

Werner Haslehner/Georg Kofler

Internationales und EU-Steuerrecht

Mittwoch, 13.1. 2010, 15:30 – 18:45 Uhr, RAAB 10
Donnerstag, 14. 1. 2010, 15:30 – 18:45 Uhr, MT 226
Mittwoch, 20.1.2010, 15:30 – 18:45 Uhr, RAAB 10
Donnerstag, 21. 1. 2010, 15:30 – 18:45 Uhr, MT 226
Mittwoch, 27.1.2010, 15:30 – 18:45 Uhr, RAAB 10
Donnerstag, 28. 1. 2010, 15:30 – 18:45 Uhr, MT 226

Internationales und EU-Steuerrecht

Der Kursblock „Internationales und EU-Steuerrecht“ gliedert sich in drei Teile:

- **Teil I** behandelt die Grundzüge des Österreichischen Außensteuerrechts (insb §§ 98 ff EStG und § 21 KStG, § 94a und § 10 KStG) im Lichte des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Der Foliensatz für diesen Teil sollte vor der Lehrveranstaltung anhand des Gesetzestextes durchgesehen werden; zusätzliches Literaturstudium ist nicht erforderlich, wenngleich für die Klausurvorbereitung zur Klärung von Zweifelsfragen auf die einschlägigen Lehrbücher, zB *Loukota*, Österreichisches Außensteuerrecht (2002), zurückgegriffen werden sollte.
- **Teil II** widmet sich dem Recht der Doppelbesteuerungsabkommen. Zur Vorbereitung auf diesen Teil und die diesbezüglichen Klausurfragen finden Sie in diesem Materialienheft das aktuelle OECD-Musterabkommen (in englischer Sprache) sowie einen Übersichtsbeitrag, der Ihnen den Einstieg in die Materie erleichtern soll. Das OECD-Musterabkommen ist überdies in deutscher Sprache sowohl im Kodex „Steuergesetze“ als auch im Kodex „Doppelbesteuerungsabkommen“ abgedruckt und sollte zum Kurs mitgenommen werden.

Die Klausur für diesen Kurs findet am Montag, den 15. 2. 2010, von 15:30 – 17:00 Uhr im HS 2 statt. Die Fragestellungen werden sich auf beide Teile des Kurses gleichermaßen beziehen. Die Klausur ist „Open Book“, dh Sie können sämtliche Unterlagen verwenden.

Unterlagen zu Teil II

OECD Model Tax Convention (2008)

Kanduth-Kristen, S./Kofler, G., Internationales Steuerrecht: Das OECD-Musterabkommen (2005, veröffentlicht im Handbuch der Steuerlehre Band V)

Model Tax Convention on Income and on Capital

CONDENSED VERSION
17 JULY 2008

OECD Committee on Fiscal Affairs



ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT

The OECD is a unique forum where the governments of 30 democracies work together to address the economic, social and environmental challenges of globalisation. The OECD is also at the forefront of efforts to understand and to help governments respond to new developments and concerns, such as corporate governance, the information economy and the challenges of an ageing population. The Organisation provides a setting where governments can compare policy experiences, seek answers to common problems, identify good practice and work to co-ordinate domestic and international policies.

The OECD member countries are: Australia, Austria, Belgium, Canada, the Czech Republic, Denmark, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Italy, Japan, Korea, Luxembourg, Mexico, the Netherlands, New Zealand, Norway, Poland, Portugal, the Slovak Republic, Spain, Sweden, Switzerland, Turkey, the United Kingdom and the United States. The Commission of the European Communities takes part in the work of the OECD.

OECD Publishing disseminates widely the results of the Organisation's statistics gathering and research on economic, social and environmental issues, as well as the conventions, guidelines and standards agreed by its members.

Also available in French under the title:

Modèle de convention fiscale concernant le revenu et la fortune

Version abrégée, 17 juillet 2008

Corrigenda to OECD publications may be found on line at: www.oecd.org/publishing/corrigenda.

© OECD 2008

OECD freely authorises the use, including the photocopy, of this material for private, non-commercial purposes. Permission to photocopy portions of this material for any public use or commercial purpose may be obtained from the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) contact@cfcopies.com. All copies must retain the copyright and other proprietary notices in their original forms. All requests for other public or commercial uses of this material or for translation rights should be submitted to rights@oecd.org.

INTRODUCTION

1. International juridical double taxation can be generally defined as the imposition of comparable taxes in two (or more) States on the same taxpayer in respect of the same subject matter and for identical periods. Its harmful effects on the exchange of goods and services and movements of capital, technology and persons are so well known that it is scarcely necessary to stress the importance of removing the obstacles that double taxation presents to the development of economic relations between countries.

2. It has long been recognized among the Member countries of the Organisation for Economic Co-operation and Development that it is desirable to clarify, standardize, and confirm the fiscal situation of taxpayers who are engaged in commercial, industrial, financial, or any other activities in other countries through the application by all countries of common solutions to identical cases of double taxation.

3. This is the main purpose of the *OECD Model Tax Convention on Income and on Capital*, which provides a means of settling on a uniform basis the most common problems that arise in the field of international juridical double taxation. As recommended by the Council of the OECD,¹ Member countries, when concluding or revising bilateral conventions, should conform to this Model Convention as interpreted by the Commentaries thereon and having regard to the reservations contained therein and their tax authorities should follow these Commentaries, as modified from time to time and subject to their observations thereon, when applying and interpreting the provisions of their bilateral tax conventions that are based on the Model Convention.

A. Historical background

4. Progress had already been made towards the elimination of double taxation through bilateral conventions or unilateral measures when the Council of the Organisation for European Economic Co-operation (OEEC) adopted its first Recommendation concerning double taxation on 25 February 1955. At that time, 70 bilateral general conventions had been signed between countries that are now Members of the OECD. This was to a large extent due to the work commenced in 1921 by the League of Nations. This work led to the drawing up in 1928 of the first model bilateral convention and, finally, to the Model Conventions of Mexico (1943) and London (1946), the principles of which were followed with certain variants in many of the bilateral conventions concluded or revised during the following decade. Neither of these Model Conventions, however, was fully and unanimously accepted. Moreover, in respect of several essential questions, they presented considerable dissimilarities and certain gaps.

5. The increasing economic interdependence and co-operation of the Member countries of the OEEC in the post-war period showed increasingly clearly the importance of measures for preventing international double taxation. The need was

1 Cf. Annex.

recognised for extending the network of bilateral tax conventions to all Member countries of the OEEC, and subsequently of the OECD, several of which had so far concluded only very few conventions and some none at all. At the same time, harmonization of these conventions in accordance with uniform principles, definitions, rules, and methods, and agreement on a common interpretation, became increasingly desirable.

6. It was against this new background that the Fiscal Committee set to work in 1956 to establish a draft convention that would effectively resolve the double taxation problems existing between OECD Member countries and that would be acceptable to all Member countries. From 1958 to 1961, the Fiscal Committee prepared four interim Reports, before submitting in 1963 its final Report entitled *Draft Double Taxation Convention on Income and Capital*.¹ The Council of the OECD adopted, on 30 July 1963, a Recommendation concerning the avoidance of double taxation and called upon the Governments of Member countries, when concluding or revising bilateral conventions between them, to conform to that Draft Convention.

7. The Fiscal Committee of the OECD had envisaged, when presenting its Report in 1963, that the Draft Convention might be revised at a later stage following further study. Such a revision was also needed to take account of the experience gained by Member countries in the negotiation and practical application of bilateral conventions, of changes in the tax systems of Member countries, of the increase in international fiscal relations, and of the development of new sectors of business activity and the emergence of new complex business organisations at the international level. For all these reasons, the Fiscal Committee and, after 1971, its successor the Committee on Fiscal Affairs, undertook the revision of the 1963 Draft Convention and of the commentaries thereon. This resulted in the publication in 1977 of a new Model Convention and Commentaries.²

8. The factors that had led to the revision of the 1963 Draft Convention continued to exert their influence and, in many ways, the pressure to update and adapt the Model Convention to changing economic conditions progressively increased. New technologies were developed and, at the same time, there were fundamental changes taking place in the ways in which cross-border transactions were undertaken. Methods of tax avoidance and evasion became more sophisticated. The globalisation and liberalisation of OECD economies also accelerated rapidly in the 1980s. Consequently, in the course of its regular work programme, the Committee on Fiscal Affairs and, in particular, its Working Party No. 1, continued after 1977 to examine various issues directly or indirectly related to the 1977 Model Convention. This work resulted in a number of reports, some of which recommended amendments to the Model Convention and its Commentaries.³

1 *Draft Double Taxation Convention on Income and Capital*, OECD, Paris, 1963.

2 *Model Double Taxation Convention on Income and on Capital*, OECD, Paris, 1977.

3 A number of these reports were published and appear in Volume II of the loose-leaf version of the OECD Model Tax Convention.

9. In 1991, recognizing that the revision of the Model Convention and the Commentaries had become an ongoing process, the Committee on Fiscal Affairs adopted the concept of an ambulatory Model Convention providing periodic and more timely updates and amendments without waiting for a complete revision. It was therefore decided to publish a revised updated version of the Model Convention which would take into account the work done since 1977 by integrating many of the recommendations made in the above-mentioned reports.

10. Because the influence of the Model Convention had extended far beyond the OECD Member countries, the Committee also decided that the revision process should be opened up to benefit from the input of non-Member countries, other international organisations and other interested parties. It was felt that such outside contributions would assist the Committee on Fiscal Affairs in its continuing task of updating the Model Convention to conform with the evolution of international tax rules and principles.

11. This led to the publication in 1992 of the Model Convention in a loose-leaf format. Unlike the 1963 Draft Convention and the 1977 Model Convention, the revised Model was not the culmination of a comprehensive revision, but rather the first step of an ongoing revision process intended to produce periodic updates and thereby ensure that the Model Convention continues to reflect accurately the views of Member countries at any point in time.

11.1 Through one of these updates, produced in 1997, the positions of a number of non-Member countries on the Model Convention were added in a second volume in recognition of the growing influence of the Model Convention outside the OECD countries (see below). At the same time, reprints of a number of previous reports of the Committee which had resulted in changes to the Model Convention were also added.

B. Influence of the OECD Model Convention

12. Since 1963, the OECD Model Convention has had wide repercussions on the negotiation, application, and interpretation of tax conventions.

13. First, OECD Member countries have largely conformed to the Model Convention when concluding or revising bilateral conventions. The progress made towards eliminating double taxation between Member countries can be measured by the increasing number of conventions concluded or revised since 1957 in accordance with the Recommendations of the Council of the OECD. But the importance of the Model Convention should be measured not only by the number of conventions concluded between Member countries¹ but also by the fact that, in accordance with the Recommendations of the Council of the OECD, these conventions follow the pattern and, in most cases, the main provisions of the Model Convention. The existence of the Model Convention has facilitated bilateral negotiations between OECD Member

¹ Cf. Appendix I in Volume II of the loose-leaf version of the OECD *Model Tax Convention* for the list of these conventions.

countries and made possible a desirable harmonization between their bilateral conventions for the benefit of both taxpayers and national administrations.

14. Second, the impact of the Model Convention has extended far beyond the OECD area. It has been used as a basic document of reference in negotiations between Member and non-Member countries and even between non-Member countries, as well as in the work of other worldwide or regional international organisations in the field of double taxation and related problems. Most notably, it has been used as the basis for the original drafting and the subsequent revision of the United Nations Model Double Taxation Convention between Developed and Developing Countries,¹ which reproduces a significant part of the provisions and Commentaries of the OECD Model Convention. It is in recognition of this growing influence of the Model Convention in non-member countries that it was agreed, in 1997, to add to the Model Convention the positions of a number of these countries on its provisions and Commentaries.

15. Third, the worldwide recognition of the provisions of the Model Convention and their incorporation into a majority of bilateral conventions have helped make the Commentaries on the provisions of the Model Convention a widely-accepted guide to the interpretation and application of the provisions of existing bilateral conventions. This has facilitated the interpretation and the enforcement of these bilateral conventions along common lines. As the network of tax conventions continues to expand, the importance of such a generally accepted guide becomes all the greater.

C. Presentation of the Model Convention

Title of the Model Convention

16. In both the 1963 Draft Convention and the 1977 Model Convention, the title of the Model Convention included a reference to the elimination of double taxation. In recognition of the fact that the Model Convention does not deal exclusively with the elimination of double taxation but also addresses other issues, such as the prevention of tax evasion and non-discrimination, it was subsequently decided to use a shorter title which did not include this reference. This change has been made both on the cover page of this publication and in the Model Convention itself. However, it is understood that the practice of many Member countries is still to include in the title a reference to either the elimination of double taxation or to both the elimination of double taxation and the prevention of fiscal evasion.

Broad lines of the Model Convention

17. The Model Convention first describes its scope (Chapter I) and defines some terms (Chapter II). The main part is made up of Chapters III to V, which settle to what extent each of the two Contracting States may tax income and capital and how

1 *United Nations Model Double Taxation Convention between Developed and Developing Countries*, United Nations Publications, New York, first edition 1980, second edition 2001.

international juridical double taxation is to be eliminated. Then follow the Special Provisions (Chapter VI) and the Final Provisions (entry into force and termination, Chapter VII).

Scope and definitions

18. The Convention applies to all persons who are residents of one or both of the Contracting States (Article 1). It deals with taxes on income and on capital, which are described in a general way in Article 2. In Chapter II, some terms used in more than one Article of the Convention are defined. Other terms such as “dividends”, “interest”, “royalties” and “immovable property” are defined in the Articles that deal with these matters.

Taxation of income and capital

19. For the purpose of eliminating double taxation, the Convention establishes two categories of rules. First, Articles 6 to 21 determine, with regard to different classes of income, the respective rights to tax of the State of source or situs and of the State of residence, and Article 22 does the same with regard to capital. In the case of a number of items of income and capital, an exclusive right to tax is conferred on one of the Contracting States. The other Contracting State is thereby prevented from taxing those items and double taxation is avoided. As a rule, this exclusive right to tax is conferred on the State of residence. In the case of other items of income and capital, the right to tax is not an exclusive one. As regards two classes of income (dividends and interest), although both States are given the right to tax, the amount of tax that may be imposed in the State of source is limited. Second, insofar as these provisions confer on the State of source or situs a full or limited right to tax, the State of residence must allow relief so as to avoid double taxation; this is the purpose of Articles 23 A and 23 B. The Convention leaves it to the Contracting States to choose between two methods of relief, i.e. the exemption method and the credit method.

20. Income and capital may be classified into three classes, depending on the treatment applicable to each class in the State of source or situs:

- income and capital that may be taxed without any limitation in the State of source or situs,
- income that may be subjected to limited taxation in the State of source, and
- income and capital that may not be taxed in the State of source or situs.

21. The following are the classes of income and capital that may be taxed without any limitation in the State of source or situs:

- income from immovable property situated in that State (including income from agriculture or forestry), gains from the alienation of such property, and capital representing it (Article 6 and paragraph 1 of Articles 13 and 22);
- profits of a permanent establishment situated in that State, gains from the alienation of such a permanent establishment, and capital representing movable property forming part of the business property of such a permanent

establishment (Article 7 and paragraph 2 of Articles 13 and 22); an exception is made, however, if the permanent establishment is maintained for the purposes of international shipping, inland waterways transport, and international air transport (cf. paragraph 23 below);

- income from the activities of artistes and sportsmen exercised in that State, irrespective of whether such income accrues to the artiste or sportsman himself or to another person (Article 17);
- directors' fees paid by a company that is a resident of that State (Article 16);
- remuneration in respect of an employment in the private sector, exercised in that State, unless the employee is present therein for a period not exceeding 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned and certain conditions are met; and remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated internationally or aboard a boat, if the place of effective management of the enterprise is situated in that State (Article 15);
- subject to certain conditions, remuneration and pensions paid in respect of government service (Article 19).

22. The following are the classes of income that may be subjected to limited taxation in the State of source:

- dividends: provided the holding in respect of which the dividends are paid is not effectively connected with a permanent establishment in the State of source, that State must limit its tax to 5 per cent of the gross amount of the dividends, where the beneficial owner is a company that holds directly at least 25 per cent of the capital of the company paying the dividends, and to 15 per cent of their gross amount in other cases (Article 10);
- interest: subject to the same proviso as in the case of dividends, the State of source must limit its tax to 10 per cent of the gross amount of the interest, except for any interest in excess of a normal amount (Article 11).

23. Other items of income or capital may not be taxed in the State of source or situs; as a rule they are taxable only in the State of residence of the taxpayer. This applies, for example, to royalties (Article 12), gains from the alienation of shares or securities (paragraph 5 of Article 13), private sector pensions (Article 18), payments received by a student for the purposes of his education or training (Article 20), and capital represented by shares or securities (paragraph 4 of Article 22). Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic or of boats engaged in inland waterways transport, gains from the alienation of such ships, boats, or aircraft, and capital represented by them, are taxable only in the State in which the place of effective management of the enterprise is situated (Article 8 and paragraph 3 of Articles 13 and 22). Business profits that are not attributable to a permanent establishment in the State of source are taxable only in the State of residence (paragraph 1 of Article 7).

24. Where a resident of a Contracting State receives income from sources in the other Contracting State, or owns capital situated therein, that in accordance with the

Convention is taxable only in the State of residence, no problem of double taxation arises, since the State of source or situs must refrain from taxing that income or capital.

25. Where, on the contrary, income or capital may, in accordance with the Convention, be taxed with or without limitation in the State of source or situs, the State of residence has the obligation to eliminate double taxation. This can be accomplished by one of the following two methods:

- exemption method: income or capital that is taxable in the State of source or situs is exempted in the State of residence, but it may be taken into account in determining the rate of tax applicable to the taxpayer's remaining income or capital;
- credit method: income or capital that is taxable in the State of source or situs is subject to tax in the State of residence, but the tax levied in the State of source or situs is credited against the tax levied by the State of residence on such income or capital.

Special provisions

26. There are a number of special provisions in the Convention. These provisions concern:

- the elimination of tax discrimination in various circumstances (Article 24);
- the establishment of a mutual agreement procedure for eliminating double taxation and resolving conflicts of interpretation of the Convention (Article 25);
- the exchange of information between the tax authorities of the Contracting States (Article 26);
- the assistance by Contracting States in the collection of each other's taxes (Article 27);
- the tax treatment of members of diplomatic missions and consular posts in accordance with international law (Article 28);
- the territorial extension of the Convention (Article 29).

General remarks on the Model Convention

27. The Model Convention seeks, wherever possible, to specify for each situation a single rule. On certain points, however, it was thought necessary to leave in the Convention a certain degree of flexibility, compatible with the efficient implementation of the Model Convention. Member countries therefore enjoy a certain latitude, for example, with regard to fixing the rate of tax at source on dividends and interest, the choice of method for eliminating double taxation and, subject to certain conditions, the allocation of profits to a permanent establishment by apportionment of the total profits of the enterprise. Moreover, for some cases, alternative or additional provisions are mentioned in the Commentaries.

Commentaries on the Articles

28. For each Article in the Convention, there is a detailed Commentary that is intended to illustrate or interpret its provisions.

29. As the Commentaries have been drafted and agreed upon by the experts appointed to the Committee on Fiscal Affairs by the Governments of Member countries, they are of special importance in the development of international fiscal law. Although the Commentaries are not designed to be annexed in any manner to the conventions signed by Member countries, which unlike the Model are legally binding international instruments, they can nevertheless be of great assistance in the application and interpretation of the conventions and, in particular, in the settlement of any disputes.

29.1 The tax administrations of Member countries routinely consult the Commentaries in their interpretation of bilateral tax treaties. The Commentaries are useful both in deciding day-to-day questions of detail and in resolving larger issues involving the policies and purposes behind various provisions. Tax officials give great weight to the guidance contained in the Commentaries.

29.2 Similarly, taxpayers make extensive use of the Commentaries in conducting their businesses and planning their business transactions and investments. The Commentaries are of particular importance in countries that do not have a procedure for obtaining an advance ruling on tax matters from the tax administration as the Commentaries may be the only available source of interpretation in that case.

29.3 Bilateral tax treaties are receiving more and more judicial attention as well. The courts are increasingly using the Commentaries in reaching their decisions. Information collected by the Committee on Fiscal Affairs shows that the Commentaries have been cited in the published decisions of the courts of the great majority of Member countries. In many decisions, the Commentaries have been extensively quoted and analysed, and have frequently played a key role in the judge's deliberations. The Committee expects this trend to continue as the world-wide network of tax treaties continues to grow and as the Commentaries gain even more widespread acceptance as an important interpretative reference.

30. Observations on the Commentaries have sometimes been inserted at the request of Member countries that are unable to concur in the interpretation given in the Commentary on the Article concerned. These observations thus do not express any disagreement with the text of the Convention, but usefully indicate the way in which those countries will apply the provisions of the Article in question. Since the observations are related to the interpretations of the Articles given in the Commentaries, no observation is needed to indicate a country's wish to modify the wording of an alternative or additional provision that the Commentaries allow countries to include in their bilateral conventions.

Reservations of certain Member countries on some provisions of the Convention

31. Although all Member countries are in agreement with the aims and the main provisions of the Model Convention, nearly all have entered reservations on some

provisions, which are recorded in the Commentaries on the Articles concerned. There has been no need for countries to make reservations indicating their intent to use the alternative or additional provisions that the Commentaries allow countries to include in their bilateral conventions or to modify the wording of a provision of the Model to confirm or incorporate an interpretation of that provision put forward in the Commentary. It is understood that insofar as a Member country has entered reservations, the other Member countries, in negotiating bilateral conventions with the former, will retain their freedom of action in accordance with the principle of reciprocity.

32. The Committee on Fiscal Affairs considers that these reservations should be viewed against the background of the very wide areas of agreement that has been achieved in drafting this Convention.

Relation with previous versions

33. When drafting the 1977 Model Convention, the Committee on Fiscal Affairs examined the problems of conflicts of interpretation that might arise as a result of changes in the Articles and Commentaries of the 1963 Draft Convention. At that time, the Committee considered that existing conventions should, as far as possible, be interpreted in the spirit of the revised Commentaries, even though the provisions of these conventions did not yet include the more precise wording of the 1977 Model Convention. It was also indicated that Member countries wishing to clarify their positions in this respect could do so by means of an exchange of letters between competent authorities in accordance with the mutual agreement procedure and that, even in the absence of such an exchange of letters, these authorities could use mutual agreement procedures to confirm this interpretation in particular cases.

34. The Committee believes that the changes to the Articles of the Model Convention and the Commentaries that have been made since 1977 should be similarly interpreted.

35. Needless to say, amendments to the Articles of the Model Convention and changes to the Commentaries that are a direct result of these amendments are not relevant to the interpretation or application of previously concluded conventions where the provisions of those conventions are different in substance from the amended Articles. However, other changes or additions to the Commentaries are normally applicable to the interpretation and application of conventions concluded before their adoption, because they reflect the consensus of the OECD Member countries as to the proper interpretation of existing provisions and their application to specific situations.

36. Whilst the Committee considers that changes to the Commentaries should be relevant in interpreting and applying conventions concluded before the adoption of these changes, it disagrees with any form of a *contrario* interpretation that would necessarily infer from a change to an Article of the Model Convention or to the Commentaries that the previous wording resulted in consequences different from those of the modified wording. Many amendments are intended to simply clarify, not

change, the meaning of the Articles or the Commentaries, and such a *contrario* interpretations would clearly be wrong in those cases.

36.1 Tax authorities in Member countries follow the general principles enunciated in the preceding four paragraphs. Accordingly, the Committee on Fiscal Affairs considers that taxpayers may also find it useful to consult later versions of the Commentaries in interpreting earlier treaties.

Multilateral convention

37. When preparing the 1963 Draft Convention and the 1977 Model Convention, the Committee on Fiscal Affairs considered whether the conclusion of a multilateral tax convention would be feasible and came to the conclusion that this would meet with great difficulties. It recognized, however, that it might be possible for certain groups of Member countries to study the possibility of concluding such a convention among themselves on the basis of the Model Convention, subject to certain adaptations they might consider necessary to suit their particular purposes.

38. The Nordic Convention on Income and Capital entered into by Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden, which was concluded in 1983 and replaced in 1987, 1989 and 1996,¹ provides a practical example of such a multilateral convention between a group of Member countries and follows closely the provisions of the Model Convention.

39. Also relevant is the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters, which was drawn up within the Council of Europe on the basis of a first draft prepared by the Committee on Fiscal Affairs. This Convention entered into force on 1 April 1995.

40. Despite these two conventions, there are no reasons to believe that the conclusion of a multilateral tax convention involving all Member countries could now be considered practicable. The Committee therefore considers that bilateral conventions are still a more appropriate way to ensure the elimination of double taxation at the international level.

Tax avoidance and evasion; improper use of conventions

41. The Committee on Fiscal Affairs continues to examine both the improper use of tax conventions and international tax evasion. The problem is referred to in the Commentaries on several Articles. In particular, Article 26, as clarified in the Commentary, enables States to exchange information to combat these abuses.

1 The Faroe Islands is also a signatory of the 1989 and 1996 Conventions.

**MODEL CONVENTION
WITH RESPECT TO TAXES
ON INCOME AND ON CAPITAL**

SUMMARY OF THE CONVENTION

Title and Preamble

Chapter I

SCOPE OF THE CONVENTION

Article 1	Persons covered
Article 2	Taxes covered

Chapter II

DEFINITIONS

Article 3	General definitions
Article 4	Resident
Article 5	Permanent establishment

Chapter III

TAXATION OF INCOME

Article 6	Income from immovable property
Article 7	Business profits
Article 8	Shipping, inland waterways transport and air transport
Article 9	Associated enterprises
Article 10	Dividends
Article 11	Interest
Article 12	Royalties
Article 13	Capital gains
Article 14	[Deleted]
Article 15	Income from employment
Article 16	Directors' fees
Article 17	Artistes and sportsmen
Article 18	Pensions
Article 19	Government service
Article 20	Students
Article 21	Other income

Chapter IV

TAXATION OF CAPITAL

Article 22	Capital
------------	---------

Chapter V

METHODS FOR ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION

Article 23 A Exemption method

Article 23 B Credit method

Chapter VI

SPECIAL PROVISIONS

Article 24 Non-discrimination

Article 25 Mutual agreement procedure

Article 26 Exchange of information

Article 27 Assistance in the collection of taxes

Article 28 Members of diplomatic missions and consular posts

Article 29 Territorial extension

Chapter VII

FINAL PROVISIONS

Article 30 Entry into force

Article 31 Termination

TITLE OF THE CONVENTION

**Convention between (State A) and (State B)
with respect to taxes on income and on capital¹**

PREAMBLE TO THE CONVENTION²

- 1 States wishing to do so may follow the widespread practice of including in the title a reference to either the avoidance of double taxation or to both the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion.
- 2 The Preamble of the Convention shall be drafted in accordance with the constitutional procedure of both Contracting States.

Chapter I
SCOPE OF THE CONVENTION

ARTICLE 1
PERSONS COVERED

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

ARTICLE 2
TAXES COVERED

1. This Convention shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.
2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.
3. The existing taxes to which the Convention shall apply are in particular:
 - a) (in State A):
 - b) (in State B):
4. The Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

Chapter II

DEFINITIONS

ARTICLE 3

GENERAL DEFINITIONS

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:
 - a) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
 - b) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
 - c) the term “enterprise” applies to the carrying on of any business;
 - d) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
 - e) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise that has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;
 - f) the term “competent authority” means:
 - (i) (in State A):
 - (ii) (in State B):
 - g) the term “national”, in relation to a Contracting State, means:
 - (i) any individual possessing the nationality or citizenship of that Contracting State; and
 - (ii) any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in that Contracting State;
 - h) the term “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character.
2. As regards the application of the Convention at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which the Convention applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

ARTICLE 4

RESIDENT

1. For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes that State and any political subdivision or local authority thereof. This term, however, does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State or capital situated therein.
2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:
 - a) he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident only of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
 - b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has an habitual abode;
 - c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the State of which he is a national;
 - d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.
3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident only of the State in which its place of effective management is situated.

ARTICLE 5

PERMANENT ESTABLISHMENT

1. For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.
2. The term “permanent establishment” includes especially:
 - a) a place of management;
 - b) a branch;
 - c) an office;
 - d) a factory;
 - e) a workshop, and

- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.
3. A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.
4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:
- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
 - b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
 - c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
 - d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
 - e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
 - f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.
5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person — other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies — is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.
6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.
7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Chapter III

TAXATION OF INCOME

ARTICLE 6

INCOME FROM IMMOVABLE PROPERTY

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.
2. The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.
3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.
4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

ARTICLE 7

BUSINESS PROFITS

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.
2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.
3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent

establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

ARTICLE 8

SHIPPING, INLAND WATERWAYS TRANSPORT AND AIR TRANSPORT

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

2. Profits from the operation of boats engaged in inland waterways transport shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

3. If the place of effective management of a shipping enterprise or of an inland waterways transport enterprise is aboard a ship or boat, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home harbour of the ship or boat is situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship or boat is a resident.

4. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

ARTICLE 9

ASSOCIATED ENTERPRISES

1. Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State — and taxes accordingly — profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

ARTICLE 10

DIVIDENDS

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly at least 25 per cent of the capital of the company paying the dividends;
- b) 15 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of these limitations.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

5. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

ARTICLE 11

INTEREST

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this limitation.

3. The term “interest” as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

5. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

ARTICLE 12

ROYALTIES

1. Royalties arising in a Contracting State and beneficially owned by a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

4. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in

the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

ARTICLE 13

CAPITAL GAINS

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.
2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other State.
3. Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic, boats engaged in inland waterways transport or movable property pertaining to the operation of such ships, aircraft or boats, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.
4. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares deriving more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.
5. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

[ARTICLE 14 - INDEPENDENT PERSONAL SERVICES]

[Deleted]

ARTICLE 15

INCOME FROM EMPLOYMENT

1. Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in

the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, or aboard a boat engaged in inland waterways transport, may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

ARTICLE 16

DIRECTORS' FEES

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

ARTICLE 17

ARTISTES AND SPORTSMEN

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

ARTICLE 18

PENSIONS

Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

ARTICLE 19

GOVERNMENT SERVICE

1.
 - a) Salaries, wages and other similar remuneration paid by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.
 - b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:
 - (i) is a national of that State; or
 - (ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.
2.
 - a) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.
 - b) However, such pensions and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.
3. The provisions of Articles 15, 16, 17, and 18 shall apply to salaries, wages, pensions, and other similar remuneration in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof.

ARTICLE 20

STUDENTS

Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that State.

ARTICLE 21

OTHER INCOME

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.
2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

Chapter IV

TAXATION OF CAPITAL

ARTICLE 22

CAPITAL

1. Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.
2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State may be taxed in that other State.
3. Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic and by boats engaged in inland waterways transport, and by movable property pertaining to the operation of such ships, aircraft and boats, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.
4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

*Chapter V***METHODS FOR ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION****ARTICLE 23 A****EXEMPTION METHOD**

1. Where a resident of a Contracting State derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in the other Contracting State, the first-mentioned State shall, subject to the provisions of paragraphs 2 and 3, exempt such income or capital from tax.

2. Where a resident of a Contracting State derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10 and 11, may be taxed in the other Contracting State, the first-mentioned State shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in that other State. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from that other State.

3. Where in accordance with any provision of the Convention income derived or capital owned by a resident of a Contracting State is exempt from tax in that State, such State may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.

4. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income derived or capital owned by a resident of a Contracting State where the other Contracting State applies the provisions of this Convention to exempt such income or capital from tax or applies the provisions of paragraph 2 of Article 10 or 11 to such income.

ARTICLE 23 B**CREDIT METHOD**

1. Where a resident of a Contracting State derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in the other Contracting State, the first-mentioned State shall allow:

- a) as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the income tax paid in that other State;
- b) as a deduction from the tax on the capital of that resident, an amount equal to the capital tax paid in that other State.

Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the income tax or capital tax, as computed before the deduction is given, which is attributable, as the case may be, to the income or the capital which may be taxed in that other State.

2. Where in accordance with any provision of the Convention income derived or capital owned by a resident of a Contracting State is exempt from tax in that State, such State may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.

Chapter VI

SPECIAL PROVISIONS

ARTICLE 24

NON-DISCRIMINATION

1. Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of one or both of the Contracting States.

2. Stateless persons who are residents of a Contracting State shall not be subjected in either Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of the State concerned in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.

3. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

4. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 6 of Article 11, or paragraph 4 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.

5. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting

State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

6. The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

ARTICLE 25

MUTUAL AGREEMENT PROCEDURE

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Convention.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

5. Where,

- a) under paragraph 1, a person has presented a case to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, and
- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 within two years from the presentation of the case to the competent authority of the other Contracting State,

any unresolved issues arising from the case shall be submitted to arbitration if the

person so requests. These unresolved issues shall not, however, be submitted to arbitration if a decision on these issues has already been rendered by a court or administrative tribunal of either State. Unless a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision, that decision shall be binding on both Contracting States and shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of these States. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this paragraph.¹

ARTICLE 26

EXCHANGE OF INFORMATION

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

¹ In some States, national law, policy or administrative considerations may not allow or justify the type of dispute resolution envisaged under this paragraph. In addition, some States may only wish to include this paragraph in treaties with certain States. For these reasons, the paragraph should only be included in the Convention where each State concludes that it would be appropriate to do so based on the factors described in paragraph 65 of the Commentary on the paragraph. As mentioned in paragraph 74 of that Commentary, however, other States may be able to agree to remove from the paragraph the condition that issues may not be submitted to arbitration if a decision on these issues has already been rendered by one of their courts or administrative tribunals.

- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).
4. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.
5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

ARTICLE 27

ASSISTANCE IN THE COLLECTION OF TAXES¹

1. The Contracting States shall lend assistance to each other in the collection of revenue claims. This assistance is not restricted by Articles 1 and 2. The competent authorities of the Contracting States may by mutual agreement settle the mode of application of this Article.
2. The term “revenue claim” as used in this Article means an amount owed in respect of taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention or any other instrument to which the Contracting States are parties, as well as interest, administrative penalties and costs of collection or conservancy related to such amount.
3. When a revenue claim of a Contracting State is enforceable under the laws of that State and is owed by a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of collection by the competent authority of the other Contracting State. That revenue claim shall be collected by that other State in accordance with the provisions of its laws applicable to the enforcement

¹ In some countries, national law, policy or administrative considerations may not allow or justify the type of assistance envisaged under this Article or may require that this type of assistance be restricted, e.g. to countries that have similar tax systems or tax administrations or as to the taxes covered. For that reason, the Article should only be included in the Convention where each State concludes that, based on the factors described in paragraph 1 of the Commentary on the Article, they can agree to provide assistance in the collection of taxes levied by the other State.

and collection of its own taxes as if the revenue claim were a revenue claim of that other State.

4. When a revenue claim of a Contracting State is a claim in respect of which that State may, under its law, take measures of conservancy with a view to ensure its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of taking measures of conservancy by the competent authority of the other Contracting State. That other State shall take measures of conservancy in respect of that revenue claim in accordance with the provisions of its laws as if the revenue claim were a revenue claim of that other State even if, at the time when such measures are applied, the revenue claim is not enforceable in the first-mentioned State or is owed by a person who has a right to prevent its collection.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 3 and 4, a revenue claim accepted by a Contracting State for purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, be subject to the time limits or accorded any priority applicable to a revenue claim under the laws of that State by reason of its nature as such. In addition, a revenue claim accepted by a Contracting State for the purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, have any priority applicable to that revenue claim under the laws of the other Contracting State.

6. Proceedings with respect to the existence, validity or the amount of a revenue claim of a Contracting State shall not be brought before the courts or administrative bodies of the other Contracting State.

7. Where, at any time after a request has been made by a Contracting State under paragraph 3 or 4 and before the other Contracting State has collected and remitted the relevant revenue claim to the first-mentioned State, the relevant revenue claim ceases to be

a) in the case of a request under paragraph 3, a revenue claim of the first-mentioned State that is enforceable under the laws of that State and is owed by a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, or

b) in the case of a request under paragraph 4, a revenue claim of the first-mentioned State in respect of which that State may, under its laws, take measures of conservancy with a view to ensure its collection

the competent authority of the first-mentioned State shall promptly notify the competent authority of the other State of that fact and, at the option of the other State, the first-mentioned State shall either suspend or withdraw its request.

8. In no case shall the provisions of this Article be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

b) to carry out measures which would be contrary to public policy (*ordre public*);

- c) to provide assistance if the other Contracting State has not pursued all reasonable measures of collection or conservancy, as the case may be, available under its laws or administrative practice;
- d) to provide assistance in those cases where the administrative burden for that State is clearly disproportionate to the benefit to be derived by the other Contracting State.

ARTICLE 28

MEMBERS OF DIPLOMATIC MISSIONS AND CONSULAR POSTS

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

ARTICLE 29

TERRITORIAL EXTENSION¹

1. This Convention may be extended, either in its entirety or with any necessary modifications [to any part of the territory of (State A) or of (State B) which is specifically excluded from the application of the Convention or], to any State or territory for whose international relations (State A) or (State B) is responsible, which imposes taxes substantially similar in character to those to which the Convention applies. Any such extension shall take effect from such date and subject to such modifications and conditions, including conditions as to termination, as may be specified and agreed between the Contracting States in notes to be exchanged through diplomatic channels or in any other manner in accordance with their constitutional procedures.

2. Unless otherwise agreed by both Contracting States, the termination of the Convention by one of them under Article 30 shall also terminate, in the manner provided for in that Article, the application of the Convention [to any part of the territory of (State A) or of (State B) or] to any State or territory to which it has been extended under this Article.

¹ The words between brackets are of relevance when, by special provision, a part of the territory of a Contracting State is excluded from the application of the Convention.

Chapter VII

FINAL PROVISIONS

ARTICLE 30

ENTRY INTO FORCE

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at as soon as possible.
2. The Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification and its provisions shall have effect:
 - a) (in State A):
 - b) (in State B):

ARTICLE 31

TERMINATION

This Convention shall remain in force until terminated by a Contracting State. Either Contracting State may terminate the Convention, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year after the year In such event, the Convention shall cease to have effect:

- a) (in State A):
- b) (in State B):

TERMINAL CLAUSE¹

¹ The terminal clause concerning the signing shall be drafted in accordance with the constitutional procedure of both Contracting States.

Internationales Steuerrecht: Das OECD-Musterabkommen

Sabine Kanduth-Kristen/Georg Kofler

Gliederung

I.	Die Bedeutung des OECD-Musterabkommens und des OECD-Musterkommentars	7
1.	Allgemeines	7
2.	Effizienz und Steuergerechtigkeit	7
3.	Die österreichische Abkommenspraxis.....	9
4.	Verhältnis von Doppelbesteuerungsabkommen und nationalem Recht	9
II.	Aufbau von Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Einkommen- und Vermögensteuern	11
1.	Überblick	11
2.	Geltungsbereich	12
3.	Begriffsbestimmungen	13
a)	Begriff der Doppelbesteuerung.....	13
b)	Begriffsbestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen.....	14
4.	Zuteilungsregeln	16
a)	Überblick	16
b)	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen	18
c)	Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb	19
d)	Einkünfte aus unselbständiger Arbeit	21
e)	Einkünfte aus Dividenden und Zinsen	23
f)	Einkünfte aus Lizenzgebühren	24
g)	Veräußerungsgewinne.....	24
h)	Andere Einkünfte	24
5.	Methoden	24
a)	Überblick	24
b)	Anrechnungsmethode	25
c)	Befreiungsmethode	28
d)	Exkurs: Unilaterale Maßnahmen: § 48 BAO	30
III.	Besondere Bestimmungen.....	31
1.	Diskriminierungsverbote.....	31
2.	Verständigungsverfahren	32
3.	Informationsaustausch	32
4.	Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern	33
IV.	Exkurs: Abkommensrechtliche Dreiecksverhältnisse	33
1.	Übersicht.....	33
2.	Situation 1: Betriebsstätte als Empfängerin von Dividenden oder Zinsen	33
3.	Situation 2: Betriebsstätte als Zahlerin von Zinsen.....	36
4.	Situation 3: Doppelt ansässige Gesellschaft als Empfängerin von Dividenden oder Zinsen	37
5.	Situation 4: Doppelt ansässige Gesellschaft als Zahlerin von Dividenden oder Zinsen	38

Literatur

Monographien, Kommentare sowie allgemein relevante Sammelwerke (Auswahl): Achatz, M./Aigner, D./Kofler, G./Tumpel, M. (Hrsg.), *Internationale Umgründungen* (2005); Aigner, D. J./Aigner, H. J./Fellner, K.-W./Fraberger, F./Heinrich, J./Konezny, G./Loukota, H./Sutter, F. Ph./Zehetner, U./Züger, M., *Erbschaftssteuern und Doppelbesteuerungsabkommen* (2002); Aigner, D. J., *Kapitalanlagefonds im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (2001); Aigner, H.-J./Loukota, W. (Hrsg.), *Source Versus Residence in International Tax Law* (2005); Aigner, H.-J./Züger, M. (Hrsg.), *Permanent Establishments in International Tax Law* (2003); Bergmann, H. (Hrsg.), *Praxisfragen zum Körperschaftsteuerrecht*, FS Werilly (2000); Beiser, R., *Steuern. Ein systematischer Grundriss* (2001); Breuninger, G. E./Müller, W./Strobl-Haarmann, E. (Hrsg.), *Steuerrecht und europäische Integration*, FS Rädler (1999); Burmester, G./Endres, S. (Hrsg.), *Außensteuerrecht, Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht im Spannungsverhältnis*, FS Debatin (1997); Djanani, Ch., *Internationales Steuerrecht* (2003); Doralt, W., *Einkommensteuergesetz, Kommentar, Band I und II* (Loseblatt); Doralt, W./Ruppe, H. G., *Grundriß des österreichischen Steuerrechts I⁸ (2003) und II⁴ (2001)*; Englisch, J., *Dividendenbesteuerung* (2005); Fischer, L. (Hrsg.), *Grenzüberschreitende Aktivitäten deutscher Unternehmen und EU-Recht*, Forum der Internationalen Besteuerung 13 (1997); Gassner, W./Gröhs, B./Lang, M. (Hrsg.), *Zukunftsaufgaben der Wirtschaftsprüfung*, FS Deloitte & Touche (1997); Gassner, W./Lechner, E. (Hrsg.), *Österreichisches Steuerrecht und europäische Integration* (1992); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht* (1994); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Anrechnungs- und Befreiungsmethode* (1995); Gassner, W./Lang, M./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), *Die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (2005); Gassner, W./Hemetsberger-Koller, H./Lang, M./Sasseville, J./Vogel, K. (Hrsg.), *Die Zukunft des Internationalen Steuerrechts* (1999); Gassner, W./Lang, M. (Hrsg.), *Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen*, FS 30 Jahre Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

(1998); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht* (1996); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Österreich – der steuerrechtliche EU-Nachbar* (1996); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Das neue Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – USA* (1997); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Die Betriebsstätte im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (1998); Gassner, W./Hemetsberger-Koller, H./Lang, M./Sasseville, J./Vogel, K. (Hrsg.), *Die Zukunft des Internationalen Steuerrechts* (1999); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Das neue Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Deutschland* (1999); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Persongesellschaften im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (2000); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Der Entwurf eines österreichischen Außensteuergesetzes* (2001); Gassner, W./Lang, M./Lechner, E./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), *Arbeitnehmer im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (2003); Gassner, W./Lang, M./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), *Die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (2005); Gassner, W./Lechner, E. (Hrsg.), *Österreichisches Steuerrecht und europäische Integration* (1992); Gocke, R./Gosch, D./Lang, M. (Hrsg.), *Körperschaftsteuer – Internationales Steuerrecht – Doppelbesteuerung*, FS Wassermeyer (2005); Gröhs, B., *Die Gewinnbesteuerung der Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht Österreichs* (1986); Haarmann, W. (Hrsg.), *Grenzen der Gestaltung im Internationalen Steuerrecht* (1994); Haarmann, W. (Hrsg.), *Unternehmensstrukturen und Rechtsformen im Internationalen Steuerrecht* (1996); Hausmann, R./v. Raad, K./Raupach, A./Veelken, W. (Hrsg.), *Steuergestaltung durch doppelt ansässige Gesellschaften?* (1988); Heidinger, G./Bruckner, K. (Hrsg.), *Steuern in Österreich*, FS Fachsenat für Steuerrecht (1998); Herrmann, C./Heuer, G./Raupach, A. (Hrsg.), *Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz (Loseblatt)*; Hofbauer, I., *Das Prinzip der Meistbegünstigung im grenzüberschreitenden Ertragsteuerrecht* (2005); Hofstätter, F./Reichel, K./Fellner, K.-W./Fuchs, J./Zorn, N., *Die Einkommensteuer – EStG 1988 (Loseblatt)*; Jacobs, O. H., *Internationale Unternehmensbesteuerung*⁵ (2002); Kalteis, B., *Die Besteuerung international tätiger Künstler und Künstlerbetriebe* (1998); Kleineidam, H.-J. (Hrsg.), *Unternehmenspolitik und Internationale Besteuerung*, FS für Lutz Fischer (1999); Kluge, V., *Das Internationale Steuerrecht*⁴ (2000); Kofler, G., *Die steuerliche Abschirmwirkung ausländischer Finanzierungsgesellschaften* (2002); Lahodny-Karner, A., *Konzernverrechnungspreise im nationalen und internationalen Steuerrecht* (1998); Lahodny-Karner, A., *Die neuen Verrechnungspreisrichtlinien der OECD* (1996); Lang, M., *Hybride Finanzierungen im internationalen Steuerrecht* (1991); Lang, M., *Doppelbesteuerungsabkommen und innerstaatliches Recht* (1992); Lang, M., *Einführung in das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (2002); Lang, M., *Neue Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht. Wohin geht das österreichische Internationale Steuerrecht*, 13. ÖJT Band III/2 (1999) 63; Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), *Praxis des Internationalen Steuerrechts*, FS Loukota (2005); Lang, M./Loukota, H./Rädler, A. J./Schuch, J./Toifl, G./Urtz, Ch./Wassermeyer, F./Züger, M. (Hrsg.), *Multilateral Tax Treaties, Schriftenreihe zum Internationalen Steuerrecht* 7 (1997); Lechner, E., *Gewinnaufteilung zwischen in- und ausländischen Betriebsstätten* (1982); Lehner, M., *Möglichkeiten zur Verbesserung des Verständigungsverfahrens auf der Grundlage des EWG-Vertrages*, MüSchrIntStR 4 (1982); Lohr, A., *Der internationale Auskunftsverkehr im Steuerverfahren* (1993); Loukota, H., *Internationale Steuerfälle* (1989); Loukota, H./Jirousek, H., *Steuerfragen International*, Band 1 (1994), 2 (1995), 3 (1997), 4 (1999) und 5 (2002); Loukota, H., *Internationales Steuerrecht* (2002); Loukota, H., *Österreichs Außensteuerrecht* (2002); OECD, *Model Tax Convention on Income and on Capital, Condensed Version*, (January 2003); Philipp, A./Loukota, H./Jirousek, H., *Internationales Steuerrecht (Loseblatt)*; Piltz, D. J./Schaumburg, H. (Hrsg.), *Unternehmensfinanzierung im Internationalen Steuerrecht* (1995); Pistone, P., *The Impact of Community Law on Tax Treaties* (2002); Quantschnigg, P./Schuch, W., *Einkommensteuer-Handbuch* (1993); Schaumburg, H. (Hrsg.), *Steuerrecht und steuerorientierte Gestaltungen im Konzern*, Kölner Konzernrechtstage (1998); Schaumburg, H., *Internationales Steuerrecht*² (1998); Schaumburg, H./Wassermeyer, F./Lüdicke, J., *Internationales Steuerrecht* (2002); Scherer, Th., *Doppelbesteuerung und Europäisches Gemeinschaftsrecht* (1995); Schön, W. (Hrsg.), *GedS Knobbe-Keuk* (1997); Schuch, J., *Verluste im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* (1998); Starlinger, C., *Besteuerung doppelt ansässiger Kapitalgesellschaften* (1999); Stoll, G., *BAO-Kommentar*, Band I (1994); Sutter, F. Ph./Zehetner, U. (Hrsg.), *Triangular Tax Cases* (2004); Terra, B. J. M./Wattel, P. J., *European Tax Law*⁴ (2005); Thurny, V. (Hrsg.), *Tax Law Design and Drafting I* (1996) und *II* (1998); Tumpel, M., *Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EU* (1994); van Aarendonk, H./Engelen, F./Jansen, S. (Hrsg.), *A Tax Globalist, Essays in honour of Maarten J. Ellis* (2005); van Raad, K., *Nondiscrimination in International Tax Law* (1986); Vogel, K. (Begr./Lehner, M. (Hrsg.), *Doppelbesteuerungsabkommen: DBA der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen – Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen*⁴ (2003).

Beiträge in Sammelwerken und Fachzeitschriften (Auswahl): Bis 1988: Kotrnich, H., *Die Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren unter Berücksichtigung der von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen*, SWK 1979, A VI 9; Philipp, A., *Doppelbesteuerungsabkommen mit den Philippinen*, ÖStZ 1982, 149; Lechner, E., *Anrechnung ausländischer Steuern als Vermeidungsmethode internationaler Doppelbesteuerung – Darstellung, Probleme, Kritik*, JBl 1983, 133; Jirousek, H., *Unilaterale Maßnahmen zur Steuerentlastung gem. § 48 BAO*, ÖStZ 1985, 44; Philipp, A., *Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien*, ÖStZ 1985, 170; Jirousek, H., *Neues DBA mit Italien gilt rückwirkend ab 1974. Neue Besteuerungsrechte sollen aber erst ab 1986 in Kraft treten*, SWK 1985, A I 148; Loukota, H., *Internationale Verrechnungspreise*, in: Doralt, W./Hassler, P./Kranich, A./Nolz, W./Quantschnigg, P. (Hrsg.), *Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft*, FS-Bauer (1986) 157; Philipp, A., *Besonderheiten bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen*, ÖStZ 1986, 216; Philipp, A., *Doppelbesteuerungsabkommen mit Thailand*, ÖStZ 1986, 289. – **1988:** Jirousek, H., *Das österreichisch-indonesische Doppelbesteuerungsabkommen*, FJ 1988, 218; Lahodny-Karner, A., *Verrechnungspreise in multinationalen Unternehmen*, ÖStZ 1988, 264; Lang, M., *Die Einwirkungen der Doppelbesteuerungsabkommen auf das innerstaatliche Recht*, FJ 1988, 72. – **1989:** Beiser, R., *Doppelwohnsitz und Mittelpunkt der Lebensinteressen im zwischenstaatlichen Steuerrecht*, ÖStZ 1989, 241; Berger, H., *Stolpersteine im internationalen Steuerrecht. Fallbeispiele aus der Praxis der grenzüberschreitenden Besteuerung*, SWK 1989, A I 123; Gröhs, B./Lang, M., *Die Auswirkungen der Steuerreform auf die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen*, WBl 1989, 39; Lang, M., *Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verweisungsnormen in Doppelbesteuerungsabkommen*, ÖStZ 1989, 11. – **1990:** Jirousek, H., *Doppelbesteuerungsabkommen mit Indonesien und Australien*, ÖStZ 1990, 13; Lang, M., *Der Verfassungsgerichtshof als Interpret von Doppelbesteuerungsabkommen*, SWI 1990, 19; Lang, M., *Auslandsverluste und die Besteuerung von Unternehmensgruppen*, SWK 1990, A I 245; Lechner, E., *Steuerplanung über die Grenze*, ecolx 1990, 48; Lechner, E., *Besteuerung von längerfristig ins Ausland entsandten Arbeitnehmern*, ecolx 1990, 312; Loukota, H., *Internationale Steuerplanung und Treaty-Shopping*, ÖStZ 1990, 2; Loukota, H.,

Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung gemäß § 48 BAO, in: Doralt, W. (Hrsg.), *Steuern im Rechtsstaat*, FS Stoll (1990) 407; Zöchling, H., *Zur Verrechnung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten*, FJ 1990, 127. – **1991:** Jirousek, H., *Das österreichisch-malaysische Doppelbesteuerungsabkommen*, FJ 1991, 84; Jirousek, H., *Das österreichisch-zypriotische Doppelbesteuerungsabkommen*, FJ 1991, 153; Jirousek, H., *Jüngste Entwicklungen im DBA-Netz*, ÖStZ 1991, 261; Lang, M., *Treaty Shopping – Der Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen*, SWI 1991, 55; Lang, M., *Die Besteuerung der Einkünfte von Gesellschafter-Geschäftsführern nach dem Doppelbesteuerungsabkommen BRD-Österreich*, SWI 1991, 328; Lechner, E., *Neuregelung des Anrechnungshöchstbetrages bei der Anrechnung ausländischer Ertragsteuern*, SWI 1991, 68; Loukota, H., *Anrechnung ausländischer Steuern*, SWI 1991, 139; Loukota, H., *Briefkastenfirmen und Doppelbesteuerungsabkommen*, SWI 1991, 164; Tumpel, M., *EG-Richtlinienvorschlag zur Berücksichtigung von Auslandsverlusten*, SWI 1991, 75; Zöchling, H., *Zur Verrechnung ausländischer Steuern – Ungereimtheiten beim Anrechnungsverfahren*, RdW 1991, 25; Zöchling, H., *Zum Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen*, SWI 1991, 268. – **1992:** Bendlinger, St., *Die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EG*, SWI 1992, 374; Lechner, E., *Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung bei Arbeitseinsatz im Ausland*, SWI 1992, 260; Loukota, H., *Doppelbesteuerungsabkommen und europäische Integration*, FJ 1992, 25; Tumpel, M., *Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EG*, *ecolox* 1992, 365; Tumpel, M., *EW-R-Diskriminierungsverbote und direkte Steuern*, *ecolox* 1992, 583 und 655; Zöchling, H., *Betriebsstättenbesteuerung: Ende der Diskriminierung durch EG-Recht?*, SWI 1992, 112. – **1993:** Berger, H., *Das neue OECD-Musterabkommen 1992*, SWI 1993, 55; Lang, M., *Einkünfte aus Privatstiftungen nach den österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen*, SWI 1993, 13; Loukota, H., *Internationale Aspekte der neuen Kapitalertragsteuer*, SWI 1993, 39; Loukota, H., *DBA und europäische Integration*, FJ 1993, 25; Zorn, N., *Anrechnungshöchstbetrag bei Verlusten im Ansässigkeitsstaat*, SWI 1993, 246; Vogel, K., *Harmonisierung des Internationalen Steuerrechts in Europa als Alternative zur Harmonisierung des (materiellen) Körperschaftsteuerrechts*, *StuW* 1993, 380. – **1994:** Bendlinger, St., *Die Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in den Mitgliedstaaten der europäischen Union*, SWI 1994, 221; Gassner, W./Lang, M., *Treaty Shopping*, SWI 1994, 246; Jann, M., *Die 183-Tage-Regel im OECD-Musterabkommen 1992*, SWI 1994, 218; Lang, M., *Verlustvortrag und negativer Progressionsvorbehalt*, SWI 1994, 125; Loukota, H., *Braucht Österreich ein DBA-Durchführungsgesetz?*, SWI 1994, 7; Rief, R., *Die Künstler- und Sportler-Regel des Artikel 17 OECD-Musterabkommen 1992*, SWI 1994, 183; Schuch, J., *Ausländische Steuern und Anrechnungshöchstbetrag*, SWI 1994, 156. – **1995:** Avi-Yonah, R. S., *The Structure of International Taxation: A Proposal for Simplification*, 74 *Tex. L. Rev.* 1301 (1995-1996); Berger, H., *EU und Doppelbesteuerungsabkommen*, SWI 1995, 342; Lang, M., *Die Zuordnung von Finanzierungsaufwendungen im DBA-Recht*, SWI 1995, 289; Lang, M., *Haben die Änderungen der OECD-Kommentare für die Auslegung der älteren DBA Bedeutung?*, SWI 1995, 412; Loukota, H., *Rechtsgrundlagenübersicht zum österreichischen Internationalen Steuerrecht*, SWI 1995, 89; Loukota, H., *Eckwerte der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Unternehmensbesteuerung*, SWI 1995, 244; Loukota, H., *Die Bedeutung der Änderungen des OECD-Musterabkommens für Österreich*, SWI 1995, 450; Loukota, H., *Die aktuelle österreichische DBA-Politik*, ÖStZ 1995, 249; Ludwig, Ch., *Berichtigung von Verrechnungspreisen nach innerstaatlichem Recht*, RdW 1995, 310; Ludwig, Ch., *Entwicklungen auf dem Gebiet der Verrechnungspreise*, SWI 1995, 417; Mühlehner, J., *Die Zurechnung von Zinsen nach Art. 11 OECD-MA*, SWI 1995, 212; Schuch, J., *Änderungen des OECD-Musterabkommens 1992*, SWI 1995, 64; Schuch, J., *DBA-konforme Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages*, SWI 1995, 313; Schuch, J., *Verfahrensrechtliche Probleme der Anrechnung ausländischer Steuern*, SWI 1995, 373. – **1996:** Graetz, M. J./O'Hear M. M., *The Original Intent of U.S. International Taxation*, 46 *Duke L. J.* 1021 (1996-1997); Lang, M., *Die Bindung der Doppelbesteuerungsabkommen an die Grundfreiheiten des EU-Rechts*, in: Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht* (1996) 25; Lang, M., *Grundsatzurteil des VwGH zur DBA-Auslegung*, SWI 1996, 427; Lahodny-Karner, A., *Verrechnungspreise, Verständigungsverfahren und EU-Schiedsverfahren*, in: Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), *Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht* (1996) 201; Ludwig, Ch., *Neue OECD-Entwicklung auf dem Gebiet der Verrechnungspreise*, SWI 1996, 162; Schuch, J., *Verpflichtet das EU-Recht zur DBA-rechtlichen Meistbegünstigung?*, SWI 1996, 267. – **1997:** Krabbe, H., *Beurteilung der EU-Schiedsverfahrenskonvention als Instrument zur Vermeidung der Doppelbesteuerung*, in: Fischer, L. (Hrsg.), *Grenzüberschreitende Aktivitäten deutscher Unternehmen und EU-Recht*, *Forum der Internationalen Besteuerung* 13 (1997) 77; Lang, M., *Die Zukunft des Internationalen Steuerrechts in Europa*, in: Gassner, W./Hemetsberger-Koller, H./Lang, M./Sasseville, J./Vogel, K. (Hrsg.), *Die Zukunft des Internationalen Steuerrechts* (1999) 71; Lang, M., *Gegenwart und Zukunft der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen*, in: Gassner, W./Gröhs, B./Lang, M. (Hrsg.), *Zukunftsaufgaben der Wirtschaftsprüfung* (1997) 301; Loukota, H., *Der Ministerialentwurf für ein DBA-Durchführungsgesetz*, SWI 1997, 285; Loukota, H., *Zur Bedeutung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für die österreichische Besteuerungspraxis*, SWI 1997, 339; Macho, R., *Internationale Verrechnungspreisgestaltung*, ÖStZ 1997, 131; R & R, *Die DBA KESt-Entlastungsverordnung – das Ende der Steuerflucht?*, FJ 1997, 151; Schuch, J./Toifl, G., *Steuerliche Aspekte von Investitionen österreichischer Unternehmen in den USA*, RWZ 1997, 137; Staringer, C., *Die Anwendung der DBA auf im Inland bezogene Auslandszinsen*, SWI 1997, 304; Tumpel, M., *Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA*, VWT 1997 H 6, 18. – **1998:** Aigner, D./Züger, M., *Die jüngste Revision des OECD-Musterabkommens*, SWI 1998, 225; Bendlinger, St., *Steuerplanung im Spannungsfeld zwischen österreichischem und internationalem Steuerrecht*, VWT 1998 H 2, 18; Damböck, A., *Doppelbesteuerung deutscher Investoren in Österreich*, SWI 1998, 314; Haunold, P./Tumpel, M./Widhalm, Ch., *EuGH: Doppelbesteuerungsabkommen und EG-Recht*, SWI 1998, 338; Hügel, H. F./Gibitz, F., *Nochmals: Zum Treaty-Shopping-Urteil des VwGH*, SWI 1998, 407; Jirousek, H., *Kritische Anmerkungen zur Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen*, SWI 1998, 112; Jirousek, H., *Das neue österreichisch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen*, ÖStZ 1998, 392; Jirousek, H., *Entwurf eines neuen österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens*, ÖStZ 1998, 500; Kleiner, F., *Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Slowenien*, *ecolox* 1998, 59; Lang, M., *VwGH zu Treaty Shopping*, SWI 1998, 216; Lang, M., *Irrwege der DBA-Auslegung am Beispiel der Besteuerung von Lehrbeauftragten*, SWI 1998, 508; Lang, M., *Die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen in der Rechtsprechung der Höchstgerichte Österreichs*, in: Lang, M./Mössner, J. M./Waldburger, R. (Hrsg.), *Die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen in der Rechtsprechung der Höchstgerichte Deutschlands, der Schweiz und Österreichs* (1998) 117; Leitner, R./Gahleitner, G., *Zur Behandlung von Personengesellschaften im Abkommensrecht*, SWI 1998, 568; Loukota, H., *Österreichisch-deutsche Konsultationen zu Fragen der DBA-Anwendung*, SWI 1998, 58; Loukota, H., *DBA-USA tritt 1998 in Kraft*, SWI 1998, 76; Loukota, H., *Das erste Treaty-Shopping-Urteil des VwGH*, SWI 1998, 105; Loukota, H., *BMF-Erlass zur internationalen Personalent-*

sendung, SWI 1998, 160; Loukota, H., Neues österreichisch-deutsches Doppelbesteuerungsabkommen in Sicht, SWI 1998, 255; Loukota, H., Österreichisch-amerikanische Verständigung über die Auslegung von Artikel 16 des Doppelbesteuerungsabkommens, SWI 1998, 404; Loukota, H., Durchführungserlass zur Verordnung gegen die Steuerflucht in Auslandskapitalanlagen, SWI 1998, 413; Loukota, H., Grundsätze für die steuerliche Behandlung international tätiger Gastprofessoren, SWI 1998, 456; Loukota, H., Vermeidung von Irrwegen bei der DBA-Auslegung, SWI 1998, 559; Loukota, H., Stand und Perspektiven der österreichischen DBA-Verhandlungen, ÖStZ 1998, 127; Loukota, H., Die Vermeidung von Besteuerungskonflikten für das international tätige Unternehmen, in: Gassner, W./Lang, M. (Hrsg.), Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen (1998) 265; Schönstein, W., Auslandszinsen und KEST-Entlastung, SWI 1998, 126; Schuch, J., Kostenteilungsvereinbarungen - Neue OECD-Richtlinien, SWI 1998, 170; Staringer, C., Sondervergütungen von Personengesellschaften im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, in: Gassner, W./Lang, M. (Hrsg.), Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen (1998) 363; Swoboda, A., Vorteile der fiktiven Anrechnung nach dem DBA Österreich - Thailand, SWI 1998, 475; Thunshirn, R., Kapitalertragsteuer und „Matching Credit“, SWI 1998, 135; Toifl, G., Die Bedeutung der Saving Clause für die Anwendung des DBA Österreich - USA, SWI 1998, 77; Toifl, G., Die Besteuerung von Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten in international tätigen Unternehmen, in: Gassner, W./Lang, M. (Hrsg.), Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen (1998) 379; Urtz, Ch., Erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten trotz Amtshilfemöglichkeit der Behörde? Geltende Rechtslage und Ausblick auf das DBA-Durchführungsgesetz, in: Gassner, W./Lang, M. (Hrsg.), Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen (1998) 443; Vetter, T., Die Leitlinien der aktuellen deutschen und österreichischen Abkommenspolitik und deren Umsetzung in den Doppelbesteuerungsabkommen, in: Gassner, W./Lang, M. (Hrsg.), Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen (1998) 471; Wakounig, M., Die Verrechnungspreisproblematik in der Betriebsprüfungspraxis, ÖStZ 1998, 105; Wakounig, M./Macho, R., Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung. Einführung in die Grundsätze der Verrechnungspreisproblematik sowie Darstellung anhand von praktischen Fallbeispielen, ÖStZ 1998, 587. - 1999: Avery Jones, J. F., Are Tax Treaties Necessary? 53 Tax L. Rev. 1 (1999-2000); Avery Jones, J./Bobbet, C., Triangular Treaty Problems: A Summary of the Discussion in Seminar E at the IFA Congress in London, BIFD 1999, 16; Gassner, W., Anrechnungsvortrag schon nach derzeit geltendem Recht möglich?, SWI 1999, 59; Gassner, W., Die Abkommenspolitik Österreichs, SWI 1999, 195; Jirousek, H., Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen, ÖStZ 1999, 218; Jirousek, H., Das neue österreichisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen, ÖStZ 1999, 495; Kopf, R., Entscheidungen der FLD Vorarlberg zum DBA-Recht, SWI 1999, 540; Lang, M., Die Bedeutung des originär innerstaatlichen Rechts bei Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, SWI 1999, 61; Lang, M., Doppelbesteuerungsabkommen und Gemeinschaftsrecht, in: Breuninger, G. E./Müller, W./Strobl-Haarmann, E. (Hrsg.), Steuerrecht und Europäische Integration, Festschrift Rädler (1999) 429; Lang, M., Neue Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht. Wohin geht das österreichische Internationale Steuerrecht, 13. ÖJT Band III/2 (1999) 63; Lang, M., Zeitliche Zurechnung bei der DBA-Anwendung, SWI 1999, 282; Lang, M., Bundesabgabenordnung und Internationales Steuerrecht, SWI 1999, 327; Loukota, H., Lösung internationaler Qualifikationskonflikte, SWI 1999, 70; Loukota, H., Neue österreichisch-deutsche Verständigungen über die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens, SWI 1999, 151; Loukota, H., Österreichisch-deutsche Konsultationen über die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens, SWI 1999, 236; Loukota, H., Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland paraphiert, SWI 1999, 422; Mühlehner, J., Zum Umfang der ausländischen Einkunftsquelle in Art. 11 OECD-MA, SWI 1999, 295; Nowotny, C., Erkenntnis des VwGH zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Verlusten im Ansässigkeitsstaat, SWI 1999, 388; Schuch, J., VwGH verneint Anrechnungsvortrag, SWI 1999, 469; Staringer, C., Doppelwohnsitz und Besteuerung inländischer Kapitaleinkünfte, SWI 1999, 7; Staringer, C., Die Wegzugsbesteuerung für Beteiligungen nach dem Entwurf zum neuen DBA Österreich - Deutschland, SWI 1999, 399; Wassermeyer, F., Dreiecksverhältnisse im Abkommensrecht, SWI 2000, 520; Weninger, R., Die aktuelle Praxis des Bundesministers für Finanzen bei der Anwendung des § 48 BAO, SWI 1999, 204; Züger, M., Das Inkrafttreten der Schiedskonvention in Österreich, SWI 1999, 393; Züger, M., Das Schiedsverfahren nach dem neuen DBA Österreich-Deutschland, in: Gassner, W./Lang, M./Lechner, E. (Hrsg.), Das neue Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Deutschland (1999) 245. - 2000: Aigner, H.-J./Züger, M., Sind Entnahmen aus Personengesellschaften abkommensrechtlich „Dividenden“, SWI 2000, 254; Aigner, H.-J./Züger, M., Abkommensvergünstigungen für im Quellenstaat ansässige Gesellschafter von Personengesellschaften?, SWI 2000, 308; Avery Jones, J. F., The View from a Tax Credit Country, SWI 2000, 511; Beiser, R., Verwaltungsratsvergütungen i.S.d. Artikel 16 DBA Österreich-Schweiz, SWI 2000, 199; Bendlinger, St., Personengesellschaften im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, SWI 2000, 16; Dagan, T., The Tax Treaties Myth, 32 NYU J. Int'l L. & Pol. 939 (2000); Goldberg, S. H./Vann, R. J./De Broe, L./Ward, D. A./Fontaneau, P.-M./Legall, J.-P./Strobl, J./Killius, J./Giuliani, F./Maisto, G./Miyatake, T./Ellis, M. J./van Raad, K./Wiman, B./Torrione, H./Avery Jones, J. F./Roberts, S. I., Taxation Caused by or after a Change of Residence, 21 Tax Notes Int'l 643 (Aug. 7, 2000) (Part I) und 21 Tax Notes Int'l 741 (Aug. 14, 2000) (Part II); Graetz, M. J., Taxing International Income: Inadequate Principles, Outdated Concepts, and Unsatisfactory Policies, 54 Tax L. Rev. 261 (2000-2001); Jirousek, H., Protokollarisch abgestimmte Auslegungsfragen zum DBA Deutschland, ÖStZ 2000/581, 280; Jirousek, H., Das neue DBA mit Deutschland, ÖStZ 2000/783, 370; Jirousek, H., Die Revision des österreichisch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens, SWI 2000, 372; Kopf, R., Grenzgängerbesterung gemäß DBA Liechtenstein - Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß EWR-Abkommen, SWI 2000, 451; Lang, M., Personengesellschaften im DBA-Recht, SWI 2000, 60; Lang, M., Die Erbringung von ausländischen Besteuerungsnachweisen durch den Steuerpflichtigen, SWI 2000, 210; Lang, M., VwGH zur Verweigerung der Abkommensberechtigung, SWI 2000, 423; Lang, M., Die Besteuerung von Einkünften bei unterschiedlichen Personen aus dem Blickwinkel des DBA-Rechts, SWI 2000, 527; Langheinrich, G./Ryda, W., Die auf § 48 BAO beruhenden innerstaatlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung, FJ 2000, 144; Leitner, R., Die Stille Gesellschaft im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, SWI 2000, 159; Loukota, H., Revision des DBA mit der Schweiz, SWI 2000, 6; Loukota, H., Ausländische Besteuerungsnachweise, SWI 2000, 113; Loukota, H., Österreichisch-deutsche Verständigung vom 3. 3. 2000 über DBA Anwendungsfragen, SWI 2000, 154; Loukota, H., Das internationale Verständigungsverfahren als Instrument der DBA-Auslegung, SWI 2000, 299; Loukota, H., Das zweite Treaty-Shopping Erkenntnis des VwGH, SWI 2000, 420; Loukota, H., Die rechtliche Bedeutung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze in Österreich, SWI 2000, 517; Ritz, Ch., Derogiert Art. 25 Abs. 2 zweiter Satz OECD-MA der BAO?, SWI 2000, 353; Staringer, C., Die Besteuerung von Dividenden nach der Revision des DBA Öster-

reich – Schweiz, SWI 2000, 245; Vogel, K., Probleme der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen, SWI 2000, 103; Wassermeyer, F., Die Anwendung der Anrechnungs- und Befreiungsmethode im neuen DBA Deutschland-Österreich, SWI 2000, 150; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit der Russischen Föderation, SWI 2000, 206; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Aserbaidschan, SWI 2000, 416; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Kroatien, SWI 2000, 453; Zehetner, U., Doppelt ansässige Arbeitgeber und Art. 15 Abs. 2 OECD-MA, SWI 2000, 456. – **2001:** Aigner, H.-J., Die Bedeutung des Begriffs „Personengesellschaft“ in Art. 10 Abs. 2 lit a OECD-MA, SWI 2001, 121; Gassner, W., Neun und noch viel mehr Gründe gegen ein österreichisches Außensteuergesetz, SWI 2001, 295; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Nepal, ÖStZ 2001/73, 24; Jirousek, H., Neueste Rechtsprechung zur Verwertung ausländischer Verluste im Inland, ÖStZ 2001/1097, 569; Loukota, H., Neuerungen bei der zwischenstaatlichen Verlustverwertung, SWI 2001, 163; Loukota, H., Ende des negativen Progressionsvorbehalts bei der KöSt?, SWI 2001, 374; Loukota, H., Sensationelle Neuerung bei DBA Auslandsverlusten, SWI 2001, 466; Ludwig, Ch., Verluste bei DBA mit Befreiungsmethode, RdW 2001/709, 701; Peters, C./Snellaars, M., Non-discrimination and tax law: structure and comparison of the various non-discrimination clauses, EC Tax Rev. 2001, 13; Polivanova-Rosenauer, T., Das Konzept des Nutzungsberechtigten aus abkommensrechtlicher Sicht, SWI 2001, 257; Trenkwaldner, V./Firlinger, R., Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste im Lichte des VwGH-Erkenntnisses vom 25. 9. 2001, ÖStZ 2001/1036, 550; Tumpel, M., Betriebsstättenverluste in der Europäischen Union, SWI 2001, 55; Wassermeyer, F., Österreichisches Außensteuergesetz aus deutscher Sicht, SWI 2001, 334; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit Nepal, SWI 2001, 75; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit Belarus, SWI 2001, 298; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit der Kirgisischen Republik, SWI 2001, 484; Zehetner, U., Personengesellschaften als Arbeitgeber nach Art. 15 Abs. 2 OECD-MA?, SWI 2001, 102; Zehetner, U., VwGH zur Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages, SWI 2001, 417; Zorn, N., Verwertung von Auslandsverlusten bei DBA mit Befreiungsmethode, SWI 2001, 456; Züger, M., Die Bedeutung von Diskriminierungsverboten für die Lösung von Zurechnungskonflikten bei Personengesellschaften, SWI 2001, 111. – **2002:** Aigner, H.-J., Gemeinschaftsrechtliche Fragen der Überführung von Wirtschaftsgütern und der Wegzugsbesteuerung, ÖStZ 2002/696, 398; Bendlinger, St., Der grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitnehmern im österreichischen und internationalen Steuer- und Sozialversicherungsrecht, FJ 2002, 250; Bendlinger, St./Remberg, M./Kuckhoff, H., Anlagenerrichtung im internationalen Steuerrecht – ein deutsch-österreichischer Praxisbericht, SWI 2002, 265; Bendlinger, St./Schuch, J., Beschränkung der Nutzung von Niedrigsteuersystemen durch multinationale Unternehmen: Stand und Trends, SWI 2002, 369; Endfellner, C., Der Begriff des Arbeitgebers im Sinn von Art. 15 Abs. 2 OECD-MA: Geltung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Österreich, SWI 2002, 281; Fekar, P./Schnitger, A., Art. 24 Abs. 1 OECD-MA als Eintrittsklausel zur mittelbaren und unmittelbaren Anwendung der Grundfreiheiten des EG-Vertrages für Drittstaatler, SWI 2002, 76; Jirousek, H., Der neue Vollstreckungsamtshilfeartikel im OECD-Musterabkommen 2002, SWI 2002, 215; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Marokko, ÖStZ 2002/279, 169; Kolb, A./Lang, M./Loukota, H./Waldburger, R./Waters, M., Server as a Permanent Establishment and Dual Resident Companies – Case Studies, SWI 2002, 477; Kolb, A./Lang, M./Loukota, H./Waldburger, R./Waters, M., Employment Income under Tax Treaty Law – Case Studies, SWI 2002, 522; Kolb, A./Lang, M./Loukota, H./Waldburger, R./Waters, M., Art. 14, 15 and 16 OECD Model Convention – Case Studies, SWI 2002, 558; Kopf, R., Ansässigkeit im Sinne von Art. 4 DBA Ö-Liechtenstein, SWI 2002, 513; Lang, M., Ausländische Betriebsstättenverluste und DBA-Auslegung, SWI 2002, 86; Lang, M./Loukota, H./Reich, M./Wassermeyer, F./Zorn, N., Konsequenzen der neuen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auslandsverlusten – Podiumsdiskussion, SWI 2002, 428; Steurer, P., Richtungsweisendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur DBA-Auslegung?, SWI 2002, 7; Toifl, G., Progressionsvorbehalt bei Wegzug ins Ausland, SWI 2002, 250; van der Stoep, E., Dutch Supreme Court Denies Tax Credit for Cross-Border Withholding, 25 Tax Notes Int'l 1268 (Mar. 25, 2002); Vogel, K., Which Method Should the European Community Adopt for the Avoidance of Double Taxation? BIFD 2002, 4; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden, SWI 2002, 65; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit Armenien, SWI 2002, 133; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit Marokko, SWI 2002, 167; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Iran, SWI 2002, 321. – **2003:** Bendlinger, St., Ausländische Einkünfte in der ESt- und KöSt-Erklärung des österreichischen Unternehmers (Teil I), VWT 2003 H 2, 27; Bendlinger, St., Ausländische Einkünfte in der ESt- und KöSt-Erklärung des österreichischen Unternehmers (Teil II), VWT 2003 H 3, 16; Bendlinger, St., DBA-rechtliche Besonderheiten bei Arbeitnehmerentsendungen nach Deutschland, VWT 2003 H 4, 26; Burgstaller, E., Mitarbeiter-Stock-Options im DBA-Recht – Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Veräußerungsgewinn?, SWI 2003, 122; Hofbauer, I., Schiedsklauseln als Ergänzung des Verständigungsverfahrens in der jüngeren Abkommenspraxis, SWI 2003, 325; Jann, M./Weidlich, R., Das Verschwinden des negativen Progressionsvorbehalts, SWI 2003, 263; Jirousek, H., Negotiation of Tax Treaties – an Update, SWI 2003, 309; Jirousek, H., Verordnung zur Durchführung von § 48 BAO, ÖStZ 2003/35, 29; Kamptner, I., Non-Discrimination of a Permanent Establishment under EC Law, in: Aigner, H.-J./Züger, M. (Hrsg.), Permanent Establishments in International Tax Law (2003) 297; Kristen, S., Equal treatment of permanent establishments and subsidiaries? in: Aigner, H.-J./Züger, M. (Hrsg.), Permanent Establishments in International Tax Law (2003) 323; Lang, M., Ist der Betriebsstättenvorbehalt bloß im Quellenstaat anwendbar?, SWI 2003, 319; Langoth, B., Treaty Entitlement of Permanent Establishments, in: Sutter, F./Zehetner, U. (Hrsg.), Triangular Tax Cases (2004) 19; Loukota, H., Progressionsvorbehalt und Steuerabsetzbeträge – ein EU-Problem?, SWI 2003, 488; Mühlechner, J., Berechnung des Progressionsvorbehalts gem. § 33 Abs. 10 EStG widerspricht EG-Recht, SWI 2003, 61; Polivanova-Rosenauer, T., Der Begriff der Einkünfte im zwischenstaatlichen Steuerrecht, eclex 2003, 267; Rädler, A. J., Most-Favourite-Nation-Treatment in Direct Taxation – Some New Aspects, SWI 2003, 360; Ritz, Ch., Ausländische Besteuerungsnachweise – Mitwirkungspflicht bei abgabenrechtlich nicht bedeutsamen Umständen?, SWI 2003, 109; Rust, A., Ermöglichen Diskriminierungsverbote eine Organschaft über die Grenze? IStR 2003, 658; Stenico, G., Betriebsstättenbegründung im E-Commerce nach Art. 5 des OECD-Musterabkommens, SWI 2003, 79; Weninger, R., Auslandssteuern: Berücksichtigung direkt beim Finanzamt, AStN 2003/31; Zach, E., Doppelbesteuerungsabkommen mit Kuba, SWI 2003, 356; Zorn, N., Neue Rechtsprechung des VwGH zu Zinserträgen und Verlusten am Kapitalstamm im DBA-Recht, SWI 2003, 7. – **2004:** Avery Jones, J. F., The OECD Discussion Draft on Tax Treaty Issues Arising from Cross-Border Pensions, BIFD 2004, 181; Baker, Ph., Review of Recent Treaty Cases – Nat-West II, NEC and SA Andritz, BIFD 2004, 205; Bendlinger, S., Die Betriebsstättenfrist bei mehreren Bauausführungen und Montagen im selben Projektstaat, SWI 2004, 463; Bendlinger, S./Remberg, M./Wiechers, R., Der Betriebsstättenbegriff im OECD-Musterabkommen, ÖStZ 2004/1080, 578; Biebl, E./Krickl, R., Nochmals: Keine Betriebsstätte aufgrund Planungs-

und Überwachungstätigkeit ohne feste örtliche Einrichtung, SWI 2004, 591; Burgstaller, E., Kommunalsteuer und DBA, SWI 2004, 17; Creus, J./de Jong, D., Dividends Paid by Dual Resident Companies, in: Sutter, F. Ph./Zehetner, U., Triangular Tax Cases (2004) 145; Dommès, S./Herdin, J., The Consequences of the Tie-Breaker-Rule for Dual Resident Companies, SWI 2004, 450; Erkalová, E./Sokolov, M., Dividends Received by a Dual-Resident Company, in: Sutter, F. Ph./Zehetner, U., Triangular Tax Cases (2004) 173; Gassner, W., Kontroversen um den Betriebsstättenbegriff im Internationalen Steuerrecht, ÖStZ 2004, 574, 247; Gomes Behrndt, M. A., Passive Income (dividends, interests or royalties) Received by a Permanent Establishment from a Third State, in: Sutter, F. Ph./Zehetner, U., Triangular Tax Cases (2004) 49; Haslinger, K., Der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung als Tie-Breaker-Regel, SWI 2004, 245; Jakobsons, Ch., Payment of Interest by a Permanent Establishment to a Third State Recipient, in: Sutter, F. Ph./Zehetner, U., Triangular Tax Cases (2004) 77; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Mongolei, ÖStZ 2004/80, 31; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Polen, ÖStZ 2004/830, 425; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Mexiko, ÖStZ 2004/898, 472; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Moldawien, ÖStZ 2004/899, 474; Kalyagin, M./Strnad, R., The Importance and the Limits of the Tie-Breaker-Rule for Dual Resident Companies, in: Sutter, F. Ph./Zehetner, U., Triangular Tax Cases (2004) 129; Kofler, G., European Taxation Under an 'Open Sky': LoB Clauses in Tax Treaties Between the U.S. and EU Member States, 35 Tax Notes Int'l 45 (July 5, 2004); Lang, M./Loukota, H./Waldburger, R./Waters, M./Wolff, U., Triangular Situation: Partnership with Sub-Permanent Establishment in Third Countries, SWI 2004, 14; Leitner, R./Furherr, G., Deutsche Gesellschafter-Fremdfinanzierung und abkommensrechtliche Schachtelbefreiung im DBA Deutschland-Österreich, SWI 2004, 61; Loukota, H., Beschränkte Steuerpflicht bei inländischem Wohnsitz, SWI 2004, 53; Loukota, H., Der Geschäftsleitungsort im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen – ein Diskussionsthema am Wiener IFA-Weltkongress 2004, ÖStZ 2004/578, 261; Loukota, H., Kehrtwende bei der Besteuerung ausländischer Künstleragenturen, SWI 2004, 99; Mang, M., Verwertung von Auslandsverlusten nach dem SteuerreformG 2005 – Pflicht oder Wahlrecht? SWI 2004, 486; Metzler, V. E./Stieglitz, A., The De Beers-Case: A Role Model for the Determination of Corporate Residence in Tax Treaties? SWI 2004, 456; Nowotny, C., VwGH zum abkommensrechtlichen Begriff der Einkünfte aus Zinsen iSv Art 11 Abs 3 OECD-MA, ÖStZ 2004/137, 51; Russo, R., Tax Treatment of "Dealings" Between Different Parts of the Same Enterprise under Article 7 of the OECD Model: Almost a Century of Uncertainty, BIFD 2004, 472; Stefaner, M. Ch., Die Behandlung von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen nach Art. 16 DBA-D und DBA-CH, SWI 2004, 68; Sutter, F. Ph., Die DBA-Freistellungsmethode als unzulässige Beihilfe i. S. d. Art 87 EG? SWI 2004, 4; Thoemmes, O./Stricof, R./Nakhai, K., Thin Capitalization Rules and the Non-Discrimination Principles – An analysis of thin capitalization rules in light of the non-discrimination principle in the EC Treaty, double taxation treaties and friendship treaties, Intertax 2004, 126; Toifl, G., Gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation der DBA-rechtlichen Diskriminierungsverbote, SWI 2004, 325; Wassermeyer, F., Diskriminierungsfreie Betriebsstättengewinnermittlung, IStR 2004, 733; Zach, E., Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Mexiko, SWI 2004, 381; Zach, E., Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen, SWI 2004, 241. – 2005: Achatz, M., Unterkapitalisierung und wirtschaftliche Doppelbesteuerung im Lichte des DBA- und Europarechts, in: Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 1; Achatz, M./Kofler, G., Internationale Verschmelzungen, in: Achatz, M./Aigner, D./Kofler, G./Tumpel, M. (Hrsg.), Internationale Umgründungen (2005) 23; Beiser, R., Die österreichische Wegzugsbesteuerung beim Wegzug in die Schweiz, in: Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 15; Bendlinger, St., Der Anlagenbau aus der Sicht der OECD, SWI 2005, 109; Bennett, M. C./Dunahoo, C. A., The Attribution of Profits to a Permanent Establishment: Issues and Recommendations, Intertax 2005, 51; Burgstaller, E., Die Kriterien für die Festlegung des Quellenstaates nach den Doppelbesteuerungsabkommen bei Dividenden, in: Gassner, W./Lang, M./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), Die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (2005) 217; Endfellner, C./Dornhofer, J., Die Einkommensbesteuerung von EU-Beamten und sonstigen Bediensteten, SWI 2005, 32; Gläser, L., EU-Zinsenbesteuerung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, SWI 2005, 325; Göschl, A./Kovar, H./Wahrlich, R., Dreiecksverhältnisse im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, in: Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 111; Hruschka, F./Lüdemann, P., Das Veranlassungsprinzip als Maßstab zur innerstaatlichen Betriebsstättengewinnermittlung, IStR 2005, 76; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Kasachstan, ÖStZ 2005/275, 125; Jirousek, H., Stand der österreichischen DBA-Verhandlungen, ÖStZ 2005/479, 246; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – San Marino, ÖStZ 2005/631, 297; Jirousek, H./Loukota, H., Die DBA-Entlastungsverordnung, ÖStZ 2005/792, 335; Jirousek, H., DBA Österreich – Georgien, ÖStZ 2005/898, 413; Jirousek, H., Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Litauen, ÖStZ 2005/950, 438; Kofler, G., The Relationship Between the Arm's-Length Principle in the OECD Model Treaty and EC Tax Law, JOIT 2005/1, 32 and JOIT 2005/2, 34; Kofler, G., Treaty Shopping, Quota Hopping and Open Skies: Die gemeinschaftsrechtliche Problematik von Limitation on Benefits Klauseln in Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten, in: Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 213; Kofler, G., Einige Überlegungen gegen die DBA-Irrelevanzthese im Fokus-Bank-Urteil, ÖStZ 2005/375, 169; Loukota, H., Das DBA-Diskriminierungsverbot – Eine Bestandsaufnahme der Verwaltungspraxis, SWI 2005, 56; Loukota, H., Einschaltung ausländischer Basisgesellschaften, SWI 2005, 205; Loukota, W., Verbot der Betriebsstättendiskriminierung – DBA-Recht versus EG-Recht, in: Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 329; Loukota, W./Stefaner, M. C., Bestimmung der Quelle bei Zinsen und Lizenzgebühren nach Art. 11 und 12 OECD-MA, in: Gassner, W./Lang, M./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), Die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (2005) 247; Schilcher, M./Stefaner, M. C., Die Bedeutung des Tätigkeitsstaatsprinzips in Art. 15 DBA-Deutschland, SWI 2005, 5; Schindel, A./Atchabahian, A., General Report, in IFA (Hrsg.), Source and residence: new configuration of their principles, CDFI 90a (2005) 21; Tumpel, M., Steuerumgehung im DBA-Recht und EG-Grundfreiheiten, in: Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 585; van Raad, K., Nondiscrimination in taxation of cross-border income under the OECD Model and EC Treaty rules – a concise comparison and assessment, in: van Arendonk, H./Engelen, F./Jansen, S. (Hrsg.), A Tax Globalist, Essays in honour of Maarten J. Ellis (2005) 129; Wassermeyer, F., Das Veranlassungsprinzip als Maßstab zur innerstaatlichen Betriebsstättengewinnermittlung, IStR 2005, 84; Wassermeyer, F., Dealing at arm's length bei der Betriebsstättengewinnermittlung, in: Lang, M./Jirousek, H. (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 651; Winner, H., Die Auswirkungen von DBA auf internationale Direktinvestitionen, SWI 2005, 361.

I. Die Bedeutung des OECD-Musterabkommens und des OECD-Musterkommentars

1. Allgemeines

Die drohende Doppelbesteuerung ist ein Charakteristikum der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Betätigung und kann entweder durch eine doppelte Besteuerung von Einnahmen, aber auch durch Nichtberücksichtigung von Ausgaben entstehen. Von einer *echten* bzw. *juristischen* Doppelbesteuerung spricht man dabei, wenn vergleichbare Steuern in zwei oder mehreren Staaten von demselben Steuerpflichtigen für denselben Zeitraum und für denselben Besteuerungsgegenstand erhoben werden,¹⁾ was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein souveräner Staat seine Angehörigen mit ihrem Welteinkommen besteuert (**Universalitäts- oder Welteinkommensprinzip**), ein anderer Staat aber eine auf seinem Gebiet durchgeführte Aktivität eines Steuerausländers ebenfalls für besteuerswürdig erachtet (**Territorialitäts- oder Quellenprinzip**). Die Vermeidung einer solchen **echten Doppelbesteuerung** ist typischer Gegenstand von Doppelbesteuerungsabkommen.²⁾

Bei Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) handelt es sich idR um **bilaterale**, seltener auch um multilaterale **völkerrechtliche Verträge**, die das steuerliche Verhältnis zweier oder mehrerer souveräner Staaten regeln und dadurch zum Vorteil der grenzüberschreitend tätigen Steuerpflichtigen und auch der beteiligten Volkswirtschaften das internationale Investment und den internationalen Handel fördern sollen. DBA dienen somit vor allem der wirksameren Entlastung von der Doppelbesteuerung als es durch unilaterale Maßnahmen möglich wäre, der Vereinheitlichung von Definitionen, der Schaffung der Möglichkeit eines Verständigungsverfahrens zwischen den Partnerstaaten zur Lösung von Streitfällen, der Verhinderung von Steuerumgehung und Steuerhinterziehung durch Amtshilfe sowie der Vermeidung von Diskriminierungen. gibt es Bestrebungen, bilaterale Abkommen zu harmonisieren. Diesem Zweck dient etwa das von der **Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)** erarbeitete **Musterabkommen** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (**OECD-MA**) sowie die dazu erarbeiteten Erläuterungen in Form des **OECD-Musterkommentars (OECD-MK)**, die für die westlichen Industrieländer von maßgeblicher Bedeutung sind. Daneben besteht für Entwicklungsländer das von den Vereinten Nationen veröffentlichte, jedoch weitgehend an das OECD-Konzept angelehnte UN-Musterabkommen.

Die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen bilden das Rückgrat des Internationalen Ertragsteuerrechts. Während Mitte der 1950er Jahre **lediglich etwa 100 bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen** bestanden, existieren derzeit weltweit **mehr als 2.000 solcher Abkommen**. Insbesondere die bilateralen Abkommensbeziehungen in der **Europäischen Union** nähern sich beständig einer vollkommenen Abdeckung sämtlicher Beziehungen an: Während Mitte der 1970er Jahre beispielsweise 32 von 36 möglichen Abkommensbeziehungen der neun damaligen Mitgliedstaaten durch bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen abgedeckt waren, fehlten Anfang der 1990er Jahre – bei damals zwölf Mitgliedstaaten – noch immer neun bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen aus einem Netz von 66 möglichen Abkommen. 2001 existierten bei damals 15 Mitgliedstaaten immerhin 95 bilaterale bzw. multilaterale Abkommen, wobei dieses DBA-Netzwerk zwischen den 15 „alten“ Mitgliedstaaten betreffend Einkommen und Kapital unlängst vervollständigt wurde und damit alle 103 möglichen Abkommen bestehen; allerdings hat sich durch den Beitritt der „neuen“ Mitgliedstaaten im Jahr 2004 wieder eine Lückenhaftigkeit im Netzwerk der Abkommen betreffend Einkommen und Kapital ergeben: Beachtet man hier das multilaterale nordische Abkommen, an dem die Mitgliedstaaten Schweden, Dänemark und Finnland beteiligt sind, bestehen derzeit von 298 möglichen Abkommen zwischen den nunmehr 25 Mitgliedstaaten immerhin **277**.

2. Effizienz und Steuergerechtigkeit

Idealerweise sollte die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen zwei bzw. mehreren Staaten den Vorstellungen einer gerechtigkeits- und effizienzorientierten Steuergutverteilung folgen, die vor allem von den volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Überlegungen fokussiert werden und über diesen Weg auch Eingang in die steuerrechtliche Diskussion gefunden haben. Für die Frage, nach welchen Kriterien die Steuern vom Einkommen unter den am grenzüberschreitenden Vorgang involvierten Staaten aufgeteilt werden soll, werden grundsätzlich Aspekte der **wirtschaftlichen Effizienz** und solche der **Gerechtigkeit** unterschieden, wobei hinsichtlich des letztgenannten Gesichtspunktes typischerweise zwischen der **individuellen Gerechtigkeit** gegenüber dem Steuerpflichtigen (*individual* bzw. *inter-individual equity*) und der **gerechten Aufteilung unter den Staaten** (*internations* bzw. *inter-nation equity*) unterschieden wird.³⁾

¹ Einl Tz 1 und Art. 23 Tz 1 OECD-MK; weiters etwa *Vogel in Vogel/Lehner*, DBA⁴ (2003) Einl Rz 2 ff; aus der österreichischen Rechtsprechung siehe VwGH 29. 1. 1998, 95/15/0043, ÖStZB 1998, 609 mwN; VwGH 28. 9. 2004, 2000/14/0172, ÖStZB 2005/219.

² Im Rahmen juristischer Doppelbesteuerung wird typischerweise zwischen effektiver und virtueller Doppelbesteuerung unterschieden: Effektive Doppelbesteuerung liegt vor, wenn ein und dasselbe Steuersubjekt tatsächlich von mehreren internationalen Abgabenhöheiten in Anspruch genommen wird; virtuelle Doppelbesteuerung liegt vor, wenn eine solche Inanspruchnahme möglich ist, ohne dass sie tatsächlich erfolgt.

³ Vgl. nur den Überblick bei *Vogel in Vogel/Lehner*, DBA⁴ (2003) Einl Rz 23 ff.

Der wesentliche finanzwissenschaftliche, aber auch steuerliche Fokus für die Präferenz für ein bestimmtes System aufgrund dessen wirtschaftlicher Effizienz liegt traditionell auf optimalen – effizienten – Allokation der Produktionsfaktoren, was üblicherweise unter den Schlagworten der **Kapitalimportneutralität** und der **Kapitalexportneutralität** diskutiert wird;⁴⁾ grob umrissen zielt der Gedanke der Kapitalimportneutralität auf eine Wettbewerbsneutralität am Gastmarkt ab und erfordert, dass die effektive Grenzbelastung eines Investors im Staat der Investition identisch zu sein hat, während die der Kapitalexportneutralität zugrundeliegende Überlegung auf die Wettbewerbsgleichheit am Heimatmarkt abzielt und auch Einkommen aus Auslandsinvestments von ansässigen Investoren zumindest – und idealtypisch auch höchstens – der inländischen Steuerbelastung unterwirft. Traditionell wird in der Effizienzdiskussion die Kapitalexportneutralität als Zielvorgabe einer optimalen Allokation angesehen, da diese nur durch eine weltweite Besteuerung *ausschließlich* im Wohnsitzstaat bei gleichzeitiger Nichtbesteuerung im Quellenstaat erreicht werden könne;⁵⁾ dem stehen freilich beachtliche Einwände dahin gehend gegenüber, dass es die Effizienz im Licht der Kapitalimportneutralität gebiete, zumindest Unternehmens-einkünfte *ausschließlich* im Quellenstaat zu besteuern.⁶⁾ Aufgrund des tatsächlichen Umstandes, dass Quellenstaaten bei hinreichendem Nexus typischerweise eine beschränkte Steuerpflicht vorsehen, die mit der unbeschränkten Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat zumindest partiell überlappt, ist die praktische Ausprägung der Kapitalexportneutralität freilich in der steuerlichen **Anrechnungsmethode** zu erblicken, die idealtypisch sogar zur Rückerstattung ausländischer Steuern durch den Ansässigkeitsstaat führen würde.⁷⁾ Diese reine Form ist allerdings in der steuerlichen Realität kaum verwirklicht und die Anrechnung findet typischerweise im Anrechnungshöchstbetrag seine Grenze, was freilich eine Gleichstellung aller grenzüberschreitenden Investoren in ihrem Ansässigkeit unterbindet⁸⁾ und im Fall der höheren Auslandsbesteuerung letztlich zynischerweise zur Verwirklichung der Kapitalimportneutralität mutiert. Umgekehrt muss bei einer Verwirklichung der Kapitalimportneutralität der Ansässigkeitsstaat wegen der Prerogative des Quellenstaates auf die Besteuerung von Auslands-einkünften verzichten, was sich oftmals durch die rechtspolitische Wahl der steuerlichen **Befreiungsmethode** manifestiert.

Der dogmatische Streit zwischen den reinen Formen der Kapitalimport- und Kapitalexportneutralität lässt sich letztlich mangels eindeutiger Ergebnisse auch aus den vielschichtigen Gerechtigkeitsüberlegungen nicht final klären, wenngleich das Schrifttum unter diesen Gesichtspunkten überwiegend eine ausschließliche Besteuerung im Quellenstaat präferiert.⁹⁾¹⁰⁾ Allerdings machen schon die widerstreitenden Konzepte der volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Theorie deutlich, dass sich die Lösung des Problems der internationalen Doppelbesteuerung nur bedingt an diesen Konzepten orientieren kann, zumal sich der Vorrang der Quellenstaatsbesteuerung ebenso überzeugend begründen lässt, wie der Vorrang der Besteuerung des Welteinkommens im Ansässigkeitsstaat,¹¹⁾ wobei Letztere zudem von einigen nationalen Verfassungsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten als zwingender Ausfluss des Leistungsfähigkeitsprinzips betrachtet wird¹²⁾. Tendenziell lässt sich allerdings ein gewisser Konsens dahin gehend festmachen, dass im Fall der Doppelbesteuerung der Ansässigkeitsstaat zur Entlastung verpflichtet sein sollte.¹³⁾

⁴ Siehe ausführlich Graetz, 54 Tax L. Rev. 261 (270 ff) (2000-2001); jüngst auch Schindel/Atchabahian, CDFI 90a (2005) 21 (34 ff); siehe aus der umfangreichen steuerlichen Literatur exemplarisch etwa Vogel, StuW 1993, 380 (386 ff); Lehner, StuW 1998, 159 (164 ff); Vogel, BIFD 2002, 4 (4 ff); Terra/Wattel, European Tax Law⁴ (2005) 250 ff, und die dortigen Nachweise; zu den beiden Konzepten aus der Sicht des Wettbewerbs der Steuersysteme in Europa siehe insbesondere Schön in Pelka (Hrsg.), Europa- und verfassungsrechtliche Grenzen der Unternehmensbesteuerung DStJG 23 (2000) 191 (191 ff, insbesondere 200 ff).

⁵ Vgl. dazu die Nachweise und die kritische Analyse etwa bei Graetz, 54 Tax L. Rev. 261 (270 f und 282 ff) (2000-2001); Vogel, BIFD 2002, 4 (6); Schindel/Atchabahian, CDFI 90a (2005) 21 (35).

⁶ Dazu mwN Vogel in Vogel/Lehner, DBA⁴ (2003) Einl Rz 25; siehe aber auch Avi-Yonah, 74 Tex. L. Rev. 1301 (1331) (1995-1996), der sich in seiner Diskussion internationaler Besteuerungsstandards für passive Einkünfte für ein Ende der „source based taxation of portfolio income“ ausspricht.

⁷ Ault, 47 Tax L. Rev. 565 (571 mwN) (1991-1992).

⁸ Kritisch daher zB Terra/Wattel, European Tax Law⁴ (2005) 259.

⁹ Dazu ausführlich Schindel/Atchabahian, CDFI 90a (2005) 21 (31 ff); siehe auch Kaufman, 26 Brook. J. Int'l L. 1465 (1465 ff mwN) (2000-2001), die pointiert darauf hinweist, dass unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten die Besteuerung des weltweiten Einkommens zwar notwendig ist, nicht aber durch nur *einen* Hoheitsträger – den Ansässigkeitsstaat – erfolgen muss; vgl. zusammenfassend auch Lehner, StuW 1998, 159 (165); Vogel in Vogel/Lehner, DBA⁴ (2003) Einl Rz 26.

¹⁰ In der literarischen Diskussion wird überdies darauf hingewiesen, dass auch der „Erfinder“ des US-amerikanischen Anrechnungssystems, Thomas Sewall Adams, aus Gerechtigkeitsüberlegungen dem Quellenstaat den Besteuerungsvorrang gegeben wollte und die Anrechnungsmethode nur wählte, um eine Doppelnichtbesteuerung zu vermeiden; siehe dazu die ausführliche Untersuchung von Graetz/O'Hear, 46 Duke L. J. 1021 (1021 ff, insbesondere 1102 ff) (1996-1997); weiters etwa Kaufman, 26 Brook. J. Int'l L. 1465 (1465 ff mwN) (2000-2001); Vogel, BIFD 2002, 4 (5 f); Vogel in Vogel/Lehner, DBA⁴ (2003) Einl Rz 26.

¹¹ Vgl. zum Problem auch die umfassende Analyse von Graetz, 54 Tax L. Rev. 261 (261 ff) (2000-2001), der mit überzeugender Begründung die Konzepte Kapitalimportneutralität und der Kapitalexportneutralität letztlich nicht mehr für tragfähig erachtet; siehe weiters auch die kritischen Analysen bei Vogel, StuW 1993, 380 (386 ff), und BIFD 2002, 4 (4 ff); ferner Schindel/Atchabahian, CDFI 90a (2005) 21 (36 mwN).

¹² Siehe für Österreich nur Doralt/Ruppe I⁸ (2003) Rz 24; zum theroretischen Zusammenhang zwischen *inter-individual equity* und dem Leistungsfähigkeitsprinzip siehe auch Schindel/Atchabahian, CDFI 90a (2005) 21 (31 f).

¹³ Siehe zur amerikanischen Diskussion etwa Graetz/O'Hear, 46 Duke L. J. 1021 (1102 ff) (1996-1997).

3. Die österreichische Abkommenspraxis

Die **Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung** ist das eigentliche Ziel von Doppelbesteuerungsabkommen. Dieses Ziel hat allerdings im Rahmen der österreichischen DBA-Politik nicht die höchste Priorität, denn es kann für unbeschränkt Steuerpflichtige aufgrund der Bestimmung des § 48 BAO schon nach innerstaatlichem Recht im Wege der Befreiungs- oder Anrechnungsmethode erreicht werden. Das DBA-Verhandlungsinteresse konzentriert sich daher vielmehr auf andere Aspekte der Abkommen, die von der Struktur der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu den einzelnen DBA-Partnerstaaten beeinflusst sind. Im Wesentlichen stehen dabei folgende Ziele im Vordergrund:¹⁴⁾

- **Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen** (z. B. durch Übernahme des OECD-Konzepts zur Unternehmensgewinnbesteuerung; Anwendung der Befreiungsmethode etc.);
- **Unterbindung der internationalen Steuerumgehung** und anderer unerwünschter Gestaltungen;
- **Gewährleistung optimaler Rechtssicherheit in legislativer und administrativer Hinsicht** (z. B. durch Anlehnung der Abkommen an das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Konflikten bei der späteren Abkommensanwendung und durch Einführung des vom Bundesministerium für Finanzen betreuten „EAS“ – Express-Antwort-Service – zur Unterstützung der Rechtssuchenden in Fragen des internationalen Steuerrechts).

Die österreichische Abkommenspraxis zeichnet sich somit durch **starke Anlehnung an das OECD-Musterabkommen** (OECD-MA) sowie den Kommentar zum OECD-MA aus. Abweichungen vom OECD-MA werden von österreichischer Seite nur als gerechtfertigt angesehen, wenn sie im Interesse der drei Kernverhandlungsziele nötig sind (z. B. Förderung der Wirtschaftsbeziehungen durch Verzicht auf die Quellenbesteuerung oder lediglich moderate Quellenbesteuerung, Unterbindung der internationalen Steuerumgehung durch Methodenwechsel oder Erhöhung der Rechtssicherheit z. B. durch Berücksichtigung gewerblich tätiger Musiker und Sportler in der Künstlerklausel). Das Ziel der Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung ist aber dennoch nicht vernachlässigbar, denn nur im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen kann Doppelbesteuerung auf Gegenseitigkeitsbasis und unter Verzicht auf Steuereinnahmen durch beide Staaten vermieden werden.

Mit 1. 1. 2005 umfasst das österreichische DBA-Netz 66 in Kraft befindliche Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen; Anfang 2005 befanden sich zudem 34 Abkommen in Bearbeitung, wovon 6 vor der Unterzeichnung standen und 12 bereits ausverhandelt waren.

4. Verhältnis von Doppelbesteuerungsabkommen und nationalem Recht

Doppelbesteuerungsabkommen sind als Bestandteil des österreichischen Rechts unmittelbar anwendbar.¹⁵⁾ Sie stehen im Stufenbau der Rechtsordnung auf Ebene einfacher Gesetze, gehen allerdings innerstaatlichen einfachgesetzlichen Steuerregelungen grundsätzlich als *lex specialis* vor.¹⁶⁾ Ihre Auslegung fällt in die Zuständigkeit der österreichischen Höchstgerichte, so dass etwa die DBA-Anwendung vom Verwaltungsgerichtshof¹⁷⁾ oder die Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte durch den Verfassungsgerichtshof¹⁸⁾ überprüft werden kann. Das europäische Gemeinschaftsrecht geht Doppelbesteuerungsabkommen, die zwischen Mitgliedsstaaten abgeschlossen wurden, vor.¹⁹⁾

Fünf Grundsätze kennzeichnen das Verhältnis von nationalem Recht und DBA-Recht:

- **Vorrang des Abkommensrechts.** – Zwischenstaatliche Rechtsnormen haben Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht: Die (auf der Stufe eines einfachen Gesetzes stehende) Norm eines Doppelbesteuerungsabkommens derogiert als *lex specialis* der als *lex generalis* anzusehenden innerstaatlichen Norm.²⁰⁾ Nachträgliche Änderungen des innerstaatlichen Rechts können den Bestimmungen eines DBA aber im Einzelfall nach den Grundsätzen der *lex posterior* derogieren (sog. „Treaty Override“).

Beispiel: Nach innerstaatlichem Recht beträgt die Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus österreichischen Aktien 25%. Gem. Art. 10 OECD-MA darf der Quellenstaat für Dividenden, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige natürliche Person gezahlt werden, jedoch höchstens eine Quellensteuer von 15% einbehalten. Im Abkommensfall ist daher die Quellensteuer auf 15% zu reduzieren bzw. die Differenz zu erstatten.

- **DBA-Auslegung.** – Das innerstaatliche Recht ist für die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen subsidiär maßgeblich, und zwar gem. Art. 3 Abs. 2 OECD-MA dann, wenn der Abkommenszusammenhang „nichts anderes erfordert“. Doppelbesteuerungsabkommen enthalten grundsätzlich nur Kollisionsnormen,

¹⁴ Vgl. dazu Loukota, ÖStZ 1995, 249; Jirousek, SWI 2003, 309.

¹⁵ Vgl. VwGH 30. 4. 1964, 0880/62.

¹⁶ Vgl. VwGH 28. 6. 1963, 2312/61, VwSlg. 2907 F/1963; VwGH 7. 9. 1989, 89/16/0085, VwSlg. 6424 F/1989.

¹⁷ Vgl. z. B. VwGH 23. 2. 1994, 93/15/0175, ÖStZB 1994, 587; 31. 7. 1996, 92/13/0172, ÖStZB 1997, 235.

¹⁸ Vgl. z. B. VfGH 15. 3. 1990, B 758/88, B 759/88, VfSlg. 12326.

¹⁹ Vgl. etwa EuGH 12. 12. 2002, C-385/00, Slg 2002, I-11819, *De Groot*.

²⁰ Vgl. VwGH 28. 6. 1963, 2312/61, VwSlg. 2907 F/1963; 7. 9. 1989, 89/16/0085, ÖStZB 1990, 248.

die in beiden Staaten auf bestehendes Steuerrecht einwirken, weshalb diesfalls die Beurteilung jedes Einzelfalles von innerstaatlichem Recht auszugehen hat.²¹⁾ Der VwGH geht hier von einem *statischen* Verweis des Abkommens auf das *originär innerstaatliche Recht des Anwenderstaates* aus;²²⁾ demgegenüber nimmt die österreichische Finanzverwaltung – ebenso wie der OECD-MK²³⁾ – über Art. 3 Abs. 2 OECD-MA die Maßgeblichkeit des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts bei der Auslegung von in DBA nicht näher definierten Begriffen an.²⁴⁾ Dieser Rückgriff auf nationales Recht findet jedoch dort seine Grenzen, wo das Abkommenszusammenhang anderes erfordert oder das Abkommen gar ausdrücklich etwas anderes bestimmt.²⁵⁾

Beispiel: Der Steuerpflichtige war ein iSd DBA-Schweiz in Österreich ansässiger und mit 95% beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer der schweizerischen D-GmbH. Er bezog nach österreichischem innerstaatlichen Recht Einkünfte gem. § 22 Z 2 EStG. Strittig war, ob das vom Bf bezogene Geschäftsführerentgelt unter die Verteilungsnorm des Art. 14 DBA Schweiz für selbständige Arbeit fällt oder ob es unter Art. 15 DBA Schweiz zu subsumieren ist und auf Grund der Grenzgängerregelung des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz das Besteuerungsrecht Österreich zusteht und die Schweiz lediglich eine Quellensteuer einbehalten darf. Hinsichtlich der abkommensrechtlichen Qualifikation der Bezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern ging der VwGH in seinem Erkenntnis vom 20. 9. 2001, 2000/15/0116, von einem statischen Verweis des Abkommens auf das *originär innerstaatliche Recht des Anwenderstaates* aus. Der entsprechende Abkommensbegriff – hier der Begriff der „*unselbständigen Arbeit*“ iSd Art. 15 Abs. 1 DBA Schweiz – ist sohin nach der innerstaatlichen Rechtslage im Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens – hier im Jahr 1974 – zu interpretieren. Auf Grund des statischen Verständnisses der „*unselbständigen Arbeit*“ in Art. 15 DBA Schweiz erachtete der VwGH die innerstaatlichen Änderungen der steuerlichen Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern als unbeachtlich. Deshalb ist auch die Rechtsprechungswende durch den verstärkten Senat v 9. 12. 1980, 1666, 2223, 224/79, ÖStZB 1981, 140, sowie die darauf basierende Einführung des § 22 Z 2 EStG per 1. 1. 1982 durch das AbgÄG 1981, BGBl 620/1981, für die Auslegung des Art. 15 DBA Schweiz irrelevant. Nach der 1974 in Österreich herrschenden Rechtslage bezog nämlich auch ein wesentlich beteiligter Gesellschafter grundsätzlich Einkünfte aus „*unselbständiger Arbeit*“.

In welcher Art. und Weise aber ein Staat, dem eine Steuerquelle zugeteilt wird – hier: Österreich auf Grund der Grenzgängerregelung des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz –, diese ausschöpfen kann, richtet sich ausschließlich nach österreichischem innerstaatlichen Recht; da das DBA Schweiz lediglich das Recht zur Besteuerung zwischen den betroffenen Staaten verteilt, ändert es nichts daran, dass innerstaatlich bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern gem. § 22 Z 2 EStG Einkünfte aus selbständiger Arbeit vorliegen und somit die den Dienstnehmern gewährten steuerlichen Vorteile entfallen. Demgegenüber geht die österreichische Finanzverwaltung über Art. 3 Abs. 2 OECD-MA von der Maßgeblichkeit des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts bei der Auslegung von in DBA nicht näher definierten Begriffen aus, sofern sich weder aus dem Abkommenswortlaut noch aus dem Zusammenhang der Abkommensbestimmungen Gegenteiliges ergibt, und nahm dementsprechend für die Auslegung des abkommensrechtlichen Begriffs der „*unselbständigen Arbeit*“ ab dem Zeitpunkt der Rechtsänderung des innerstaatlichen Rechts durch das AbgÄG 1981 generell an, Bezüge von wesentlich beteiligten Geschäftsführern iSd § 22 Z 2 EStG seien abkommensrechtlich – auch für die vor 1982 abgeschlossenen Abkommen – unter die Zuteilungsregel für Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu subsumieren (dazu etwa Jirousek, ÖStZ 2001/723; Loukota, SWI 2001, 203; s aber EAS 296 = SWI 1993, 307).

- **Qualifikationskonflikte.** – Aus einer gegenläufigen Auslegung basierend auf dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten können Qualifikationskonflikte entstehen. Ein Qualifikationskonflikt entsteht, wenn dieselben Einkünfte von beiden Vertragsstaaten unterschiedlichen DBA-Bestimmungen zugeordnet werden. Der Qualifikationskonflikt kann seine Ursache in unterschiedlichen Sachverhaltsannahmen, unterschiedlicher DBA-Auslegung oder in einem unterschiedlichen nationalen Recht haben. Konflikte, die auf unterschiedlichen Sachverhaltsannahmen oder einer unterschiedlichen DBA-Auslegung beruhen, sind erforderlichenfalls in einem Verständigungsverfahren zu lösen. Zur Lösung von Qualifikationskonflikten, die sich aus Unterschieden im nationalen Recht ergeben, hat der OECD-Steuerausschuss eine weit gehende Bindung des Ansässigkeitsstaates an die Qualifikation des Quellenstaates vorgeschlagen. Dazu wird Art. 23A bzw Art. 23B Abs. 1 OECD-MA dahin gehend interpretiert, dass die Einkünfte im Ansässigkeitsstaat zu befreien oder die darauf entfallende ausländische Steuer anzurechnen ist, „*wenn diese Einkünfte nach diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden*“ können.

Beispiel: Ein in Staat A ansässiger Steuerpflichtiger hält Anteile an einer in Staat B ansässigen „hybriden“ Gesellschaft, die von Staat A als Körperschaft, von Staat B hingegen als transparente Personengesellschaft qualifiziert wird. Veräußert der Steuerpflichtige seine Anteile an dieser Gesellschaft, so beansprucht Staat A auf Grund von Art. 13 Abs. 5 OECD-MA das ausschließliche Besteuerungsrecht, während Staat B diesen Vorgang als eine Veräußerung von Betriebsvermögen ansieht und deshalb diesen Vorgang besteuert. In einem solchen Fall übt Staat B sein Besteuerungsrecht am Veräußerungsgewinn zulässigerweise „*nach diesem Abkommen*“ aus, weshalb Staat A zur Entlastung verpflichtet ist (siehe Art. 23 Tz 32.4 OECD-MK).

- **Keine Schaffung neuer Steuerquellen.** – Durch Doppelbesteuerungsabkommen werden innerstaatlich keine neuen Steuertatbestände geschaffen, die über das innerstaatliche Steuerrecht hinausgehen: Doppelbe-

²¹ Vgl. VwGH 22. 4. 1992, 91/14/0048, ÖStZB 1992, 833.

²² Siehe etwa VwGH 21. 5. 1997, 96/14/0084, ÖStZB 1998, 15; VwGH 27. 6. 1991, 90/13/0156, 157, ÖStZB 1992, 941; VwGH 12. 12. 1995, 94/14/0060, ÖStZB 1996, 416.

²³ Art. 3 Tz 11 OECD-MK.

²⁴ Dazu etwa Loukota, SWI 2001, 203; ausführlich Jirousek, SWI 1998, 112.

²⁵ Vgl. VwGH 23. 6. 1970, 1593/69, VwSlg. 4107 F/1970.

steuerungsabkommen schaffen keine Besteuerungsrechte, sondern schränken nationale Besteuerungsrechte ein – sog. Schrankenwirkung der Doppelbesteuerungsabkommen.²⁶⁾ In welcher Weise ein Staat, dem eine Steuerquelle durch ein DBA zugeteilt wird, diese ausschöpfen kann, richtet sich ausschließlich nach seinem innerstaatlichen Recht.²⁷⁾

Beispiel: Nach Art. 11 des OECD-MA dürfen Zinsen, die an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, besteuert werden, wobei die Steuer 10% des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen darf (so z. B. auch Art. 11 DBA Österreich – Italien). Zahlt nun eine in Österreich ansässige Person für ein Darlehen Zinsen an einen italienischen Gläubiger, so darf in Österreich dafür dennoch keine Quellensteuer einbehalten werden, denn nach § 98 EStG besteht für derartige Zinsen keine beschränkte Steuerpflicht. Das Doppelbesteuerungsabkommen kann einen fehlenden Steueranspruch nicht ersetzen. Beschränkte Steuerpflicht in Österreich bestünde hingegen, wenn das Darlehen auf einer inländischen Liegenschaft hypothekarisch sichergestellt wäre.

- **Geltendmachung und amtswegige Berücksichtigung.** – Bei der Geltendmachung der vertraglich zugewiesenen Besteuerungsansprüche ist das innerstaatliche Recht maßgeblich.²⁸⁾ Die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen sind bei der Veranlagung in Österreich von Amts wegen zu berücksichtigen.

Den oben genannten Grundsätzen entsprechend ist nach den Einkommensteuerrichtlinien bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen in einem **dreistufigen Verfahren** vorzugehen:²⁹⁾

1. In einem ersten Schritt ist der inländische Besteuerungsanspruch nach **inländischem Recht** zu ermitteln.
2. Auf Grundlage des **Abkommens** ist zu entscheiden, ob und inwieweit der im ersten Schritt ermittelte inländische Besteuerungsanspruch aufrecht erhalten werden kann.
3. Der im ersten Schritt ermittelte und dann abkommenskonform adaptierte Besteuerungsanspruch ist schließlich in einem dritten Schritt **nach inländischem Recht** durchzusetzen.

Sofern Doppelbesteuerungsabkommen keine speziellen Auslegungsregeln enthalten, gelten für deren Auslegung die im „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge“ (BGBl. 1980/40) niedergelegten Regeln, insbesondere der Art. 31 ff. Für die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen, die am OECD-MA orientiert sind, ist der Kommentar zum OECD-Musterabkommen von Bedeutung.³⁰⁾ Entgegen der hA in der Literatur geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die jeweils letzte Fassung des OECD-MK maßgeblich ist.³¹⁾

II. Aufbau von Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Einkommen- und Vermögenssteuern

1. Überblick

Doppelbesteuerungsabkommen enthalten i. d. R. folgende Abschnitte:

Abschnitt	Artikel
I. Geltungsbereich Persönlicher Anwendungsbereich Sachlicher Anwendungsbereich Territorialer Anwendungsbereich Zeitlicher Anwendungsbereich	Art. 1 Art. 2 Art. 3 und 29 Art. 30 und 31
II. Begriffsbestimmungen Person Gesellschaft Unternehmen Unternehmen eines Vertragsstaats Internationaler Verkehr Zuständige Behörde Staatsangehöriger Geschäftstätigkeit Subsidiäre Maßgeblichkeit des innerstaatlichen Rechts Ansässigkeit Betriebsstätte	Art. 3 Abs. 1 lit. a Art. 3 Abs. 1 lit. b Art. 3 Abs. 1 lit. c Art. 3 Abs. 1 lit. d Art. 3 Abs. 1 lit. e Art. 3 Abs. 1 lit. f Art. 3 Abs. 1 lit. g Art. 3 Abs. 1 lit. h Art. 3 Abs. 2 Art. 4 Art. 5

²⁶⁾ Vgl. VwGH 25. 4. 1978, 813/75, ÖStZB 1978, 265; VwGH 14. 3. 1990, 86/13/0179, ÖStZB 1990, 347; 22. 4. 1992, 91/14/0048, ÖStZB 1992, 833; 16. 11. 1993, 90/14/0222, ÖStZB 1994, 390.

²⁷⁾ Vgl. VwGH 22. 4. 1992, 91/14/0048, ÖStZB 1992, 833.

²⁸⁾ VwGH 27. 8. 1991, 90/14/0237, ÖStZB 1992, 127; EAS 136 = SWI 1992, 205.

²⁹⁾ vgl. Rz 32 EStR 2000

³⁰⁾ vgl. dazu VwGH 31. 7. 1996, 92/13/0172, ÖStZB 1997, 235

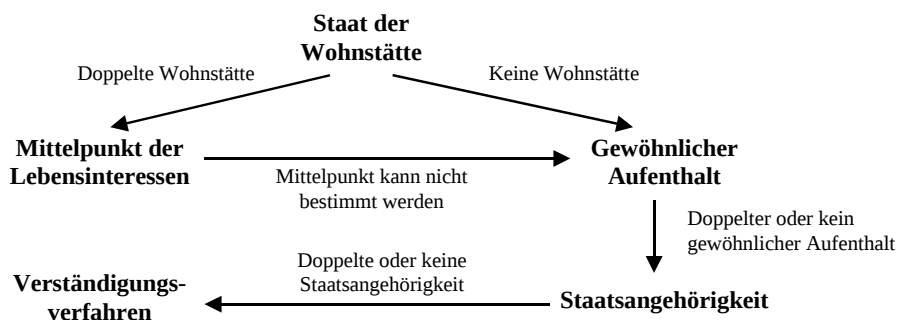
³¹⁾ Ebenso auch Einl Tz 3 OECD-MK.

Unbewegliches Vermögen Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	Art. 6 Abs. 2 Art. 10 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 Art. 12 Abs. 2
III. Zuteilungsregeln Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen Unternehmensgewinne Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt Verbundene Unternehmen*) Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen Künstler und Sportler Ruhegehälter Öffentlicher Dienst Studenten Andere Einkünfte	Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9*) Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21
IV. Besteuerung des Vermögens	Art. 22
V. Methoden Befreiungsmethode Anrechnungsmethode	Art. 23 A Art. 23 B
VI. Besondere Bestimmungen Gleichbehandlung Verständigungsverfahren Informationsaustausch Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern Diplomaten und Konsularbeamte	Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28
VII. Schlussbestimmungen Inkrafttreten Kündigung	Art. 30 Art. 31

*) Art. 9 OECD-MA nimmt eine Sonderstellung ein: Die Regelung gehört nicht unmittelbar zu den Zuteilungsregeln, hat aber ebenso Schrankenwirkung, die allerdings Fälle wirtschaftlicher Doppelbesteuerung betrifft.

2. Geltungsbereich

Der **persönliche Anwendungsbereich** von Doppelbesteuerungsabkommen orientiert sich i. d. R. an der Ansässigkeit von natürlichen oder juristischen Personen. Der Begriff „Person“ wird dabei in Art. 3 OECD-MA näher bestimmt. Eine im Vertragsstaat ansässige Person ist gem. Art. 4 Abs. 1 OECD-MA *„eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmale steuerpflichtig ist“*. Die Ansässigkeit gem. DBA-Recht entspricht somit nach österreichischem innerstaatlichen Recht i. d. R. der unbeschränkten Steuerpflicht. Für den Fall der Doppelansässigkeit enthält **Art. 4 Abs. 2 OECD-MA** eine Anleitung zur Lösung des Ansässigkeitskonfliktes („*Tie-Breaker-Rule*“), wonach eine natürliche Person in dem Vertragsstaat ansässig ist, in dem sich ihr Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet. Schematisch entscheidet sich im Falle der Doppelansässigkeit **natürlicher Personen** die abkommensrechtliche Ansässigkeit nach folgenden Kriterien:



Bei **juristischen Personen** ist gem. **Art. 4 Abs. 3 OECD-MA** der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung ausschlaggebend: „Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der **Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung** befindet.“ Der **sachliche Anwendungsbereich** von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen erstreckt sich für Österreich auf die Steuern vom Einkommen in Form der Einkommensteuer (auch in der Erhebungsform der Lohn- und Kapitalertragsteuer) und der Körperschaftsteuer, sowie auf dem Gebiet der Steuern vom Vermögen auf die Grundsteuer, die Bodenwertabgabe sowie die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Früher waren auch die per 1. 1. 1994 abgeschaffte Gewerbesteuer samt Lohnsummensteuer sowie die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent von den Abkommen umfasst. Die Kommunalsteuer als Steuer von der Lohnsumme ist vom Anwendungsbereich der Abkommen i. d. R. nicht erfasst; soweit jedoch ältere Abkommen auf die Lohnsummensteuer als Teil der Gewerbesteuerung anzuwenden waren, sind sie bei dynamischen Anwendungsregeln (Art. 2 Abs. 4 OECD-MA) auch auf die Kommunalsteuer als gleiche oder ähnliche Steuer anzuwenden.³²⁾

Der **zeitliche Anwendungsbereich** eines Doppelbesteuerungsabkommens beginnt mit dem Wirksamwerden des Abkommens. Der Wirksamkeitsbeginn ist im Abkommen festgelegt. Vom Wirksamkeitsbeginn ist das In-Kraft-Treten zu unterscheiden: Das Abkommen tritt entweder am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden oder nach Ablauf einer bestimmten Frist nach diesem Tag in Kraft und kommt damit völkerrechtlich zustande. Innerstaatlich ist es in weiterer Folge im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Folgende Schritte sind bis zum innerstaatlichen In-Kraft-Treten zu durchlaufen: Paraphierung des Abkommens durch die Verhandlungsleiter, Unterzeichnung des Vertrages (i. d. R. durch einen Ressortminister nach Erteilung der Unterzeichnungsgenehmigung durch die Bundesregierung und Unterzeichnungsvollmacht durch den Bundespräsidenten), verfassungsmäßige Genehmigung durch den Nationalrat und Zustimmung des Bundesrates (Art. 50 B-VG), Austausch der Ratifikationsurkunden sowie Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Der **territoriale Anwendungsbereich** erstreckt sich bei den von Österreich abgeschlossenen Abkommen auf das Bundesgebiet einschließlich der Zollausschlussgebiete.

3. Begriffsbestimmungen

a) Begriff der Doppelbesteuerung

Doppelbesteuerung kann sich durch eine doppelte Besteuerung von Einnahmen, aber auch durch Nichtberücksichtigung von Ausgaben ergeben. Von einer im Folgenden zu untersuchenden **echten bzw. juristischen Doppelbesteuerung** spricht man, wenn vergleichbare Steuern in zwei oder mehreren Staaten von demselben Steuerpflichtigen für denselben Zeitraum und für denselben Besteuerungsgegenstand erhoben werden.³³⁾ Die Vermeidung einer solchen echten Doppelbesteuerung ist typischer Gegenstand von Doppelbesteuerungsabkommen und ist für die hier relevante Fragestellung zudem auf den Fall der Mehrbelastung des transnationalen Vorgangs, also eine **effektive juristische Doppelbesteuerung**, einzuschränken.³⁴⁾

Davon unterscheidet sich die **unechte bzw. wirtschaftliche Doppelbesteuerung**, die dadurch gekennzeichnet ist, dass derselbe Besteuerungsgegenstand bei zwei verschiedenen Steuerzahlern der Besteuerung unterliegt, ohne dass Steuersubjektidentität gegeben wäre.³⁵⁾ Dazu kann es z. B. kommen, wenn der (einseitigen) Korrektur zu niedriger internationaler Verrechnungspreise für Lieferungen der Mutter- an die Tochtergesellschaft im Sitzstaat der Muttergesellschaft keine korrespondierende Anpassung der Verrechnungspreise im Sitzstaat der Tochtergesellschaft gegenübersteht. Es kommt somit zu einer Erhöhung der Einnahmen bzw. Erträge bei der Muttergesellschaft, ohne dass korrespondierend die Ausgaben bzw. der Aufwand bei der Tochtergesellschaft erhöht würden. Der Erhöhungsbetrag unterliegt somit in beiden Staaten der Besteuerung (im Sitzstaat der Mutter im Wege der Erfassung als Einnahme, im Sitzstaat der Tochter im Wege des Nichtabzugs als Ausgabe). Die Vermeidung wirtschaftlicher Doppelbesteuerung ist nicht Gegenstand von Doppelbesteuerungsabkommen, sondern bilateraler Verhandlungen bzw. von Verständigungsverfahren. Diesen traditionell unterschiedenen Arten der Doppelbesteuerung sind freilich zahlreiche Unschärfen in ihren Randbereichen immanent.³⁶⁾

³² so z. B. VwGH 15. 12. 1999, 98/13/0021, ÖStZB 2001/56 zum DBA Österreich – Großbritannien und 3. 8. 2000, 99/15/0265, ÖStZB 2001/121 zum alten DBA Österreich – Deutschland

³³ Einl Tz 1 und Art. 23 Tz 1 OECD-MK; weiters etwa Vogel in Vogel/Lehner, DBA⁴ (2003) Einl Rz 2 ff; aus der österreichischen Rechtsprechung siehe VwGH 29. 1. 1998, 95/15/0043, ÖStZB 1998, 609 mwN; VwGH 28. 9. 2004, 2000/14/0172, ÖStZB 2005/219.

³⁴ Im Rahmen juristischer Doppelbesteuerung wird typischerweise zwischen effektiver und virtueller Doppelbesteuerung unterschieden: Effektive Doppelbesteuerung liegt vor, wenn ein und dasselbe Steuersubjekt tatsächlich von mehreren internationalen Abgabenhoheiten in Anspruch genommen wird; virtuelle Doppelbesteuerung liegt vor, wenn eine solche Inanspruchnahme möglich ist, ohne dass sie tatsächlich erfolgt.

³⁵ Art. 23 Tz 2 OECD-MK.

³⁶ Siehe dazu etwa Schaumburg, Internationales Steuerrecht² (1998) Rz 12.4 ff.

Im Wesentlichen lassen sich aber **drei Fälle juristischer Doppelbesteuerung** unterscheiden:³⁷⁾

- Von einer **konkurrierenden unbeschränkten Steuerpflicht** spricht man, wenn zwei Staaten denselben Steuerpflichtigen der unbeschränkten Steuerpflicht und somit der weltweiten Besteuerung nach dem Universalitätsprinzip unterwerfen und es solcherart zu einer Doppelbesteuerung kommt. Dieser Besteuerungskonflikt wird im Falle eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens regelmäßig in ein Zusammentreffen von Universalitäts- und Territorialitätsprinzip umgegossen, zumal durch die eine typische „*Tie Breaker Rule*“ (Art. 4 Abs. 2 und 3 OECD-MA) einer der beiden Staaten als abkommensrechtlicher Ansässigkeitsstaat und der andere somit als Quellenstaat bestimmt wird.³⁸⁾
- Zu einer Doppelbesteuerung aufgrund des **Überlappens von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht** kommt es, wenn ein Steuerpflichtiger in einem Staat (Ansässigkeitsstaat) der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt und Einkünfte aus einem anderen Staat (Quellenstaat) bezieht und diese Einkünfte in beiden Staaten der Besteuerung unterzogen werden und somit unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht überlappen. Ein solcher Besteuerungskonflikt wird bei Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens regelmäßig dadurch aufgelöst, dass der Besteuerungsanspruch ausschließlich einem der beiden Vertragsstaaten zugeteilt wird (dies erfolgt durch Zuteilungsregeln der DBA). Sofern Einkünfte in beiden Staaten besteuert werden dürfen, erfolgt die Vermeidung von Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat im Rahmen der Anrechnungs- oder Befreiungsmethode.
- Schließlich kann eine Doppelbesteuerung auch durch das **Konkurrieren zweier beschränkter Steuerpflichten** entstehen, die daraus folgt dass ein Steuerpflichtiger, der weder in dem einen noch in dem anderen Staat ansässig ist, Einkünfte bezieht, die in beiden Staaten der beschränkten Besteuerung unterzogen werden. Das Zusammentreffen mehrere beschränkter Steuerpflichten, etwa in Dreiecksverhältnissen wird von Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig nicht erfasst, da sich der persönliche Anwendungsbereich der Abkommen auf Personen beschränkt, die in einem der oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Freilich wäre hier zusätzlich die Perspektive des Ansässigkeitsstaates einzubeziehen, was freilich im Ergebnis zu einer Dreifachbesteuerung, aber auch zu einer Doppelentlastung und damit zu einer Beseitigung der Mehrfachbesteuerung führen kann.

Selbst wenn aber diese Fallkonstellationen durch konkret bestehende Doppelbesteuerungsabkommen angesprochen sein sollten, kann es gerade durch divergierende Auslegung von Abkommensbegriffen oder durch unterschiedliche Qualifikation von Rechtsgebilden zu einer unentlasteten Doppelbesteuerung kommen.

b) Begriffsbestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen

Begriffsdefinitionen in Doppelbesteuerungsabkommen legen für bestimmte im Abkommen verwendete Ausdrücke für beide Vertragsstaaten einen **verbindlichen Begriffsinhalt** fest. Damit soll vermieden werden, dass die Vertragspartner den Begriffen aufgrund ihres eigenen Rechtssystems unterschiedliche Inhalte zumessen. Soweit sich zum nationalen Recht eine Divergenz ergibt, hat die Abkommensdefinition Vorrang. Dies gilt jedoch nur für Zwecke der Anwendung des konkreten Abkommens. Die in den von Österreich abgeschlossenen DBA verwendeten Abkommensdefinitionen sind weitgehend auf Grundlage der im OECD-Musterabkommen enthaltenen Begriffsbestimmungen harmonisiert. Für die Geltendmachung des innerstaatlichen Steueranspruchs – nach Klärung des abkommensrechtlichen Besteuerungsrechtes – sind ausschließlich innerstaatliche Begriffsinhalte maßgeblich.

Der **Vorrang der Abkommensdefinition** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 OECD-MA: Danach ist bei Anwendung eines DBA, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, (nur) den im DBA nicht definierten Begriffen die Bedeutung beizumessen, die sie im nationalen Recht des jeweiligen Anwenderstaates haben. Nach den im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. 5. 1969 nieder gelegten Auslegungsregeln ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 OECD-MA folgende Auslegungsreihenfolge:

- Wortlaut und Begriffsdefinition laut DBA,
- Regelungszweck und Regelungszusammenhang der Vorschriften des Abkommens,
- Begriffsbestimmungen nach nationalem Recht des Anwenderstaates.

Im OECD-MA finden sich allgemeine Begriffsdefinitionen (siehe Art. 3) und spezielle Begriffsdefinitionen (siehe Art. 4 zum Begriff „Ansässige Person“ und Art. 5 zum Begriff „Betriebsstätte“). Soweit der Wortlaut des konkreten DBA mit den Bestimmungen des OECD-MA sinngemäß übereinstimmt, kann für die Auslegung des Abkommens auf den Kommentar zum OECD-MA zurückgegriffen werden. Enthält das Abkommen keine ausdrückliche Begriffsbestimmung, so ist für die Interpretation auf den Regelungszweck und den Regelungszusammenhang zurück zu greifen. Dies bedeutet, dass bei der Begriffsauslegung insbesondere auf die systematische Stellung des Begriffs im Abkommen, auf Erläuterungen im zugrunde liegenden Musterabkommen, auf die Entstehungsgeschichte des Abkommens und auf den tatsächlichen Willen der Vertragsparteien Bedacht zu nehmen ist. Ergibt sich aus Regelungszweck und Regelungszusammenhang nichts anderes, so kommt auf die nationale

³⁷ Art. 23 Tz 3 OECD-MK; Lang, Einführung in das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen² (2002) Rz 78.

³⁸ Vgl. dazu auch VwGH 22. 3. 1991, 90/13/0073, ÖStZB 1991, 530.

Begriffsbestimmung zur Anwendung. Zum Verhältnis zwischen nationalem Recht und DBA-Recht siehe auch oben Punkt I.4.

Art. 3 OECD-MA umschreibt im Rahmen der allgemeinen Begriffsdefinitionen folgende im Abkommen verwendete Begriffe:

- **Person.** – Der Begriff „Person“ umfasst natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Personenvereinigung nach innerstaatlichem Recht ein selbständiges Steuersubjekt ist. Es fallen daher auch Personengesellschaften unter den Begriff.
- **Gesellschaft.** – Der Begriff „Gesellschaft“ meint juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden.
- **Unternehmen.** – Der Ausdruck „Unternehmen“ bezieht sich auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit. Unter „Unternehmen eines Vertragsstaats“ bzw. „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“ ist ein Unternehmen zu verstehen, das von einer im Vertragsstaat bzw. im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird.
- **Internationaler Verkehr.** – Die Bezeichnung meint jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.
- **Staatsangehöriger.** – In Bezug auf einen Vertragsstaat umfasst der Begriff „Staatsangehöriger“ jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft dieses Vertragsstaates besitzt, sowie jede juristische Person, die nach dem in diesem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist.
- **Geschäftstätigkeit.** – Der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ schließt auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein.

Art. 4 OECD-MA definiert den Begriff der „*ansässigen Person*“. Die Ansässigkeit ist im DBA-Recht für die Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs und für die Anwendung der Zuteilungsregeln von Bedeutung. Nur ansässige Personen dürfen sich auf die Abkommensvorteile berufen. Das Besteuerungsrecht wird nach den Zuordnungsregeln entweder dem Quellen- oder dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen (bei reinem Ansässigkeits- oder Quellenprinzip) bzw. wird die Doppelbesteuerung durch Freistellung der Einkünfte oder durch Anrechnung der hierauf im Quellenstaat erhobenen Steuer ausschließlich im Ansässigkeitsstaat vermieden. Eine Doppel- oder Mehrfachansässigkeit würde DBA ohne Lösung der Ansässigkeitsfrage unanwendbar machen. Als in einem Staat ansässig gilt eine Person gem. Art. 4 Abs. 1 OECD-MA, wenn sie nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Als ansässige Personen gelten weiters der Staat selbst und seine Gebietskörperschaften. Nicht als ansässige Person gilt eine Person, die in dem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist. Art. 4 Abs. 2 OECD-MA („*Tie Breaker Rule*“) behandelt den Fall, dass eine Person aufgrund der Definition des Abs. 1 in beiden Vertragsstaaten als ansässig gilt und stellt hierfür einen mehrstufigen Prüfungskatalog auf (vgl. dazu Punkt 2.).

Von besonderer Bedeutung ist die in **Art. 5 OECD-MA** niedergelegte Definition des Begriffes **Betriebsstätte**. Die Identifikation einer Betriebsstätte dient DBA-rechtlich der Bestimmung, wann ein Vertragsstaat berechtigt ist, die Gewinne eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats zu besteuern. Ein Besteuerung ist gem. OECD-MA nur zulässig, wenn das Unternehmen des anderen Vertragsstaats seine Tätigkeit durch eine im Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte ausübt. Der Artikel ist wie folgt aufgebaut:

Absatz	Inhalt
1	Allgemeine Definition
2	Beispielhafter Betriebsstättenkatalog
3	Bauausführung/Montage
4	Hilfsstützpunkte (Ausnahmen vom Betriebsstättenbegriff)
5	Abhängiger Vertreter
6	Unabhängiger Vertreter
7	Tochtergesellschaften

Als Betriebsstätte gilt gem. Art. 5 Abs. 1 OECD-MA „*eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird*“. Als Merkmal für eine Betriebsstätte wird mit dem Adjektiv „fest“ zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Geschäftseinrichtung i.d.R. um eine mit einem bestimmten Punkt der Erdoberfläche fest verbundene Einrichtung handeln muss. Die Einrichtung darf weiters nicht bloß temporär bestehen, sondern muss von gewisser zeitlicher Beständigkeit (Faustregel: 6 Monate) sein. Es können aber auch wiederkehrende Aktivitäten (z.B. ein Standplatz auf einer jährlichen Messe) eine feste Geschäftseinrichtung begründen. Voraussetzung ist weiters, dass der Steuerpflichtige seine Tätigkeit durch die feste Geschäftseinrichtung ganz oder teilweise ausübt und dass er über die Betriebsstätte die faktische Verfügungs-

macht hat, wobei jedoch zivilrechtliches Eigentum nicht Voraussetzung ist. Es können daher auch angemietete Räumlichkeiten oder sonst über einen längeren Zeitraum zur Geschäftsausübung benutzte Einrichtungen eine Betriebsstätte begründen. Einrichtungen, die der Ausübung einer vermögensverwaltenden Tätigkeit dienen, begründen nach dieser Definition keine Betriebsstätte, weil sie nicht der „Tätigkeit eines Unternehmens“ dienen.

Abs. 2 enthält einen beispielhaften Betriebsstättenkatalog (Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte, Werkstatt, Bergwerk, Öl- oder Gasvorkommen, Steinbruch oder eine andere Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen). Abs. 3 definiert das Vorliegen einer Betriebsstätte bei Bauausführungen und Montagen: Eine Bauausführung oder Montage führt nur dann zu einer Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet. Die Frist ist für jede Bauausführung gesondert zu berechnen, ausgenommen, mehrere Bauausführungen sind als Einheit anzusehen. Unter den Begriff „Bauausführung“ fällt auch die Planung und Überwachung vor Ort. Abs. 4 nimmt bestimmte Einrichtungen und Hilfsstützpunkte vom Betriebsstättenbegriff aus (z. B. Lagerstätten, Warenbestände etc.), Abs. 5 normiert die Vertreterbetriebsstätte, wobei jedoch unabhängige Vertreter gem. Abs. 6 nicht zu einer Betriebsstätte führen und Abs. 7 stellt klar, dass Tochtergesellschaften nicht automatisch eine Betriebsstätte der Muttergesellschaft darstellen (Anti-Organ-Klausel).

Die **Betriebsstättendefinition des § 29 BAO** stimmt zwar weitgehend mit der **Betriebsstättendefinition des Art. 5 OECD-MA** überein, die Begriffe decken sich allerdings nicht zur Gänze. Der innerstaatliche Betriebsstättenbegriff ist insofern weiter als die DBA-rechtliche Definition, als nach § 29 BAO auch Hilfsstützpunkte wie z. B. Einkaufsbüros, Schauräume etc. zu einer Betriebsstätte führen, während Art. 5 Abs. 4 OECD-MA derartige Einrichtungen ausdrücklich aus der Betriebsstättendefinition ausnimmt. Eine Bauausführung oder Montage führt gem. Art. 5 Abs. 3 OECD-MA nur dann zu einer Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet. Innerstaatlich beträgt die Frist sechs Monate, wobei allerdings die allgemeine Definition des § 29 Abs. 1 BAO erfüllt sein muss. Auf der anderen Seite führt zwischenstaatlich ein „abhängiger Vertreter“ zu einer Betriebsstätte, während innerstaatlich von einem „ständigen Vertreter“ gesprochen wird.

***Beispiel:** Gem. § 29 BAO liegt bei Bauausführungen – bei Erfüllung der Kriterien des § 29 Abs. 1 BAO – eine Betriebsstätte vor, wenn deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird. Nach Art. 5 Abs. 3 OECD-MA ist eine Bauausführung nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet. Im Falle einer Bauausführung mit einer Dauer von acht Monaten kann zwar nach innerstaatlichem Recht eine Betriebsstätte gegeben sei, nicht jedoch nach DBA-Recht (soweit im konkreten DBA dem OECD-MA gefolgt wird).*

4. Zuteilungsregeln

a) Überblick

Die **Zuteilungsregeln (Verteilungsnormen)** sind der wichtigste Abschnitt jedes Doppelbesteuerungsabkommens. Sie legen fest, **welche Besteuerungsverzichte die Vertragsstaaten leisten müssen** und können nur vorhandene Besteuerungsrechte entziehen oder beschränken, nicht aber nicht vorhandene Besteuerungsrechte schaffen (sog. Schrankenwirkung der Doppelbesteuerungsabkommen). Für die Anwendung der Zuteilungsregeln ist der Begriff der „Ansässigkeit“ – wie schon für den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens – von maßgeblicher Bedeutung, weil deren Anwendung die Bestimmung des Ansässigkeitsstaates einerseits und des Quellenstaates andererseits voraussetzt. Im OECD-Musterabkommen finden sich die Zuteilungsregeln für Steuern vom Einkommen in den Art. 6 bis 21 (mit Ausnahme des Art. 9). Gegenstand der Zuteilungsregeln sind die **Einkünfte**, somit die Einnahmen abzüglich der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Aus dem OECD-Musterabkommen lassen sich bestimmte international anerkannte Verteilungsgrundsätze ableiten, wie wohl in einzelnen Abkommen Besonderheiten und Abweichungen bestehen können, die den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der Vertragsstaaten Rechnung tragen.

Die Zuteilungsregeln führen im Regelfall noch nicht dazu, dass Doppelbesteuerung vermieden wird; dies ist nur dann der Fall, wenn die Verteilungsnorm das Besteuerungsrecht eines Staates zur Gänze ausschließt. In der Regel erfolgt die **Vermeidung von Doppelbesteuerung im Methodenartikel** (Art. 23 A bzw. Art. 23 B), der sich an den Ansässigkeitsstaat wendet. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Zuteilungsregeln wie folgt systematisieren:

- Verteilungsnormen, die das **Besteuerungsrecht eines Vertragsstaates zur Gänze ausschließen („complete distributive rules“)**: Diese Normen schließen Doppelbesteuerung bereits aus, so dass der Methodenartikel nicht zur Anwendung kommt. Sie sind in der nachfolgenden Aufstellung mit „NUR“ gekennzeichnet.
- Verteilungsnormen, die das **Besteuerungsrecht eines Vertragsstaates einschränken, aber nicht ausschließen („open distributive rules“)**: Diese Normen erfordern die Anwendung des Methodenartikels zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Sie sind in der nachfolgenden Aufstellung mit „AUCH“ gekennzeichnet.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Verteilungsnormen gem. OECD-Musterabkommen:³⁹⁾

Artikel	Einkunftsart	Norm	Steuerzuteilung an	
			Ansässigkeitsstaat	Quellenstaat
6	Unbewegliches Vermögen inkl. Land- und Forstwirtschaft	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Belegenheit des unbeweglichen Vermögens
7	Abs. 1 Unternehmensgewinne und selbständige Arbeit	NUR	Ansässigkeit	—
	Abs. 2 Unternehmensgewinne aus Betriebsstätte im Quellenstaat	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Betriebsstätte
8	Schiff- und Luftfahrt	NUR	Geschäftsleitung	—
10	Dividenden aus dem Quellenstaat	AUCH	Ansässigkeit	Quellensteuer: 5%/15%
11	Zinsen aus dem Quellenstaat	AUCH	Ansässigkeit	Quellensteuer: 10%
12	Lizenzgebühren aus dem Quellenstaat	NUR	Ansässigkeit	—
13	Abs. 1 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen im Quellenstaat	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Belegenheit des unbeweglichen Vermögens
	Abs. 2 Veräußerung von Betriebsvermögen im Quellenstaat	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Betriebsstätte
	Abs. 3 Veräußerung von Schiffe und Luftfahrzeuge	NUR	Geschäftsleitung	—
	Abs. 4 Veräußerung von Anteilen an Immobilienengesellschaften	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Belegenheit des unbeweglichen Vermögens
	Abs. 5 Generalklausel (zB Veräußerung von Beteiligungen etc)	NUR	Ansässigkeit	—
15	Abs. 1 Nichtselbständige Arbeit	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Tätigkeit
	Abs. 2 Nichtselbständige Arbeit, wenn sich der Arbeitnehmer weniger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufhält und die Bezüge weder von einem Arbeitgeber noch einer Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat getragen werden	NUR	Ansässigkeit bei Erfüllung der Kriterien des Abs. 2	—
16	Aufsichts- und Verwaltungsräte	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Ansässigkeit der Gesellschaft
17	Künstler und Sportler	AUCH	Entlastung nach Art. 23A bzw Art. 23B	Tätigkeit (Durchgriff)
18	Ruhegehälter	NUR	Ansässigkeit	—
19	Abs. 1 lit. a Aktivbezüge im öffentlichen Dienst	NUR	—	Kassenstaat
	Abs. 1 lit. b Aktivbezüge im öffentlichen Dienst, insb wenn der Bedienstete Staatsangehöriger und Ansässiger des Tätigkeitsstaates ist	NUR	Ansässigkeit bei Erfüllung der Kriterien des Abs. 1 lit. b	—
	Abs. 2 lit. a Ruhegehälter im öffentlichen Dienst	NUR	—	Kassenstaat
	Abs. 2 lit. b Ruhegehälter im öffentlichen Dienst, wenn der Bedienstete Staatsangehöriger seines Ansässigkeitsstaates ist	NUR	Ansässigkeit	—
20	Stipendien etc an Studenten, Praktikanten oder Lehrlinge	NUR	Ansässigkeit, sofern die Zahlungen nicht aus dem Quellenstaat stammen	—
21	Nicht besonders erwähnte Einkünfte	NUR	Ansässigkeit	—

³⁹⁾ Vgl. dazu *Loukota*, Internationales Steuerrecht 166; *Loukota*, Österreichisches Außensteuerrecht 78 f; *Bendlinger*, VWT 2003 H 2, 27.

Eine weitere wichtige Unterscheidung betrifft die **territoriale Reichweite der Verteilungsnormen**. So erfassen manche Verteilungsnormen lediglich Tatbestände, die im bilateralen Verhältnis der DBA-Partnerstaaten Platz greifen – sog Verteilungsnormen mit **bilateraler Reichweite** –, während andere Verteilungsnormen auch Einkünfte aus einem dritten Staat oder aus dem Ansässigkeitsstaat des Beziehers erfassen – sog Verteilungsnormen mit **weltweiter Reichweite** –. Sind daher Einkünfte von einer Verteilungsnorm mit bilateraler Reichweite erfasst und werden sie aus einer Quelle in einem dritten Staat oder aus dem Ansässigkeitsstaat des Beziehers bezogen, so fallen sie aus der Reichweite dieser Verteilungsnorm; in solchen Fällen sind diese Einkünfte unter Art. 7 (für Unternehmensgewinne) oder Art. 21 (für andere Einkünfte) zu subsumieren.

Territoriale Reichweite	Verteilungsnorm
Bilaterale Reichweite	Art. 6 – Unbewegliches Vermögen
	Art. 10 – Dividenden
	Art. 11 – Zinsen
	Art. 12 – Lizenzgebühren
	Art. 16 – Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
	Art. 17 – Künstler und Sportler
Weltweite Reichweite	Art. 7 – Unternehmensgewinne
	Art. 8 – Schiff- und Luftfahrt
	Art. 13 – Veräußerungsgewinne
	Art. 15 – Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
	Art. 18 – Ruhegehälter
	Art. 19 – Ruhegehälter im öffentlichen Dienst
	Art. 21 – Andere Einkünfte

Beispiel: Der Steuerpflichtige X ist in Deutschland ansässig und Alleingesellschafter der Gesellschaft A, die ihren Ort der Geschäftsleitung in Deutschland und ihren Sitz in Österreich hat. Damit ist die Gesellschaft nach Art. 4 Abs. 3 des österreichisch-deutschen DBA in Deutschland ansässig. Schüttet die in Deutschland ansässige Gesellschaft daher Gewinne an ihren ebenfalls in Deutschland ansässigen Gesellschafter X aus, so kommt Art. 10 des Abkommens aufgrund seiner bloß bilateralen Reichweite nicht zur Anwendung, zumal diese Verteilungsnorm voraussetzt, dass „eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person“ Dividenden zahlt. Die mangelnde Anwendbarkeit des Art. 10 des Abkommens bedeutet freilich nicht, dass Österreich nunmehr die Ausschüttung voll besteuern kann. Vielmehr ist – je nachdem, ob die Ausschüttungen einem Unternehmen zuzuordnen sind – Art. 7 oder Art. 21 anzuwenden, wobei jeweils dem Ansässigkeitsstaat des Ausschüttungsempfängers (Deutschland) das ausschließliche Besteuerungsrecht zugeteilt wird; Österreich darf daher die Ausschüttung nicht besteuern.

b) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

Nach **Art. 6 OECD-MA** können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus im anderen Vertragsstaat gelegenen **unbeweglichem Vermögen** bezieht, im anderen Staat besteuert werden. Die Vorschrift folgt dem Belegenheitsprinzip. Das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats ist nicht geregelt, die Vermeidung von Doppelbesteuerung erfolgt durch Anwendung des Methodenartikels (Anwendung der Befreiungs- oder Anrechnungsmethode). Voraussetzung für die Anwendung des Art. 6 OECD-MA ist die Ansässigkeit des Einkünfteempfängers in einem Vertragsstaat ansässig und die Belegenheit des unbeweglichen Vermögens im anderen Vertragsstaat. Art. 6 OECD-MA ist hingegen nicht anwendbar, wenn sich das unbewegliche Vermögen im Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat befindet.

Beispiel: Die natürliche in Österreich ansässige Person bezieht Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung, die in Deutschland gelegen ist. Die Vermietungseinkünfte unterliegen Deutschland der Besteuerung, Österreich hat die Einkünfte gem. Art. 23A oder B OECD-MA entweder freizustellen oder die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung zu vermeiden. Nach dem DBA Österreich – Deutschland kommt die Befreiungsmethode (mit Progressionsvorbehalt) zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus unbeweglichem Vermögen gehören gem. Art. 6 Abs. 1 OECD-MA auch die Einkünften aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Für die Auslegung des Begriffes „unbewegliches Vermögen“ verweist Art. 6 Abs. 2 OECD-MA auf das Recht des Lagestaats. Der andere Vertragsstaat (Ansässigkeitsstaat) ist an diese Begriffsbestimmung gebunden. Nach Art. 6 Abs. 2 OECD-MA umfasst der Begriff aber jedenfalls das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten und Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen (Positivkatalog). Nicht als unbewegliches Vermögen gelten Schiffe und Luftfahrzeuge (Negativabgrenzung).

Die Besteuerung im Lagestaat kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob das unbewegliche Vermögen zum Betriebs- oder zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehört. Unter die Zuteilungsregel des Art. 6 fallen daher z.B. auch Einkünfte aus der Vermietung eines dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzurechnenden Mietwohngrundstücks. Weiters können auch Einkünfte aus der Verpachtung von Betrieben oder Betriebsteilen darunter fallen. Zusammenfassend erfasst Art. 6 OECD-MA

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus der Ausbeutung von Bodenschätzen
- und Einkünfte aus der Verwertung von Erdwärme.

Art. 6 OECD-MA erfasst die unmittelbare Nutzung sowie jede Art. der (auch mittelbaren) Nutzung von unbeweglichem Vermögen.

Von Art. 7 OECD-MA (Unternehmensgewinne) ist Art. 6 OECD-MA wie folgt abzugrenzen: Gem. Art. 6 Abs. 4 OECD-MA gelten die dargelegten Grundsätze auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens. Gem. Art. 7 Abs. 7 OECD-MA werden umgekehrt die Bestimmungen der anderen Artikel des Abkommens nicht berührt, wenn zu den Gewinnen Einkünfte gehören, die in anderen Artikeln des Abkommens behandelt werden. Das bedeutet, dass Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens im Lagestaat des unbeweglichen Vermögens auch dann besteuert werden dürfen, wenn das Unternehmen dort keine Betriebsstätte unterhält. Art. 6 OECD-MA stellt im Verhältnis zu Art. 7 OECD-MA eine Spezialnorm dar und verdrängt das für Art. 7 OECD-MA maßgebliche Betriebsstättenprinzip.

***Beispiel:** Ein deutsches Unternehmen besitzt in Österreich eine Liegenschaft, die vermietet wird. Die Einkünfte aus der Vermietung fallen sowohl unter Art. 6 als auch unter Art. 7 des DBA Österreich – Deutschland. Österreich hat aufgrund Art. 6 Abs. 4 des DBA unabhängig vom Vorliegen einer Betriebsstätte das Recht, die Vermietungseinkünfte zu besteuern. Deutschland hat die Einkünfte gem. Art. 23 Abs. 1 des DBA von der Besteuerung freizustellen (mit Progressionsvorbehalt).*

Für Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen gilt die Zuteilungsregel des Art. 13 OECD-MA, wonach auch jener Staat besteuern kann, in dem das unbewegliche Vermögen gelegen ist. Das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats ist nicht geregelt, die Vermeidung von Doppelbesteuerung erfolgt durch Anwendung des Methodenartikels (Anwendung der Befreiungs- oder Anrechnungsmethode).

Innerstaatlich ist die Zuteilungsregel des Art. 6 OECD-MA für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen relevant. Für Österreich als Quellenstaat erfolgt durch Doppelbesteuerungsabkommen, die dem OECD-Musterabkommen folgen, in der Regel keine Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts, denn das innerstaatliche Recht stellt hinsichtlich der inländischen Anknüpfung (§ 98 Abs. 1 Z 1 und 6 EStG) ebenfalls auf das **Belegenheitsprinzip** ab.

c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb

Die Zuteilungsregel des Art. 7 OECD-MA behandelt **Unternehmensgewinne** und gilt seit der Revision im Jahr 2000 (Entfall von Art. 14 OECD-MA) sowohl für **Einkünfte aus selbständiger Arbeit als auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Viele bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen enthalten allerdings noch eine an Art. 14 OECD-MA angelehnte gesonderte Bestimmung für Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Der Begriff „Unternehmensgewinne“ ist im OECD-MA nicht näher definiert. Was unter Unternehmensgewinnen zu verstehen ist bzw. wie diese zu ermitteln sind, bestimmt sich daher nach dem Recht des Anwenderstaats. Dadurch kann es im konkreten Fall zu erheblichen Abweichungen und letztlich zu Problemen bei der Vermeidung von Doppelbesteuerung kommen. Unternehmensgewinne sollen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens der (ausschließlichen) Besteuerung unterliegen (weltweite Reichweite). Der Quellenstaat erlangt nur dann ein Besteuerungsrecht, wenn das Unternehmen dort eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter (Art. 5 OECD-MA) unterhält (Betriebsstättenregel). Existiert im Quellenstaat keine Betriebsstätte, so kommt das ausschließliche Besteuerungsrecht für die Unternehmensgewinne (vorbehaltlich der Anwendung der in anderen Artikeln enthaltenen Zuteilungsregeln – siehe dazu weiter unten) dem Ansässigkeitsstaat zu. Der Quellenstaat hat kein Besteuerungsrecht, so dass eine Vermeidung von Doppelbesteuerung durch Anwendung des Methodenartikels nicht erforderlich ist. Erst bei Vorliegen einer Betriebsstätte wird eine hinreichende Anbindung an den Quellenstaat unterstellt, die eine Besteuerung rechtfertigt. Die erzielten Gewinne müssen der Betriebsstätte wirtschaftlich zuzurechnen sein, es ist daher ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Einkünften bzw. den ihnen zugrunde liegenden Vermögensrechten und der Betriebsstätte erforderlich. Die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne dürfen vom Quellenstaat besteuert werden. Das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats wird durch Art. 7 OECD-MA nicht ausgeschlossen, der Ansässigkeitsstaat hat aber die Doppelbesteuerung durch Anwendung des Methodenartikels zu vermeiden.

***Beispiel:** Ein österreichisches Unternehmen errichtet in Frankreich ein Gebäude. Die Bauausführung dauert a) elf Monate bzw. b) 15 Monate. Art. 5 DBA Österreich – Frankreich sieht vor, dass Bauausführungen und Montagen nur dann zu einer Betriebsstätte führen, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet. Im Fall a) begründet das österreichische Unternehmen daher in Frankreich keine Betriebsstätte. Österreich als Ansässigkeitsstaat kommt das alleinige Besteue-*

rungsrecht an den Unternehmensgewinnen zu. Im Fall b) begründet das österreichische Unternehmen in Frankreich eine Betriebsstätte, so dass die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne in Frankreich besteuert werden dürfen. Österreich hat die Doppelbesteuerung gem. Art. 23 Abs. 2 DBA Österreich - Frankreich durch Anwendung der Befreiungsmethode (mit Progressionsvorbehalt) zu beseitigen.

Einkünfte aus dem Betriebsstättenstaat (Quellenstaat), die nicht der Betriebsstätte zuzurechnen sind, dürfen nicht nach der Betriebsstättenregel der Besteuerung im Quellenstaat unterworfen werden, es ist vielmehr zu prüfen, unter welchen Artikel des DBA die Einkünfte fallen (isolierende Betrachtungsweise).

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen hat in Frankreich eine Betriebsstätte. Daneben erzielt es aus französischen Quellen Zinseinkünfte, die mit der Betriebsstätte nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für die Zinsen gilt mangels Zurechnung zur Betriebsstätte nicht Artikel 7, sondern Artikel 11 DBA Österreich – Frankreich.

Die Betriebsstättenregel ist nicht nur für Gewinne aus Einzelunternehmen, sondern auch für die Zuteilung von Gewinnen aus betrieblich tätigen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) relevant. Dazu zählen auch die Gewinnanteile von unechten stillen Gesellschaftern. In der österreichischen Abkommenspraxis wird die Betriebsstättenregel zudem üblicherweise auf Gewinnanteile echten stiller Gesellschafter angewandt.

Eine Sonderbestimmung (Ausnahme vom Betriebsstättenprinzip) besteht für Gewinne, die im internationalen **Schifffahrts- und Luftverkehr** erzielt werden: Diese sind aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen gem. Art. 8 OECD-MA ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat (ausschlaggebend ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) zur Besteuerung zugeteilt. Auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit können auch die Art. 16 (**Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen**) oder 17 (**Künstler und Sportler**) zur Anwendung kommen; ebenso kann Art. 17 auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z. B. gewerbliche Einkünfte eines Sportlers) anzuwenden sein. Gem. Art. 16 OECD-MA hat auch jener Staat ein Besteuerungsrecht, in dem die Gesellschaft ansässig ist; gem. Art. 17 OECD-MA kommt dem Tätigkeitsstaat ebenfalls ein Besteuerungsrecht zu.

Für Österreich als Quellenstaat wird bei Einkünften aus selbständiger Arbeit das österreichische Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen, die dem OECD-Musterabkommen folgen, dadurch eingeschränkt, dass Voraussetzung für die Besteuerung im Quellenstaat das Vorhandensein einer **Betriebsstätte** bzw. nach der Fassung von Art. 14 OECD-MA vor der Revision 2000 einer **festen Einrichtung** ist. Nach innerstaatlichem Recht ist gem. § 98 Abs. 1 Z 2 EStG dagegen die Ausübung oder die Verwertung der Tätigkeit im Inland ausreichend. Bei **Einkünften aus Gewerbebetrieb** ist sowohl innerstaatlich als auch nach OECD-Musterabkommen eine **Betriebsstätte** Voraussetzung für die Besteuerung, wobei sich jedoch die Begriffsdefinitionen im innerstaatlichen Recht und im DBA-Recht nicht zu hundert Prozent decken.

Die Gewinnaufteilung zwischen inländischen und ausländischen Betriebsstätten ist grundsätzlich nach dem **Fremdverhaltensgrundsatz** (sog. „*arm's length principle*“) vorzunehmen.⁴⁰ Nach der **direkten Methode** (Art. 7 Abs. 2 OECD-MA)⁴¹ ist der Gewinn der inländischen Betriebsstätte so zu ermitteln, als würde ein eigener inländischer Betrieb vorliegen (Selbstständigkeitsfiktion). Auf die Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen dem inländischen und ausländischen Betriebsteil ist in diesem Fall § 6 Z 6 EStG anzuwenden. Zulässig ist aber auch die Gewinnaufteilung nach der **indirekten Methode** (Art. 7 Abs. 4 OECD-MA)⁴², vorausgesetzt, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen des Artikels übereinstimmt. Dabei wird der (nach österreichischem Recht) ermittelte Gesamterfolg des Steuerpflichtigen mit Hilfe geeigneter Schlüssel (z. B. Umsatz, Lohn- und Gehaltssumme) auf die einzelnen Unternehmensteile aufgeteilt.

Art. 7 Abs. 7 OECD-MA enthält eine **Subsidiaritätsklausel**, wonach andere Verteilungsnormen des OECD-Musterabkommens dem Art. 7 vorgehen und dieser nur subsidiär anwendbar ist. Sind daher in den Unternehmensgewinnen Einkünfte enthalten, die in anderen Artikeln des Abkommens behandelt werden (z. B. unbewegliches Vermögen, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren), so werden die Bestimmungen jener Artikel von Art. 7 nicht berührt.

Beispiel: Eine italienische Unternehmung bezieht Zinsen aus Österreich, ohne in Österreich über eine Betriebsstätte zu verfügen. Aufgrund der Subsidiaritätsregel in Art. 7 Abs. 7 DBA Österreich-Italien ist auf die Zinsen nicht Art. 7, sondern Art. 11 anzuwenden. Nach Art. 7 dürfte Österreich die Zinsen nicht besteuern, nach Art. 11 DBA Österreich-Italien darf Österreich von den Zinsen eine Abzugssteuer von bis zu 10 % einbehalten.

Zu beachten sind auch die in anderen Artikeln z. T. enthaltenen Betriebsstättenvorbehalte (siehe z. B. Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4 oder Art. 12 Abs. 3 OECD-MA), die auf Art. 7 rückverweisen. So bestimmt etwa Art. 10 Abs. 4 (Art. 11 Abs. 4) OECD-MA, dass die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Art. 10 (Art. 11) nicht anzuwenden sind, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist (aus dem die Zinsen stammen), eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung (Forderung), für die die Dividenden (Zinsen) gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Art. 7 anzuwen-

⁴⁰ Siehe dazu Art. 7 Abs. 2 OECD-MA sowie subsidiär die Verrechnungspreisgrundsätze der OECD für multinationale Unternehmungen und Steuerverwaltungen, Erlass des BMF vom 8. 7. 1996, AÖF 114/1996; 15. 4. 1997, AÖF 122/1997; 4. 8. 1998, AÖF 155/1998.

⁴¹ Siehe dazu auch Rz 7992 EStR 2000.

⁴² Siehe dazu auch Rz 7993 EStR 2000.

den. Das bedeutet, dass diesfalls die vertraglichen Quellensteuerbegrenzungen (Einschränkungen der Besteuerungsrechte des Quellenstaates) aufgrund des Betriebsstättenvorbehaltes nicht zur Anwendung kommen.

Beispiel (Fortsetzung): Das italienische Unternehmen verfügt in Abwandlung zum obigen Sachverhalt in Österreich über eine Betriebsstätte. In diesem Fall werden die Zinsen – sofern die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zur österreichischen Betriebsstätte gehört – gem. Art. 11 Abs. 5 DBA Österreich-Italien in Österreich nach innerstaatlichem Recht besteuert.

d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Der Begriff „**unselbständige Arbeit**“ ist im OECD-MA nicht definiert. Artikel 15 Abs. 1 OECD-MA spricht lediglich von **Gehältern, Löhnen und ähnlichen Vergütungen**, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht. Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit wird gem. Art. 15 Abs. 1 OECD-MA vorbehaltlich der Art. 16, 18 und 19 OECD-MA grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet, außer die Arbeit wird in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt. Letztlich kommen für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit nach den Art. 15, 18 und 19 OECD-MA drei verschiedene Hauptzuteilungsregelungen zum Tragen:

- **Tätigkeitsprinzip.** – Private Aktivbezüge unterliegen gem. Art. 15 OECD-MA in der Regel auch im Tätigkeitsstaat der Besteuerung. Eine Ausnahme hiervon findet sich in Art. 15 Abs. 2 OECD-MA, wenn der Empfänger der Bezüge sich im Tätigkeitsstaat innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten weniger als 183 Tage aufhält und die Vergütungen nicht von einem oder für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber bezahlt und auch nicht von einer im Tätigkeitsstaat gelegenen Betriebsstätte getragen werden. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung ausschließlich im Ansässigkeitsstaat.
- **Ansässigkeit.** – Private Ruhebezüge werden gem. Art. 18 OECD-MA im Ansässigkeitsstaat besteuert.
- **Kassenstaatsprinzip.** – Öffentliche Bezüge (Aktivbezüge und Ruhegelder) werden gem. Art. 19 im Staat der öffentlichen Kasse besteuert. Zum Teil kommt hier ein Staatsbürgerschaftsvorbehalt zum Tragen.

Eine Sonderregelung besteht gem. Art. 15 Abs. 3 OECD-MA für Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines **Seeschiffes oder Luftfahrzeuges**, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird. Diese Vergütungen unterliegen in dem Vertragsstaat der Besteuerung, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zahlungen an Studenten, Praktikanten oder Lehrlinge, die sich im Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhalten und die im anderen Vertragsstaat ansässig sind oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig waren, für deren Unterhalt, Studium oder Ausbildung, dürfen gem. Art. 20 OECD-MA im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen. Die Zahlungen dürfen vielmehr nur vom (bisherigen) Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

Darüber hinaus werden in der österreichischen Abkommenspraxis für bestimmte weitere Arbeitsverhältnisse zum Teil Sonderregelungen vorgesehen: Dies gilt z.B. für **Grenzgänger** (siehe etwa Art. 15 Abs. 6 DBA Österreich-Deutschland) und für **Gastlehrer bzw. Gastprofessoren** (siehe etwa Art. 20 DBA Österreich-Deutschland).

- **Private Aktivbezüge.** – Wird die Tätigkeit einer natürlichen Person in einem anderen Staat als ihrem Ansässigkeitsstaat ausgeübt, so wird das Besteuerungsrecht bei privaten Aktivbezügen regelmäßig dem Tätigkeitsstaat zugeordnet. Als Tätigkeitsstaat gilt der Staat, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten körperlich anwesend ist. Die Besteuerung im Tätigkeitsstaat ist unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist und wo die Bezüge ausgezahlt werden.

Beispiel: Eine natürliche im Staat A ansässige Person wird für ihren Arbeitgeber in Staat B tätig. Staat B (= Tätigkeitsstaat) hat grundsätzlich das Recht, die Bezüge der natürlichen Person zu besteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ebenfalls in Staat A oder in einem anderen Staat ansässig ist.

Wichtigste Ausnahme von der Besteuerung im Tätigkeitsstaat ist die 183-Tage-Regel: Ist der Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten weniger als 183 Tage anwesend, so kommt nur dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für die Bezüge zu. Maßgeblich ist die Dauer der Anwesenheit, nicht die Dauer der Tätigkeitsausübung. Die Regelung (auch als „Monteurklausel“ bezeichnet) soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, indem dem Tätigkeitsstaat bei bloß kurzfristigen Entsendungen von Arbeitnehmern in das Ausland kein Besteuerungsrecht zuerkannt wird. Die Besteuerung soll vielmehr in dem Staat erfolgen, in dem die mit der Tätigkeit zusammen hängenden Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Dem Ansässigkeitsstaat kommt aber nur dann das ausschließliche Besteuerungsrecht zu, wenn die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist bzw. wenn die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat. Umgekehrt heißt dies, dass die 183-Tage-Regel nicht gilt, wenn die Bezüge von einem Arbeitgeber ausgezahlt werden, der im Tätigkeitsstaat ansässig ist oder wenn die Bezüge von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat.

Daraus folgt, dass der Tätigkeitsstaat die Bezüge dann besteuern darf, wenn

- der Arbeitnehmer sich mindestens 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Tätigkeitsstaat aufhält oder
- die Bezüge (auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer) im Tätigkeitsstaat von einem dort ansässigen Arbeitgeber ausgezahlt werden oder
- die Bezüge (auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer) von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat unterhält.

Der Ansässigkeitsstaat hat das ausschließliche Besteuerungsrecht, wenn

- der Arbeitnehmer sich weniger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Tätigkeitsstaat aufhält und
- die Bezüge von einem nicht im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber ausgezahlt werden und
- die Bezüge auch nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat unterhält.

Beispiel: Eine natürliche im Staat A ansässige Person wird für ihren Arbeitgeber in Staat B tätig. Insgesamt hält sich die natürliche Person in Staat B a) 8 Monate bzw. b) 3 Monate auf.

- Im Fall a) hat Staat B jedenfalls das Recht, die Bezüge zu besteuern. Der Ansässigkeitsstaat A hat die Doppelbesteuerung durch Anwendung des Methodenartikels zu vermeiden.
- Im Fall b) kommt Staat B (= Tätigkeitsstaat) mangels Erfüllung der 183-Tage-Regel grundsätzlich nicht das Recht zu, die Bezüge der natürlichen Person zu besteuern. Der Ansässigkeitsstaat hat das ausschließliche Besteuerungsrecht, einer Anwendung des Methodenartikels bedarf es nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitgeber der natürlichen Person im Staat B ansässig ist oder denn die Bezüge der natürlichen Person von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in Staat B getragen werden. In diesem Fall darf Staat B die Bezüge besteuern, Staat A hat die Doppelbesteuerung durch Anwendung des Methodenartikels zu vermeiden.

Nachzahlungen von Aktivbezügen und Abfindungen sind ebenfalls am Ort der ehemals ausgeübten unselbständigen Tätigkeit zu erfassen.

Für Bezüge an Künstler und Sportler, die in einem Dienstverhältnis stehen, geht die Regelung des Art. 17 OECD-MA der Regelung des Art. 15 OECD-MA vor. Gem. Art. 17 OECD-MA können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker) oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden. Bei Künstlern und Sportlern entfällt damit die 183-Tage-Regel. Art. 17 Abs. 2 enthält den sog. „Künstlerdurchgriff“. Der Tätigkeitsstaat darf die Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler persönlich ausgeübten Tätigkeit auch dann besteuern, wenn die Einkünfte nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer andern Person zufließen. Dies betrifft z.B. Fälle, in denen ein Künstler oder Sportler im Auftrag einer Gesellschaft tätig wird. Die Besteuerung der Einkünfte im Tätigkeitsstaat ist diesfalls unabhängig davon, ob die Gesellschaft in diesem Staat eine Betriebsstätte unterhält oder nicht.

- **Private Ruhegehälter.** – Private Ruhegehälter sind Bezüge, die an ehemals unselbständig tätige Personen nach Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden und die in erster Linie der Versorgung des Empfängers dienen. Ruhegehälter werden gem. Art. 18 OECD-MA regelmäßig im Ansässigkeitsstaat des Pensionisten besteuert. Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder seinen Gebietskörperschaften für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern unter Art. 19 Abs. 2 OECD-MA.
- **Bezüge aus öffentlichen Kassen.** – Bezüge aus öffentlichen Kassen sind vor allem Bezüge, die für die Ausübung öffentlicher Funktionen zufließen. Dazu gehören z.B. Bezüge, die an Angehörige des auswärtigen Dienstes (z.B. Diplomaten, Botschafter, Konsuln) bezahlt werden. Diese Bezüge sind gem. Art. 19 OECD-MA regelmäßig in jenem Staat zu besteuern, in dem sich die öffentliche Kasse befindet, die die Bezüge auszahlt (Kassenstaatsprinzip). Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bezüge aus Steuermitteln des auszahlenden Staates stammen, so dass die darauf entfallenden Steuern wiederum diesem Staat zukommen sollen. Ausnahmsweise wird das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat (= Tätigkeitsstaat) zugeordnet, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person, die die Dienste erbringt, in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist (Staatsbürgerschaftsvorbehalt) oder nicht ausschließlich in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten. Diese Ausnahmebestimmung erfasst das sog. Ortspersonal (z.B. Bürokräfte). Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder seinen Gebietskörperschaften für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, sind gem. Art. 19 Abs. 2 OECD-MA ausschließlich im Auszahlungsstaat zu besteuern (Kassenstaatsprinzip), außer der Empfänger ist im anderen Vertragsstaat ansässig und Staatsangehöriger dieses Staates (diesfalls erfolgt die Besteuerung ausschließlich im anderen Vertragsstaat).

Für Österreich als Quellenstaat ergeben sich aus den angeführten Zuteilungsregeln hinsichtlich privater Aktivbezüge dadurch Einschränkungen, dass nach dem innerstaatlichen Recht neben der Ausübung im Inland auch

die Verwertung im Inland zur beschränkten Steuerpflicht führen kann. Für private Ruhebezüge ergibt sich ebenso eine Einschränkung, weil hier innerstaatlich ebenfalls auf die Ausübung oder Verwertung im Inland abgestellt wird, während das Musterabkommen das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zuordnet.

e) Einkünfte aus Dividenden und Zinsen

Art. 10 OECD-MA regelt die Behandlung von **Dividenden**, Art. 11 OECD-MA die Behandlung von **Zinsen**. Gem. Art. 10 Abs. 3 OECD-MA sind unter dem Begriff „**Dividenden**“ Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, zu verstehen. Nach österreichischem Recht fallen unter den Begriff daher nicht nur Einkünfte aus Aktien, sondern auch Einkünfte aus GmbH-Anteilen, Rückvergütungen von Genossenschaften, Ausschüttungen auf Partizipationskapital und Substanzgenussrechte etc. Der Begriff umfasst offene und verdeckte Gewinnausschüttungen. Zuwendungen von Privatstiftungen fallen ebenfalls nicht unter den Dividendenbegriff, weil die Begünstigten keine Gesellschaftsanteile halten; derartige Zuwendungen stellen „andere Einkünfte“ i.S.d. Art. 21 OECD-MA dar. Gewinnanteile aus einer echten stillen Beteiligung fallen hingegen grundsätzlich nicht unter den Dividendenbegriff. Es ist diesbezüglich jedoch auf die konkreten Bestimmungen in den einzelnen DBA Bedacht zu nehmen: Gem. Art. 10 Abs. 3 DBA Österreich-Deutschland zählen z.B. auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter, Einkünfte aus partiarischen Darlehen sowie auch Zuwendungen von Privatstiftungen zu den Dividenden. Unter den Begriff „**Zinsen**“ fallen gem. Art. 11 Abs. 3 OECD-MA Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung (Verzugszinsen, Vertragsstrafen) gelten hingegen nicht als Zinsen im Sinne der Bestimmung.

Die Besteuerung von Dividenden und Zinsen erfolgt grundsätzlich **im Ansässigkeitsstaat des Empfängers**, wobei dem **Quellenstaat ein betragsmäßig beschränktes Besteuerungsrecht** eingeräumt wird. Als Quellenstaat gilt bei Dividenden der Vertragsstaat, in dem die auszahlende Gesellschaft ansässig ist, bei Zinsen bestimmt sich der Quellenstaat nach der Ansässigkeit des Schuldners. Die Quellensteuer beträgt bei Dividenden höchstens 5 % des Bruttobetrags der Dividende, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt („Schachteldividende“). In allen anderen Fällen beträgt die Quellensteuer höchstens 15 % („Portfoliodividende“). Bei Zinsen beträgt die Quellensteuer gem. Art. 11 Abs. 2 OECD-MA höchstens 10 % des Bruttobetrags der Zinsen. Die Vermeidung von Doppelbesteuerung erfolgt durch Anrechnung der im Quellenstaat erhobenen Steuer im Ansässigkeitsstaat. Soweit die Steuerbelastung im Ansässigkeitsstaat geringer ist als im Quellenstaat (oder z.B. aufgrund der internationalen Schachtelbefreiung zur Gänze entfällt), geht die Quellensteuer mangels Anrechnungspotentials zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Für die Begrenzung des Quellensteuerabzugs spielt es nach dem OECD-MA eine Rolle, dass die Dividenden an den im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten gezahlt werden. Dies soll verhindern, dass nicht abkommensberechtigte Personen durch Zwischenschaltung von abkommensberechtigten Personen (die jedoch nicht Nutzungsberechtigte sind) in einem anderen Vertragsstaat in den Genuss reduzierter Quellensteuersätze kommen (sog. „*Treaty Shopping*“).

Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4 OECD-MA enthalten einen sog. **Betriebsstättenvorbehalt**: Soweit der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden oder Zinsen auszahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung bzw. Forderung, für die die Dividenden bzw. Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört (funktionale Zuordnung), sind nicht die Art. 10 bzw. 11 Abs. 1 und 2 OECD-MA anzuwenden, sondern Art. 7 OECD-MA. Das bedeutet, dass der Quellenstaat diesfalls nicht auf die Erhebung der Quellensteuer begrenzt ist, sondern dass dieser die Dividenden bzw. Zinsen als Teil der der Betriebsstätte zuzurechnenden Unternehmensgewinne voll besteuern darf.

Beispiel: Eine österreichische Kapitalgesellschaft hat in Deutschland eine Betriebsstätte, zu deren Betriebsvermögen auch deutsche Aktien (Beteiligung unter 10 %*) gehören. Deutschland ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die Steuerbelastung für die Dividenden gem. Art. 10 DBA Österreich Deutschland auf 15 % zu begrenzen, sondern kann die Dividenden als Teil des Betriebsstättengewinnes ohne Quellensteuerbegrenzung besteuern. Gem. Art. 10 Abs. 1 DBA Österreich-Deutschland ist die Quellensteuer auf höchstens 5 % zu begrenzen, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.

Soweit es sich bei den Einkünften innerstaatlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, ist für die beschränkte Steuerpflicht § 98 Abs. 1 Z 5 EStG maßgeblich. Das Besteuerungsrecht Österreichs als Quellenstaat wird dabei durch die oben angeführten Begrenzungen der Quellensteuersätze beschränkt.

f) Einkünfte aus Lizenzgebühren

Lizenzgebühren fallen unter Art. 12 OECD-MA. Unter dem Begriff „**Lizenzgebühren**“ sind gem. Art. 12 Abs. 2 OECD-MA Vergütungen zu verstehen, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Art. 12 OECD-MA ordnet das Besteuerungsrecht für Lizenzzahlungen ausschließlich dem **Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers** zu. Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates wird gänzlich ausgeschlossen. In der Praxis sehen – insbesondere ältere – Doppelbesteuerungsabkommen teilweise auch eine Quellenbesteuerung für Lizenzzahlungen vor. Für Österreich als Quellenstaat kommt es diesfalls zu einer Einschränkung der in § 98 Abs. 1 Z 6 EStG normierten innerstaatlichen Besteuerung.

Art. 12 Abs. 3 OECD-MA enthält jedoch ebenfalls (wie Art. 10 und 11) einen sog. Betriebsstättenvorbehalt: Soweit der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören (funktionale Zuordnung), ist nicht die Art. 12 Abs. 1 OECD-MA anzuwenden, sondern Art. 7 OECD-MA. Das bedeutet, dass das Besteuerungsrecht des Quellenstaates diesfalls nicht ausgeschlossen ist, sondern dass dieser die Lizenzgebühren als Teil der der Betriebsstätte zuzurechnenden Unternehmensgewinne besteuern darf.

g) Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne werden gem. Art. 13 Abs. 4 OECD-MA grundsätzlich im **Ansässigkeitsstaat des Veräußerers** besteuert. Die Abs. 1 bis 3 des Art. 13 sehen jedoch Sonderregelung für die Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände vor: Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen dürfen gem. Art. 13 Abs. 1 OECD-MA auch im Belegenheitsstaat besteuert werden (siehe oben). Gehört bewegliches Vermögen zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte, so darf der Betriebsstättenstaat gem. Art. 13 Abs. 2 OECD-MA den Veräußerungsgewinn besteuern. Gem. Art. 13 Abs. 3 OECD-MA können Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeug dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Art. 13 Abs. 4 OECD-MA behandelt die Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften. Die Veräußerung von Vermögen, das in den Abs. 1 bis 4 nicht genannt ist, fällt unter die **Generalklausel des Abs. 5**, die z.B. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, Forderungen, Patenten etc erfasst.

h) Andere Einkünfte

Einkünfte, die unter keine Sonderzuteilungsregel fallen, sind nach dem **Auffangtatbestand des Art. 21 OECD-MA** dem **Ansässigkeitsstaat** zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesen. Einer Anwendung des Methodenartikels bedarf es daher nicht. Zu den sonst nicht erfassten Einkünften zählen z.B. Entschädigungen, Unterhaltsleistungen oder Sozialversicherungsrenten.

5. Methoden

a) Überblick

Die Vermeidung von Doppelbesteuerung obliegt nach den internationalen Gepflogenheiten dem Ansässigkeitsstaat: Grundsätzlich hat dieser dafür zu sorgen, dass seine Steuerpflichtigen keiner internationalen Doppelbesteuerung ausgesetzt sind.⁴³⁾ Adressat des Methodenartikels von Doppelbesteuerungsabkommen ist daher der **Ansässigkeitsstaat**. Im internationalen Steuerrecht finden sich vor allem zwei Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, nämlich die **Anrechnungsmethode** („*credit method*“) und die **Befreiungsmethode** („*exemption method*“). Die Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung regeln die Art. und Weise, wie internationale Doppelbesteuerung technisch vermieden werden soll, sofern eine Besteuerung im Quellenstaat abkommensrechtlich zulässig ist.

	Anrechnungsmethode	Befreiungsmethode
Zielsetzung	Kapitalexportneutralität (<i>capital export neutrality</i>)	Kapitalimportneutralität (<i>capital import neutrality</i>)
Methode	Steueranrechnung	Steuerfreistellung
Einschränkungen	Anrechnungshöchstbetrag	Progressionsvorbehalt
Sonderformen	<i>matching credit</i> und <i>tax sparing credit</i>	

⁴³ Vgl. auch VwGH 14. 3. 1990, 89/13/0115, ÖStZB 1990, 364.

b) Anrechnungsmethode

Im Rahmen der Anrechnungsmethode besteuert der Ansässigkeitsstaat nach dem **Universalitätsprinzip** das gesamte Welteinkommen, rechnet aber die im Quellenstaat entrichtete Steuer auf die inländische Steuer an. Die Anrechnungsmethode soll in ihrer Reinform (ohne Anrechnungsbeschränkungen) der Umsetzung der sog. **Kapitalexportneutralität** („*capital export neutrality*“) dienen, wonach das Gesamtsteuerniveau durch das Steuerniveau des Ansässigkeitsstaates bestimmt wird und inländische Unternehmer somit mit inländischen und ausländischen Investitionen derselben Steuerbelastung unterliegen (Gleichbehandlung im Ansässigkeitsstaat). In der Praxis ergibt sich jedoch infolge der bestehenden Anrechnungsbeschränkungen ein höheres Steuerniveau, wenn die Einkünfte aus Hochsteuerländern stammen, so dass der Steuerpflichtige stets der Steuerbelastung des Staates mit dem höheren Steuerniveau unterliegt. Bei Verlagerung von Einkünften in Niedrigsteuerländer kann hingegen bei Anwendung der Anrechnungsmethode keine Steuerersparnis erzielt werden.

Die Steueranrechnung erfolgt in seltenen Fällen unlimitiert; üblicherweise unterliegt sie in der Praxis mehrfachen Beschränkungen: Anrechenbar ist oft nur die im Ausland tatsächlich bezahlte Steuer. Die Steueranrechnung wird zumeist der Höhe nach zudem dadurch begrenzt, dass die Ausnutzung sämtlicher Steuervorteile im Quellenstaat verlangt wird. Die anrechenbare Steuer darf i. d. R. weiters den Betrag nicht übersteigen, mit dem die ausländischen Einkünfte im Ansässigkeitsstaat anteilig mit Steuer belastet sind (Anrechnungshöchstbetrag). Der Anrechnungshöchstbetrag wird i. d. R. nach folgender Formel ermittelt:

$$(\text{Einkommensteuer} \times \text{Auslandseinkünfte}) / \text{Einkommen} \text{ bzw. } \text{Durchschnittssteuersatz} \times \text{Auslandseinkünfte}$$

Für Höhe des Anrechnungshöchstbetrages ist es von Bedeutung, inwieweit Auslandseinkünfte bei dessen Ermittlung zusammengefasst berücksichtigt werden dürfen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- **„Overall limitation“**. – Sämtliche Auslandseinkünfte dürfen für die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages zusammengefasst werden.
- **„Per-country-limitation“**. – Der Anrechnungshöchstbetrag ist für jedes Land gesondert zu ermitteln. Verschiedene Einkunftsquellen innerhalb eines Landes sind dabei zusammengefasst zu berücksichtigen.
- **„Per-item-limitation“**. – Der Anrechnungshöchstbetrag ist für jedes Land und für jede Einkunftsquelle gesondert zu berechnen. Eine Zusammenfassung verschiedener Einkunftsquellen ist nicht zulässig.

Beispiel: Eine in Staat A ansässige Kapitalgesellschaft bezieht folgende Einkünfte:

- Dividenden aus einer Beteiligung i. H. v. 5% an einer Kapitalgesellschaft in Staat B. Die Dividende beträgt 100.000, wobei Staat B eine Quellensteuer von 15% einbehält und somit Nettodividende von 85.000 ausgezahlt wird. Die Beteiligung ist fremdfinanziert, die in Staat A anfallenden und abzugsfähigen Fremdkapitalzinsen belaufen sich auf 90.000.
- Zinsen für einen Kredit an eine andere Kapitalgesellschaft, die ebenfalls in Staat B ansässig ist. Die Zinsen belaufen sich auf 50.000, wobei Staat B eine Quellensteuer von 10% einbehält und somit Nettoszinsen von 45.000 ausbezahlt werden.
- Einkünfte i. H. v. 50.000 aus anderen Quellen in Staat C, wobei in Staat C keine Steuern anfallen.
- Der Gewinn der Kapitalgesellschaft in Staat A vor Berücksichtigung der oben angegebenen Einkünfte beträgt 1.000.000. Der Steuersatz beträgt 30%.

Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages

Gewinn Staat A		1,000.000
Gewinn Staat B		
Dividenden*	100.000	
Abzüglich Betriebsausgaben	- 90.000	
Zwischensumme	10.000	
Zinsen*	50.000	
Summe	60.000	60.000
Gewinn Staat C		50.000
Summe		1,110.000
Steuer (Steuersatz 30%)		333.000
Durchschnittssteuersatz		30%

*) Zur Besteuerung im Ansässigkeitsstaat kommt der Bruttobetrag vor Abzug der ausländischen Quellensteuern (sog. „**gross up**“).

- a) **Anrechnungshöchstbetrag bei overall limitation.** – Auf die ausländischen Einkünfte entfällt in Staat A insgesamt eine Steuer i. H. v. 33.000 (30% von 110.000). Die im Ausland bezahlten Quellensteuern belaufen sich auf 20.000 (15.000 Quellensteuer auf Dividenden und 5.000 Quellensteuer auf Zinsen). Der Gesamtbetrag der ausländischen Steuern findet im Anrechnungshöchstbetrag Platz und ist somit anrechenbar. Die in Staat A zu entrichtende Steuer beläuft sich somit auf 313.000: 333.000 (Steuer vor Anrechnung) abzüglich 20.000 (anrechenbare ausländische Steuern). Die Gesamtsteuerbelastung im Inland und Ausland beträgt 333.000 (313.000 in Staat A und 20.000 in Staat B).

- b) **Anrechnungshöchstbetrag bei per-country-limitation.** – In Staat B werden in Summe Einkünfte i. H. v. 60.000 erzielt, in Staat C Einkünfte i. H. v. 50.000. Auf die in Staat B erzielten Einkünfte entfällt in Staat A eine Steuer i. H. v. 18.000 (30% von 60.000), die in Staat B bezahlten Quellensteuern belaufen sich auf 20.000 (15.000 Quellensteuer auf Dividenden und 5.000 Quellensteuer auf Zinsen). Im Anrechnungshöchstbetrag finden lediglich 18.000 Platz, 2.000 an Quellensteuern sind in Staat A nicht anrechenbar. Auf die in Staat C erzielten Einkünfte entfällt in Staat A eine Steuer i. H. v. 15.000, Staat C hat keine Quellensteuern einbehalten, so dass keine Anrechnung erfolgt. Insgesamt ergibt sich daher in Staat A eine Steuer von 315.000 (333.000 – 18.000 anrechenbare ausländische Steuern), die Gesamtsteuerbelastung im Inland und Ausland beträgt 335.000 (315.000 in Staat A und 20.000 in Staat B).
- c) **Anrechnungshöchstbetrag bei per-item-limitation.** – Auf die Dividendeneinkünfte aus Staat B entfällt in Staat A eine Steuer i. H. v. 3.000 (30% von 10.000), die ausländische Quellensteuer beträgt 15.000. Die Anrechnung ist mit dem Anrechnungshöchstbetrag von 3.000 begrenzt. Auf die Zinseinkünfte aus Staat B entfällt in Staat A eine Steuer i. H. v. 15.000 (30% von 50.000), die ausländische Quellensteuer beträgt 5.000 und findet im Anrechnungshöchstbetrag von 15.000 zur Gänze Platz. Auf die sonstigen Einkünfte aus Staat C entfällt eine inländische Steuer i. H. v. 15.000, da keine ausländischen Quellensteuern angefallen sind, erfolgt keine Anrechnung. Insgesamt ergibt sich daher in Staat A eine Steuer von 325.000 (333.000 – 8.000 anrechenbare ausländische Steuern), die Gesamtsteuerbelastung im Inland und Ausland beträgt 345.000 (325.000 in Staat A und 20.000 in Staat B).

Der Unterschied in der Gesamtsteuerbelastung im Rahmen der einzelnen Berechnungen ergibt sich dadurch, dass in den Varianten a) und b) die in Variante c) nicht voll ausgeschöpften Anrechnungshöchstbeträge für die Zinseinkünfte aus Staat B sowie für die sonstigen Einkünfte aus Staat C für die (teilweise) Anrechnung der Quellensteuer auf die Dividenden aus Staat B herangezogen werden können. Hinsichtlich der Dividenden bewirken die Refinanzierungskosten, dass die Basis für die Quellenbesteuerung im Ausland (Bruttodividende) von der Besteuerungsbasis im Inland (Nettoeinkünfte) abweicht, so dass die Quellensteuer in der im Inland auf die Einkünfte entfallenden Steuer keinen Platz findet (siehe dazu auch weiter unten).

Durch den „**Hinaufschleusungseffekt**“ der **Anrechnungsmethode** werden Steueranreize, die ein ausländischer Quellenstaat den Investoren bietet, grundsätzlich durch die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat wieder aufgezehrt. In manchen Abkommen ist daher eine fiktive Steueranrechnung vorgesehen, wonach nicht die im Quellenstaat tatsächlich gezahlte Steuer, sondern ein fiktiver höherer Betrag im Ansässigkeitsstaat zur Anrechnung kommt. Die fiktive Steueranrechnung, die sich zum Teil in Abkommen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern findet, soll gewährleisten, dass steuerliche Anreize des Entwicklungslandes dem ausländischen Investor zugute kommen und nicht durch die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Investors verloren gehen. Die fiktive Steueranrechnung ist regelmäßig durch den Anrechnungshöchstbetrag begrenzt.⁴⁴⁾ Sie kann zwei Ausprägungen annehmen, die des sog. „*tax sparing credit*“ und die des sog. „*matching credit*“.⁴⁵⁾

- Beim „**tax sparing credit**“ rechnet der Ansässigkeitsstaat jene Steuer an, die sich nach dem Recht des Quellenstaates ohne Steuervergünstigung ergeben hätte (vgl. z. B. Art. 24 Abs. 2 DBA Österreich – Israel). Der „*tax sparing credit*“ führt zum selben Ergebnis wie eine direkte Subvention durch den Quellenstaat, von deren Besteuerung der Ansässigkeitsstaat absieht.
- Beim „**matching credit**“ wird im Doppelbesteuerungsabkommen ein fiktiver Anrechnungsbetrag festgelegt. Die fiktive Anrechnung erfolgt im Gegensatz zum „*tax sparing credit*“ immer zu dem fixen Prozentsatz, gleichgültig, in welcher Höhe der Quellenstaat eine Ermäßigung gewährt (vgl. z. B. Art. 23 Abs. 5 DBA Österreich – Brasilien).

Die von Österreich mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen beruhen grundsätzlich auf der **Befreiungsmethode** als Methode zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. In einigen Abkommen findet sich aber auch die Anrechnung ausländischer Steuern als generelle Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (z. B. DBA mit Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Schweden und USA). Die Anrechnung erfolgt dabei stets aufgrund des betreffenden Abkommens und nicht aufgrund der Bestimmung des § 46 EStG, der die Anrechnung von Vorauszahlungen sowie von durch Steuerabzug einbehaltenen Beträgen, soweit sie auf die veranlagten Einkünfte entfallen, und die Ermittlung der Abschlusszahlungen bzw. Gutschriften regelt. Auch im Rahmen von Abkommen, die nach der Befreiungsmethode aufgebaut sind, kommt die Anrechnungsmethode für solche Einkünfte zur Anwendung, hinsichtlich derer durch das Abkommen beiden Vertragsstaaten ein Besteuerungsrecht zugeteilt wurde (dies ist in der Regel für Einkünfte aus Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren der Fall).

Die Anrechnungsmethode folgt folgenden **Grundsätzen**:

- Nur **tatsächlich bezahlte Steuern** sind anrechenbar, es ist somit ein Steuerzahlungsnachweis – z. B. durch Zahlungsbelege – erforderlich. Es muss sich zudem um endgültige Steuerzahlungen handeln, hinsichtlich

⁴⁴ Vgl. z. B. EAS 1163 vom 31. 10. 1997, SWI 1998, 51 zu Art. 23 Abs. 5 des DBA Österreich-Brasilien.

⁴⁵ In von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen findet sich eine fiktive Steueranrechnung z. B. in den DBA mit Brasilien, China, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Malta, Nepal, Philippinen, Portugal (jedoch durch innersstaatliche Rechtsänderung in Portugal überholt, siehe BMF-Erlass vom 3. 3. 1995, AÖF 1995/118), Thailand, Tunesien, der Türkei und Zypern und ist in den bereits unterzeichneten und mittlerweile ratifizierten Abkommen mit Kuba (vgl. 259 BlgNR XXII. GP) und Marokko (vgl. 82 BlgNR XXII. GP) vorgesehen.

derer im anderen Staat kein Rückerstattungsanspruch besteht.⁴⁶ Ausnahmen bestehen in den Fällen des „matching credit“ bzw. „tax sparing credit“.

- Die **Ausnutzung ausländischer Steuervorteile** ist Anrechnungsvoraussetzung. Im Quellenstaat müssen somit innerstaatliche und DBA-rechtliche Begünstigungen ausgenutzt werden. Sinn der Regelung ist es, dass ein Verzicht auf derartige Steuervorteile nicht zu Lasten des österreichischen Fiskus gehen soll.
- Die Steueranrechnung erfolgt im Jahr der steuerlichen Erfassung (Veranlagung) der Auslandseinkünfte im Ansässigkeitsstaat, nicht im Jahr der Zahlung der ausländischen Steuern.⁴⁷ Eine Anrechnung des Überhangs an ausländischen Quellensteuern in einem späteren Veranlagungszeitraum (**Anrechnungsvortrag**) ist in Österreich nicht vorgesehen.⁴⁸
- Eine Steueranrechnung ist nur bis zum **Anrechnungshöchstbetrag** möglich. Über den Anrechnungshöchstbetrag hinaus gehende ausländische Steuern können nicht vorgetragen werden, sondern werden zum Kostenfaktor.

Die Anrechnung ist mit dem Anrechnungshöchstbetrag begrenzt, der jenem Teil der österreichischen Einkommensteuer entspricht, die auf die in Österreich steuerpflichtigen und durch Anrechnung begünstigten Auslandseinkünfte entfällt.⁴⁹ In die Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages dürfen somit ausländische Einkünfte, die in Österreich steuerfrei sind, nicht einbezogen werden. Die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages erfolgt dabei nach der schon oben dargestellten Formel:⁵⁰

$$(Einkommensteuer \times Auslandseinkünfte) / Einkommen$$

Im Ergebnis führt die Formel dazu, dass der österreichische Durchschnittssteuersatz ermittelt und auf die ausländischen Einkünfte angewendet wird.

Beispiel: Ein in Österreich ansässiger Steuerpflichtiger bezieht Einkünfte im Inland in Höhe von € 20.000 und Einkünfte im Ausland in Höhe von € 15.000. Der Steuersatz im Ausland beträgt a) 25% bzw. b) 35%, der angenommene Steuersatz im Inland bei einem Gesamteinkommen von € 35.000 beträgt 30%. Die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages (unter Vernachlässigung von Sonderausgaben) und der tatsächlich anrechenbaren ausländischen Steuer ergibt Folgendes:

	Variante a.	Variante b.
Gesamteinkünfte	35.000	35.000
Inländische Steuer gesamt	10.500	10.500
Ausländische Steuer	3.750	5.250
Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages	$(10.500 \times 15.000) / 35.000$	$(10.500 \times 15.000) / 35.000$
Anrechnungshöchstbetrag	4.500	4.500
Anrechenbare ausländische Steuer	3.750	4.500

Bei der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages folgt Österreich der sog. „**per-country-limitation**“, so dass eine Zusammenfassung anrechnungsbegünstigter Einkünfte je DBA-Partnerstaat zulässig ist. Die Anwendung der (genaueren) „**per-item-limitation**“ durch den Steuerpflichtigen ist möglich,⁵¹ aber nicht erforderlich. Bei der Ermittlung der anrechnungsbegünstigten Einkünfte sind die damit in erkennbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z. B. Refinanzierungskosten) zu berücksichtigen.⁵² Quellensteuern können zu exzessiven Steuerbelastungen führen, wenn einem – zwar moderaten – Quellensteuersatz, der auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden ist, eine vom Nettogewinn erhobene Steuer zur Anrechnung gegenüber steht.

Beispiel (vgl. AÖF 1991/49): Ein österreichisches Unternehmen hat einen Kredit i. H. v. 10 Mio. € an ein italienisches Unternehmen vergeben. Der Zinssatz beträgt 10%, die Zinsen p. a. somit 1 Mio. €. Von den Zinsen wird in Italien eine Quellensteuer i. H. v. 10% (100.000 €) einbehalten. Der nach Österreich fließende Nettobetrag beträgt somit 900.000 €. Der Kredit wurde zur Gänze aus Mitteln finanziert, die sich das österreichische Unternehmen bei einem ausländischen Bankunternehmen beschafft hat; die an dieses Bankunternehmen zu zahlenden Zinsen betragen 950.000 €. Es ergeben sich folgende steuerliche Folgen:

Italienische Zinseinnahmen (netto)	900.000 €
Italienische Quellensteuer („gross up“)	100.000 €
Betriebseinnahmen	1.000.000 €

⁴⁶ Vgl. EAS 2117 vom 16. 9. 2002, SWI 2002, 507.

⁴⁷ Zum Problem der zeitverschobenen Steueranrechnung siehe z. B. EAS 888 vom 29. 5. 1996, SWI 1996, 334.

⁴⁸ vgl. dazu VwGH 20. 4. 1999, 99/14/0012, ÖStZB 1999, 696

⁴⁹ Das ist die österreichische Durchschnittssteuerbelastung der Auslandseinkünfte; vgl. Rz 7583 und 7585 EStR 2000 sowie BMF-Erlass vom 4. 2. 1992, AÖF 1992/99.

⁵⁰ VwGH 22. 2. 1994, 93/14/0202, ÖStZB 1994, 618; VwGH 15. 4. 1997, 93/14/0135, ÖStZB 1998, 14; VwGH 7. 8. 2001, 97/14/0109, ÖStZB 2002/445.

⁵¹ Siehe Rz 7584 EStR 2000.

⁵² Vgl. Erlass des BMF vom 27. 12. 1990, GZ 04 0101/96-IV/4/90, AÖF 1991/49.

Refinanzierungskosten	950.000 €
Italienische Einkünfte	50.000 €

Unter der Annahme, dass auf diese Einkünfte eine österreichische Steuer von 34% entfällt, darf die italienische Quellensteuer nur in Höhe von € 17.000 zur Anrechnung gebracht werden. Die in Italien mit 10% des Bruttobetragtes erhobene Quellensteuer bewirkt bei der im vorliegenden Beispiel gewählten Gestaltungsform eine steuerliche Belastung der italienischen Einkünfte (in Italien) mit 200%.

c) Befreiungsmethode

Im Rahmen der Befreiungsmethode bezieht der Ansässigkeitsstaat bestimmte Einkünfte, die der Quellenstaat gemäß Doppelbesteuerungsabkommen besteuern darf, nicht in die Besteuerungsbasis mit ein. Diese Steuerquellen werden somit von der Besteuerung befreit, wobei mit der Befreiungsmethode allerdings in der Regel ein **Progressionsvorbehalt** verbunden ist („*exemption with progression*“). Die ausländischen Einkünfte werden somit im Rahmen der Ermittlung des im Ansässigkeitsstaat anzuwendenden Steuersatzes berücksichtigt. Die Befreiungsmethode wirkt sich daher ausschließlich auf Ebene der Bemessungsgrundlage aus und lässt den Steuertarif unberührt. Sie kommt grundsätzlich auch zur Anwendung, wenn die ausländischen Einkünfte im Ausland tatsächlich keiner Besteuerung unterliegen, außer das Abkommen sieht eine „*subject-to-tax*“ bzw. Rückfallklausel vor, die jedoch in österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen selten ist.⁵³⁾

Die Befreiungsmethode soll der Umsetzung der sog. **Kapitalimportneutralität** („*capital import neutrality*“) dienen und sicherstellen, dass die Unternehmer im Quellenstaat gegenüber Konkurrenten keinem Wettbewerbsnachteil durch ein anderes Steuerniveau ausgesetzt sind und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen vorfinden. Die Besteuerung wird durch das Steuerniveau des Quellenstaates bestimmt (Gleichbehandlung im Quellenstaat), Steuerbegünstigungen im Quellenstaat bleiben erhalten. Die Befreiungsmethode führt in der Regel zum selben Ergebnis wie die Anrechnungsmethode (mit Anrechnungsbeschränkungen), wenn der Quellenstaat ein höheres Steuerniveau aufweist als der Ansässigkeitsstaat.

Die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen wenden in der Regel die Befreiungsmethode als Methode zur Vermeidung von Doppelbesteuerung an. Regelmäßig kommt dabei der Progressionsvorbehalt zur Anwendung, so dass das in Österreich zur Besteuerung erfasste Einkommen mit dem (Durchschnitts-) Steuersatz erfasst wird, der auf das Welteinkommen entfällt. Der Progressionsvorbehalt ist im Gesetz nicht explizit geregelt, sondern ergibt sich zwangsläufig aus den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.⁵⁴⁾ Er kann jedoch im Falle des Bestehens eines Doppelbesteuerungsabkommens nur berücksichtigt werden, wenn dies im Methodenartikel des Abkommens ausdrücklich vorgesehen ist.⁵⁵⁾ Das Welteinkommen ist dabei nach österreichischem Steuerrecht zu ermitteln, das Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens wird dabei außer Acht gelassen. Einkünfte, die nach innerstaatlichem Recht nicht zu einer Progressionserhöhung führen (z. B. Bezüge gem. § 67 EStG) bleiben außer Ansatz. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Abzüge (§ 41, 104 und 105 EStG) sind abzuziehen.⁵⁶⁾

Die Behandlung von Auslandsverlusten im Rahmen der Befreiungsmethode wurde infolge zweier richtungweisender Erkenntnisse des VwGH⁵⁷⁾ durch das StRefG 2005 in § 2 Abs. 8 EStG neu geregelt. Davor war die Berücksichtigung negativer Auslandseinkünfte nach Auffassung der Finanzverwaltung nur im Rahmen eines „negativen Progressionsvorbehaltes“ zulässig. Nach der neuen Rechtslage wird der nach innerstaatlichem Recht vorzunehmende Verlustausgleich mit negativen ausländischen Einkünften durch die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Befreiungsmethode nicht beeinträchtigt. Die Verluste sind dabei nach den Regelungen des innerstaatlichen Rechts zu ermitteln. Inländische Verlustausgleichsverbote (§ 2 Abs. 2 a EStG) sind zu berücksichtigen. Verluste, die im Ausland bereits verwertet wurden, sind in Österreich nicht ausgleichsfähig (keine doppelte Verlustverwertung). Übersteigen die ausländischen Verluste die inländischen Einkünfte, so können sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in den Folgejahren als Verlustvortrag abgezogen werden, soweit es dadurch nicht zu einer doppelten Verlustverwertung kommt. Die in Österreich im Jahr der Verlustentstehung ausgeglichenen Verluste führen jedoch in späteren Veranlagungszeiträumen zu einer Nachversteuerung, wenn der Verlust in den Folgejahren im Ausland z. B. im Wege eines Verlustvortrages genutzt werden kann.

Zur Berechnung des Durchschnittssteuersatzes für Zwecke des Progressionsvorbehaltes ist grundsätzlich § 33 Abs. 10 EStG anzuwenden.⁵⁸⁾ Die tariflichen Absetzbeträge sind daher im Rahmen der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes abzuziehen, nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes sind die Absetzbeträge nicht nochmals abzuziehen. Die Berechnung führt dazu, dass jenen Steuerpflichtigen, bei denen ausländische Einkünfte zwar freigestellt, aber über den Progressionsvorbehalt berücksichtigt werden, und die somit nur einen Teil ihres Gesamteinkommens in Österreich versteuern, mathematisch nur ein aliquoter Anteil der Absetzbeträge

⁵³⁾ Eine solche findet sich etwa in Art. 15 Abs. 2 lit. d DBA Österreich – Australien, dazu EAS 1901 vom 24. 7. 2001, SWI 2001, 384 sowie in Art. 15 Abs. 4 des neuen DBA Österreich – Deutschland.

⁵⁴⁾ Vgl. Rz 7589 EStR 2000.

⁵⁵⁾ Vgl. Rz 7592 EStR 2000.

⁵⁶⁾ Vgl. Rz 7598 EStR 2000.

⁵⁷⁾ VwGH 25. 9. 2001, 99/14/0217, ÖStZB 2002/365 und VwGH 25. 10. 2001, 99/15/0149, ÖStZB 2002/732.

⁵⁸⁾ ErlRV 1237 BlgNR XVIII. GP; Rz 813 LStR 2002; Rz 7599 EStR 2000; BMF-Erlass vom 4. 2. 1992, AÖF 1992/99.

zugute kommt. Nach der Rechtsprechung des EuGH steht Art. 39 EG-Vertrag einer nationalen Regelung entgegen, wonach ein Steuerpflichtiger bei der Berechnung seiner Einkommensteuer im Wohnsitzstaat einen Teil des Steuerfreibetrags und seiner persönlichen steuerlichen Vorteile verliert, weil er in dem betreffenden Jahr auch Einkünfte in einem anderen Mitgliedstaat erzielt hat, die dort ungeachtet seiner persönlichen und familiären Situation besteuert wurden.⁵⁹ Aus dieser Rechtsprechung wird in der Literatur geschlossen, dass die Berechnung des Durchschnittsteuersatzes gem. § 33 Abs. 10 EStG innerhalb der Europäischen Union als EU-rechtswidrige Beschränkung zu werten ist, so dass sie im Verhältnis zu anderen EU-Staaten nicht anwendbar ist. Nach dieser Auffassung ist der Durchschnittsteuersatz daher vor Abzug der Absetzbeträge zu ermitteln, diese sind erst nach Anwendung des so ermittelten Durchschnittsteuersatzes auf das Inlandseinkommen zum Abzug zu bringen. Die österreichische Finanzverwaltung teilt diese Auffassung nicht, da die Absetzbeträge als integraler Bestandteil des Tarifs zu werten sind und daher aufgrund der Systematik des Gesetzes mit zu berücksichtigen sind, wenn der tarifgebundene Durchschnittsteuersatz ermittelt wird.

Der Durchschnittsteuersatz ergibt sich aus folgender Formel:⁶⁰)

$$(Einkommensteuer \times 100) / \text{Welteinkommen}$$

Die inländische Steuerschuld ergibt sich in weiterer Folge durch Anwendung des ermittelten Durchschnittsteuersatzes auf das im Inland zu versteuernde Einkommen; die (positiven) ausländischen Einkünfte werden aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden. Im Falle von positiven ausländischen Einkünften ergibt sich infolge des höheren Durchschnittsteuersatzes (Progressionsvorbehalt) eine höhere inländische Steuerschuld; im Falle von negativen ausländischen Einkünften verringert sich das im Inland zu versteuernde Einkommen unmittelbar.

Beispiel: Ein in Österreich ansässiger Steuerpflichtiger bezieht 2004 folgende Einkünfte:

Inländischer Gewerbebetrieb	Gewinn iHv 40.000 €
Inländische Vermietung und Verpachtung	Verlust iHv 15.000 €
Ausländischer Gewerbebetrieb	Gewinn iHv 30.000 €

Der Steuerpflichtige ist ein verheirateter Alleinverdiener mit einem Kind, das sich ganzjährig in Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes befindet. Der Steuerpflichtige leistet als Sonderausgaben berücksichtigungsfähige Versicherungsprämien in Höhe von € 2.000 € sowie einen Kirchenbeitrag in Höhe von € 150 €.

1. Ermittlung des Welteinkommens:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	+ 70.000 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 15.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	55.000 €
Sonderausgaben*	- 75 €
Außergewöhnliche Belastungen**	- 1.320 €
Welteinkommen	53.605 €

*) Für die Ermittlung des Sonderausgabenhöchstbetrages ist der Gesamtbetrag der Welteinkünfte ausschlaggebend (vgl. EAS 1916 vom 13. 8. 2001, SWI 2001, 415). Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte € 50.900, so ergibt sich hinsichtlich der sog. Topfsonderausgaben kein absetzbarer Betrag (§ 18 Abs. 3 Z 2 EStG). Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind höchstens mit € 75 absetzbar (§ 18 Abs. 1 Z 5 EStG).

**) Pauschalbetrag von € 110 pro Monat (§ 34 Abs. 8 EStG).

2. Ermittlung der Einkommensteuer (ohne DBA)

Steuer laut Tarif*	18.552,80 €
abzüglich allgemeiner Absetzbetrag	- 0,00 €
abzüglich Alleinverdienerabsetzbetrag	-364,00 €
Einkommensteuer*	18.188,80 €

*) $3.640 \text{ €} \times 0\% + 3.630 \text{ €} \times 21\% + 14.530 \text{ €} \times 31\% + 29.070 \text{ €} \times 41\% + 2.735 \text{ €} \times 50\%$.

3. Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes (nach § 33 Abs. 10 EStG)

$$(18.188,80 \text{ €} \times 100) / 53.605 \text{ €} = 33,9311\%$$

4. Ermittlung der Einkommensteuer (mit DBA)

Welteinkommen	53.605,00 €
Ausländische Einkünfte	- 30.000,00 €
Inländisches Einkommen	23.605 €
Davon 33,9311% (Durchschnittsteuersatz)	8.009,45 €

⁵⁹ EuGH 12. 12. 2002, C-385/00, Slg 2002, I-11819, De Groot.

⁶⁰ Zur Berechnung des Durchschnittsteuersatzes allgemein siehe auch Rz 7598 ff EStR 2000.

Hält man mit der hA die Berechnung des Durchschnittssteuersatzes nach § 33 Abs. 10 EStG für gemeinschaftsrechtswidrig, würde sich ein Durchschnittssteuersatz von $(18.552,80 \text{ €} \times 100) / 53.605 \text{ €} = 34,6102\%$ errechnen, was zu einer Steuerbelastung von 7.805,74 € ($23.605 \text{ €} \times 34,6102\% = 8.169,74 \text{ €}$ abzgl AVAB von 364 € = 7.805,74 €) führen würde. Der rechnerische Unterschied zwischen der „traditionellen“ Berechnung nach § 33 Abs. 10 EStG und der gemeinschaftsrechtskonformen Berechnung beträgt im Beispiel 203,71 € und entspricht dem aliquot auf die ausländischen Einkünfte entfallenden Teil des Alleinverdienerabsetzbetrages ($30.000 \text{ €} / 53.605 \text{ €} \times 364 \text{ €}$).

d) Exkurs: Unilaterale Maßnahmen: § 48 BAO

§ 48 BAO bildet in Österreich die gesetzliche Basis für **einseitige Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung** im Bereich der Einkommens- und Körperschaftsteuer. Gem. § 48 BAO kann das Bundesministerium für Finanzen⁶¹⁾ bei Abgabepflichtigen, die der Abgabehoheit mehrerer Staaten unterliegen, soweit dies zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist, anordnen, bestimmte Gegenstände der Abgabenerhebung ganz oder teilweise aus der Abgabepflicht auszuschneiden oder ausländische, auf solche Gegenstände entfallende Abgaben ganz oder teilweise auf die inländischen Abgaben anzurechnen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll § 48 BAO der „Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung“ dienen. Nach den Materialien zu § 48 BAO liegt die Zielsetzung der Bestimmung in der „Vermeidung von Doppelbesteuerung“⁶²⁾ wirtschaftliche Beziehungen zwischen Österreich und anderen Staaten sollen dadurch erleichtert werden, dass die inländische steuerliche Belastung in Fällen von Auslandsbeziehungen gemildert oder beseitigt wird.⁶³⁾ § 48 BAO ist eine Ermächtigungsnorm, deren Anwendung im Ermessen (§ 20 BAO) des Bundesministers für Finanzen steht.

Die Kriterien der „Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung“ einerseits und der „Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung“ andererseits sind Rechtsvoraussetzung für die Entsteuerung gem. § 48 BAO und stellen gleichzeitig Leitlinien für die Ausübung des durch § 48 BAO eingeräumten Ermessens dar.⁶⁴⁾ Die Zulässigkeit einer Entlastungsmaßnahme unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses der „Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung“ wird von Lehre und Rechtsprechung bejaht, wenn echte internationale Doppelbesteuerung tatsächlich (nicht bloß virtuell) vorliegt.⁶⁵⁾ Im Falle einer Maßnahme zur Erzielung der Gegenseitigkeit ist nach herrschender Ansicht tatsächliche Doppelbesteuerung nicht Voraussetzung, virtuelle Doppelbesteuerung genügt. Eine derartige Maßnahme könnte daher auch zu doppelter Nichtbesteuerung führen, wobei jedoch immer die Zielsetzung und der Zweck des § 48 BAO – Vermeidung von Doppelbesteuerung – zu beachten sein wird. Insofern geht der VwGH davon aus, dass es bei Vornahme einer unilateralen Entlastungsmaßnahme auf der Grundlage des § 48 BAO sachgerecht erscheint, die Ermessensübung an der üblichen Staatenpraxis beim Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen – wie dies insbesondere im OECD-MA zum Ausdruck kommt – zu orientieren.⁶⁶⁾

Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Abgabepflichtige (§ 77 BAO), die der Abgabehoheit mehrerer Staaten unterliegen. Das Tatbestandsmerkmal „Abgabehoheit mehrerer Staaten“ ist dabei im völkerrechtlichen Sinne zu verstehen, so dass es auf die völkerrechtliche Berechtigung anderer Staaten ankommt, Steuertatbestände zu schaffen.⁶⁷⁾ Der sachliche Anwendungsbereich ist nicht auf bestimmte Steuerarten eingeschränkt, sondern bezieht sich auf alle von der BAO umfassten Abgaben (§§ 1 bis 3 BAO). Als Entlastungsmaßnahmen sieht § 48 BAO die Steuerfreistellung oder die Steueranrechnung vor, wobei die Auswahl einer der beiden Methoden eine Ermessensentscheidung ist.⁶⁸⁾ Die aufgrund von § 48 BAO gesetzten Maßnahmen können sowohl als Einzelerledigungen in Bescheidform als auch als Verordnung für einen weiteren Adressatenkreis ergehen.⁶⁹⁾ Eine individuelle Anordnung gem. § 48 BAO setzt einen Antrag bzw. eine Ansuchen voraus; die positive Erledigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (z. B. Nachweis der ausländischen Be-

⁶¹⁾ Eigentlich: der Bundesminister für Finanzen, vgl. VwGH 28. 1. 1980, 1430/78, ÖStZB 1980, 231; 21. 7. 1993, 91/13/0119, ÖStZB 1994, 187.

⁶²⁾ ERI RV 228 BlgNR IX. GP.

⁶³⁾ Vgl. VwGH 14. 3. 1990, 89/13/0115, ÖStZB 1990, 364.

⁶⁴⁾ Vgl. VwGH 14. 3. 1990, 89/13/0115, ÖStZB 1990, 364; 29. 1. 1998, 95/15/0043, ÖStZB 1998, 609; 22. 9. 2000, 98/15/0151, ÖStZB 2002/163.

⁶⁵⁾ Vgl. VwGH 12. 7. 1990, 89/16/0069, ÖStZB 1991, 582; 9. 10. 1991, 90/13/0007, ÖStZB 1992, 427; VwGH 21. 7. 1993, 91/13/0119, ÖStZB 1994, 187; 29. 1. 1998, 95/15/0043, ÖStZB 1998, 609.

⁶⁶⁾ vgl. VwGH 9. 10. 1991, 90/13/0007, ÖStZB 1992, 427; VwGH 29. 1. 1998, 95/15/0043, ÖStZB 1998, 609; VwGH 27. 1. 1999, 98/16/0228, ÖStZB 1999, 519; VwGH 30. 3. 2000, 99/16/0100, ÖStZB 2001/128; siehe auch VwGH 27. 11. 1978, 2957/78, ÖStZB 1979, 193.

⁶⁷⁾ Vgl. VwGH 12. 7. 1990, 89/16/0069, ÖStZB 1991, 582; 9. 10. 1991, 90/13/0007, ÖStZB 1992, 427; 21. 7. 1993, 91/13/0119, ÖStZB 1994, 187.

⁶⁸⁾ Vgl. VwGH 9. 8. 2001, 2000/16/0624, ÖStZB 2002/370.

⁶⁹⁾ Vgl. VwGH 8. 3. 1990, 89/16/0012, ÖStZB 1991, 250; siehe z. B. VO BGBl. 1992/787 zur Umsatzsteuerentlastung bei Hilfsgüterlieferungen ins Ausland und VO BGBl. II 2000/200 zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung der Besteuerung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs im Verhältnis zu Ungarn.

steuerung), die mit dem verfolgten Ziel vereinbar sein und dem angestrebten Zweck entsprechen müssen.⁷⁰⁾ Da § 48 BAO als Begünstigungsnorm zu sehen ist, tritt die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung in den Hintergrund; den Abgabepflichtigen trifft eine erhöhte Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht.⁷¹⁾

Im Bericht der „Primarolo-Gruppe“ zum Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung wurde § 48 BAO als potentiell steuerschädliche Maßnahme identifiziert, weil die Reichweite der Bestimmung dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit eines einseitigen Steuererlasses durch Anwendung der Befreiungsmethode auch im Verhältnis zu Staaten mit einem niedrigen Steuerniveau eröffnete.⁷²⁾ Zudem wurde die Bestimmung als zu intransparent kritisiert, da auf die Anwendung der Bestimmung kein Rechtsanspruch besteht und die Kriterien für die Ermessensausübung zu unklar erschienen. In der Folge hat der Bundesminister für Finanzen die **Anwendung des § 48 BAO durch eine Verordnung**⁷³⁾ präzisiert. Die Verordnung setzt die Kriterien für die Anwendung der einseitigen Maßnahmen fest und betrifft den Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Sie ist bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002 und beim Lohnsteuerabzug für Einkünfte, die in nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung endenden Lohnzahlungszeiträumen zufließen, anzuwenden. Die Verordnung sieht Folgendes vor:

- Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen ist für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsbesteuerung die generelle Entlastung von internationaler Doppelbesteuerung in allen Fällen vorgesehen, in denen mit dem betreffenden Staat kein Doppelbesteuerungsabkommen in Geltung steht.
- Voraussetzung ist, dass die Steuerpflichtigen im ausländischen Staat einer der österreichischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer vergleichbaren Besteuerung unterliegen, deren Durchschnittssteuerbelastung mehr als 15% beträgt.⁷⁴⁾
- Die Befreiungsmethode (mit Progressionsvorbehalt) ist für „aktive Einkünfte“ gem. § 1 Abs. 1 lit. a bis f der VO anzuwenden. Für andere Einkünfte (insbes. Einkünfte aus Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) ist die Vermeidung von Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Steuern unter Berücksichtigung des Anrechnungshöchstbetrages (Anwendung der „per-country-limitation“) herbei zu führen.
- Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind auch jene Fälle internationaler Doppelbesteuerung erfasst, die hinsichtlich lokaler Steuern vom Einkommen eintreten, die vom sachlichen Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens, das zur Vermeidung von Doppelbesteuerung die Anrechnungsmethode vorsieht, nicht erfasst sind. Die lokalen Steuern vom Einkommen sind in diesem Fall in sinngemäßer Anwendung der im Abkommen vorgesehenen Anrechnungsmethode auf die österreichische Steuer vom Einkommen anzurechnen.
- Die Anwendung der Befreiungs- oder der Anrechnungsmethode wird an das Vorhandensein eines ordnungsgemäß geführten Verzeichnisses geknüpft, das für jede Einkunftsquelle bestimmte, in § 2 der VO taxativ aufgezählte Angaben enthalten muss.
- Die Bestimmungen des § 1 der VO sind insoweit nicht anzuwenden, als sie zur Folge hätten, dass ausländische Verluste sowohl in Österreich als auch im Ausland steuerlich berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 1 der VO).

Die Entlastung von internationaler Doppelbesteuerung wird im Anwendungsbereich der Verordnung aus dem bloßen Ermessensbereich des BMF ausgenommen und in einen Rechtsanspruch umgewandelt. Der Entlastungsanspruch ist zukünftig von der Geltendmachung durch den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung und von der Beachtung der in § 2 der VO nieder gelegten Formalvorschriften (Dokumentationserfordernisse) abhängig. Bescheide, die in der Vergangenheit auf § 48 BAO gestützt ergangen sind, werden von der Verordnung nicht berührt. In Fällen, die von der Verordnung nicht erfasst sind (z. B. Steuerentlastung beschränkt Steuerpflichtiger), können im Rahmen von Ermessensentscheidungen weiterhin Einzelmaßnahmen auf Grundlage des § 48 BAO gesetzt werden.

III. Besondere Bestimmungen

1. Diskriminierungsverbote

Zu den im Abschnitt „Besondere Bestimmungen“ enthaltenen Vorschriften zählt das Diskriminierungsverbot des Art. 24 OECD-MA, das bestimmte Formen steuerlicher Ungleichbehandlung verbietet. Es ist nicht auf bestimmte Steuerarten beschränkt, sondern gilt allgemein für die Besteuerung in den Vertragsstaaten. Das Diskriminierungsverbot oder Gleichbehandlungsgebot des OECD-MA untersagt folgende Arten einer diskriminierenden Besteuerung:

⁷⁰⁾ Vgl. VwGH 12. 7. 1990, 89/16/0069, ÖStZB 1991, 582; 9. 10. 1991, 90/13/0007, ÖStZB 1992, 427.

⁷¹⁾ Vgl. VwGH 12. 7. 1990, 89/16/0069, ÖStZB 1991, 582; 9. 10. 1991, 90/13/0007, ÖStZB 1992, 427.

⁷²⁾ Wiewohl die Bestimmung in der Praxis nicht in „steuerschädlicher“ Weise angewendet wurde – vgl. z. B. EAS 2007 vom 11. 3. 2002, SWI 2002, 256; EAS 1834 vom 23. 4. 2001, SWI 2001, 242.

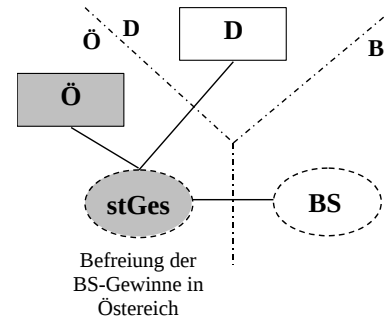
⁷³⁾ Vgl. VO vom 17. 12. 2002, BGBl. II 2002/474.

⁷⁴⁾ Zur Ermittlung der Durchschnittssteuerbelastung siehe § 3 der VO BGBl. II 2004/295.

- Diskriminierung aufgrund der **Staatsbürgerschaft** (Art. 24 Abs. 1);
- Diskriminierung der inländischen **Betriebsstätte** eines Nichtansässigen (Art. 24 Abs. 3);
- Diskriminierung durch **Abzugsverbote** (Art. 24 Abs. 4);
- Diskriminierung aus Gründen der **Kapitalbeherrschung** (Art. 24 Abs. 5).

Von praktisch größter Bedeutung ist das Verbot der Diskriminierung von Betriebsstätten, wonach die Besteuerung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmer nicht ungünstiger geregelt sein darf als die Besteuerung der inländischen Unternehmen.

Beispiel (EAS.2157 vom 11. 11. 2002)ine deutsche GmbH & Co KG mit fünf deutschen Investoren (in Deutschland ansässigen natürlichen Personen) ist als atypisch stiller Gesellschafter an einer österreichischen GmbH beteiligt, die in Form einer Betriebsstätte eine bulgarische Fabrik betreibt. Wenn die mit den deutschen Investoren zu teilenden Gewinne von einer österreichischen Mitunternehmenserschaft erzielt wurden, die in Österreich eine Betriebsstätte unterhält, dann bewirkt das Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 3 des DBA zwischen Österreich und Deutschland, dass die in der bulgarischen Betriebsstätte angefallenen Gewinne in gleicher Weise von der österreichischen Besteuerung freizustellen sind, wie wenn alle Beteiligten in Österreich ansässig wären (und wenn folglich ein österreichisches Unternehmen die bulgarischen Gewinne erzielt hätte und damit gemäß dem DBA-Bulgarien von der Besteuerung freizustellen wäre).



2. Verständigungsverfahren

Art. 25 OECD-MA sieht zur unmittelbaren Kontaktherstellung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten drei Arten von Verständigungsverfahren vor, die eine Kontaktaufnahme ohne sonst übliche Einschaltung der diplomatischen Vertretungsbehörden ermöglichen:

- **Einzelfall-Verständigungsverfahren** zur Vermeidung von Besteuerungskonflikten in Einzelfällen (Art. 25 Abs. 1 und 2);
- **Konsultationsverfahren** zur Beseitigung von Auslegungs- und Anwendungsproblemen (Art. 25 Abs. 3 erster Satz);
- **DBA-ergänzende Konsultationsverfahren** zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, die vom Abkommen nicht erfasst wird (Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz).

Das Einzelfall-Verständigungsverfahren gem. Art. 25 Abs. 1 OECD-MA dient in der Regel einer zwischen den Vertragsstaaten abgestimmten Sachverhaltsbeurteilung in einem konkreten Fall und wird über Antrag des Steuerpflichtigen an die zuständige Behörde seines Ansässigkeitsstaates (in Österreich: Bundesministerium für Finanzen) eingeleitet. Das Konsultationsverfahren des Art. 25 Abs. 3 erster Satz OECD-MA dient dagegen der Klärung von Rechtsfragen (DBA-Auslegung und DBA-Durchführung) und wird von Amts wegen eingeleitet. Der Steuerpflichtige ist an einem solchen Konsultationsverfahren nicht beteiligt. Das DBA-ergänzende Konsultationsverfahren dient dazu, Doppelbesteuerungsprobleme außerhalb von DBA durch Anwendung innerstaatlicher Instrumente in abgestimmter Weise zu lösen; es ist jedoch in der österreichischen Praxis selten anzutreffen.

3. Informationsaustausch

Art. 26 OECD-MA regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten und damit die Möglichkeit der internationalen Amtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung. Die Amtshilfe nimmt in der österreichischen Praxis zwei Formen an:⁷⁵⁾

- **Kleiner Auskunftsverkehr.** – Er ermöglicht die Einholung von Auskünften, die zur Durchführung des DBA erforderlich sind.
- **Großer Auskunftsverkehr.** – Er ermöglicht darüber hinaus die Einholung von Auskünften, die zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind.

Der Informationsaustausch ist in der Praxis zumeist auf den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens begrenzt. Diese Begrenzung wurde im OECD-MA allerdings durch das update 2000 beseitigt, so dass der Informationsaustausch nach dem Musterabkommen nunmehr für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, gelten soll. Für die erhaltenen Informationen gilt Geheimhaltungspflicht

⁷⁵ In der EU sind die Amtshilfebestimmungen der EG-Amtshilfe richtlinie (Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, ABl L 336/15 ff [27. 12. 1977]) zu beachten, die im EG-Amtshilfegesetz, BGBl. 1994/657 idgF, umgesetzt ist.

4. Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern

Im Jahr 2002 wurde im Zuge der Revision des OECD-Musterabkommens ein neuer Artikel hinzugefügt: Art. 27 OECD-MA regelt die Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern.⁷⁶⁾ Die **Vollstreckungsamthilfe** erfasst Abgabenansprüche und wird dabei durch die Art. 1 und 2 des Abkommens nicht beschränkt (Art. 27 Abs. 1 OECD-MA). Voraussetzung ist lediglich, dass die Besteuerung dem Doppelbesteuerungsabkommen oder einem anderen, zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossenen Abkommen nicht widerspricht (Art. 27 Abs. 2 OECD-MA). Abgabenansprüche, die nach dem Recht eines Vertragsstaates vollstreckbar sind und von einer Person geschuldet werden, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Einbringung nicht verhindern kann, werden über Ersuchen der Behörde dieses Staates von der zuständigen Behörde des anderen Staates zur Vollstreckung anerkannt. Diese Abgabenansprüche werden von dem anderen Staat nach dessen Recht über die Einbringung und Vollstreckung von Abgabenansprüchen eingehoben (Art. 27 Abs. 3 OECD-MA). Art. 27 Abs. 8 OECD-MA zeigt aber auch die Grenzen auf, die bei der Fassung des Artikels in den Doppelbesteuerungsabkommen beachtet werden sollen: So soll die in dem Artikel nieder gelegte Verpflichtung z. B. nicht dazu führen, dass ein Vertragsstaat Verwaltungsmaßnahmen durchführen müsste, die von den Gesetzen oder von der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen.

IV. Exkurs: Abkommensrechtliche Dreiecksverhältnisse

1. Übersicht

Abkommensrechtliche **Dreiecksverhältnisse** (sog. *Triangular Cases*) gehören zu den kompliziertesten Problemen bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen. Derartigen Dreiecksverhältnissen ist es inhärent, dass der Besteuerungssachverhalt Bezüge zu drei verschiedenen Staaten hat und so einer dreifachen Besteuerung unterliegen kann, die jeweils *bilateralen* Abkommen zwischen den beteiligten Staaten derartige Situationen aber aufgrund ihrer bloß zweiseitigen Ausrichtung nur unzureichend regeln. Die OECD hat sich bereits 1992 in einem Report zu diesem Thema geäußert⁷⁷⁾ und nachfolgend entsprechende Ergänzungen im OECD-MK vorgenommen,⁷⁸⁾ die Lösungen auf Basis der abkommensrechtlichen Diskriminierungsverbote vorschlagen.

Dreiecksverhältnisse können sich grundsätzlich in vier Fallkonstellationen ergeben, wobei in folgendem Überblick passive Einkünfte (Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren) fokussiert werden:⁷⁹⁾

- Eine Gesellschaft, die in Staat A ansässig ist, unterhält im Staat BS eine Betriebsstätte, die quellensteuerpflichtige Einkünfte aus einem Quellenstaat Q bezieht, also etwa Dividenden oder Zinsen (*Situation 1*).
- Eine Gesellschaft, die in Staat A ansässig ist, unterhält im Staat BS eine Betriebsstätte, die Zinszahlungen an einen Empfänger in einem dritten Staat E leistet (*Situation 2*).
- Eine in zwei Staaten (W und L) ansässige Gesellschaft, dh eine doppelt ansässige Gesellschaft, bezieht quellensteuerpflichtige Einkünfte aus einem Quellenstaat Q, also etwa Dividenden oder Zinsen (*Situation 3*).
- Eine in zwei Staaten (W und L) ansässige Gesellschaft, dh eine doppelt ansässige Gesellschaft, leistet quellensteuerpflichtige Zahlungen an einen Empfänger in einem dritten Staat E, also etwa Dividenden oder Zinsen (*Situation 4*).

2. Situation 1: Betriebsstätte als Empfängerin von Dividenden oder Zinsen

Ist eine Betriebsstätte abkommensrechtlich Empfängerin von Dividenden oder Zinsen iSd in Art. 7 Abs. 2 OECD-MA normierten Zurechnungsgrundsätze, so zeigt sich in traditioneller Sichtweise folgende Situation:

- Der **Quellenstaat (Q)** erhebt auf die aus seinem Gebiet abfließenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren eine Quellensteuer, die er nach seinem Abkommen mit dem Ansässigkeitsstaat des Stammhauses (A) reduzieren muss (A-Q-DBA); da nämlich die Betriebsstätte keine „Person“ im Sinne des OECD-MA ist, kommt das DBA zwischen dem Quellenstaat und dem Betriebsstättenstaat (Q-S-DBA) auf die entsprechenden Zahlungsvorgänge nicht zur Anwendung.
- Im **Ansässigkeitsstaat (A)** des Stammhauses hängt die Besteuerung sodann von der Entlastungsmethode ab, die dieser mit dem Betriebsstättenstaat (BS) vereinbart hat (A-BS-DBA): Ist die Anrechnungsmethode ver-

⁷⁶⁾ In der EU ist zudem die auf direkte Steuern ausgedehnte BeitreibungsRL zu beachten; Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. 3. 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen, ABl L 073/18 (19. 3. 1976), idF Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. 6. 2001 zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG, ABl L 175/17 (28. 6. 2001);

⁷⁷⁾ OECD, Four Related Studies, Issues in International Taxation No. 4 (1992).

⁷⁸⁾ Art. 24 Tz 49 bis 54 OECD-MK.

⁷⁹⁾ Zudem wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass alle involvierten Abkommen dem OECD-MA folgen, wenngleich teilweise abweichende Quellensteuersätze unterstellt werden. Zu bedenken bleibt auch, dass das OECD-MA zwar keine Quellensteuer auf Lizenzgebühren vorsieht, sich eine solche aber in der Abkommenspraxis häufig findet.

einbart, rechnet A die Steuer des Betriebsstättenstaates sowie – nach dem A-Q DBA – die Quellensteuer auf die Dividenden oder Zinsen an, soweit diese im Anrechnungshöchstbetrag Deckung finden; ist hingegen die Befreiungsmethode vereinbart, sind die Betriebsstättengewinne im Ansässigkeitsstaat freigestellt, weshalb idR kein Anrechnungssubstrat zur Anrechnung der Quellensteuern nach dem A-Q-DBA existiert.

- Im **Betriebsstättenstaat (BS)** kommt es sodann zu einer vollen Erfassung der Betriebsstättengewinne nach Art. 7 Abs. 2 OECD-MA. Das BS-Q-DBA mangels Eigenschaft der Betriebsstätte als Person im Abkommenssinne nicht anwendbar. Sofern also der Betriebsstättenstaat die ausländische Quellensteuer nicht bereits nach nationalem Recht anrechnet, könnte eine Anwendung des BS-Q-DBA und damit eine Anrechnung nur über ein Verständigungsverfahren nach Art. 25 OECD-MA erreicht werden. Eine Anrechnungsverpflichtung der Quellensteuer im Betriebsstättenstaat kann sich aber aus der Nichtdiskriminierungsklausel in Art. 24 Abs. 3 des A-BS DBA ergeben.

Die Problematik der Besteuerung im Betriebsstättenstaat ist somit lösbar, wenn im Abkommen zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem Betriebsstättenstaat (A-BS-DBA) eine Betriebsstättendiskriminierungsklausel *à la* Art. 24 Abs. 3 OECD-MA vorgesehen ist. Danach darf nämlich die „Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, [...] in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.“ Diese Klausel verbietet die Schlechterbehandlung von Betriebsstätten bloß beschränkt steuerpflichtiger Unternehmer im Betriebsstättenstaat im Vergleich zu unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen des Betriebsstättenstaates. Solcherart kann das A-BS-DBA dahin gehend verstanden werden, dass der Betriebsstättenstaat zur Anrechnung der vom Quellenstaat Q erhobenen Quellensteuer verpflichtet wird,⁸⁰) wovon tatsächlich auch eine Vielzahl von Staaten ausgeht. Fraglich ist allerdings, in welcher Höhe die Anrechnung zu erfolgen hat:

- Wird vom Quellenstaat Q nach dem A-Q-DBA eine Quellensteuer erhoben, die **niedriger** ist, als die im BS-Q-DBA vorgesehene, so ist der Betriebsstättenstaat lediglich zur Anrechnung dieser niedrigeren tatsächlichen Steuer verpflichtet, was wiederum eine „Überanrechnung“ vermeidet.
- Sollte demgegenüber die von Quellenstaat Q nach dem A-Q-DBA erhobene Quellensteuer **höher** sein, als jene, die im BS-Q-DBA vorgesehen ist, so ist der Betriebsstättenstaat nur zur Anrechnung der in letzterem Abkommen normierten Quellensteuer verpflichtet, was freilich in einer Anrechnung resultiert, die geringer ist, als die tatsächlich erhobene Quellensteuer (siehe auch Art. 24 Tz 52 OECD-MK).

Folgendes Beispiel aus der österreichischen Besteuerungspraxis soll diese nunmehr im OECD-MK vorgeschlagene Lösung veranschaulichen:

Beispiel (EAS.1611 vom 13. 3. 2000): Die inländische Betriebsstätte deutscher Steuerpflichtiger ist keine „in Österreich ansässige Person“, so dass für die von ihr bezogenen Auslandslizenzgebühren nicht die Vorteile der von Österreich (Ö) mit den Lizenznehmerstaaten (Q) abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ausgenutzt werden können. Da die Auslandslizenzgebühren aber von in Deutschland (D) ansässigen Personen bezogen werden, sind die Abkommen zwischen Deutschland und den betreffenden Lizenzgeberstaaten anwendbar und verpflichten diese Staaten zu den entsprechend vorgesehenen Quellensteuerentlastungen. Ist im österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen ein OECD-konformes Betriebsstättendiskriminierungsverbot enthalten, dann sind die gem. den DBAs der Drittstaaten mit Deutschland reduzierten Quellensteuern in Österreich anrechenbar.

Allerdings stellt sich bei diese im OECD-MK angedeuteten Lösung die Folgefrage, wie sich der Ansässigkeitsstaat aufgrund der bereits erfolgten Anrechnung der Quellensteuer im Betriebsstättenstaat zu verhalten hat. Hier ist wie folgt zu differenzieren:

- Wendet der Ansässigkeitsstaat A die **Anrechnungsmethode** für die ausländischen Betriebsstätteneinkünfte (Art. 23B OECD-MA) an, so bezieht er sowohl die Zinsen aus dem Quellenstaat Q als auch die Betriebsstättengewinne in seine Bemessungsgrundlage ein und hat daher sowohl die Steuer des Quellenstaates als auch die Steuer des Betriebsstättenstaates anzurechnen.

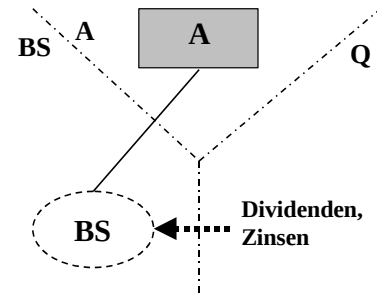
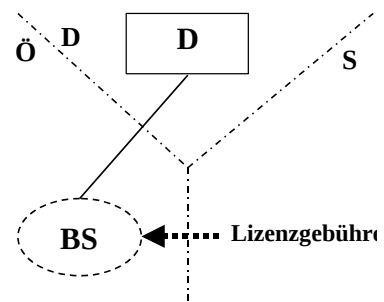


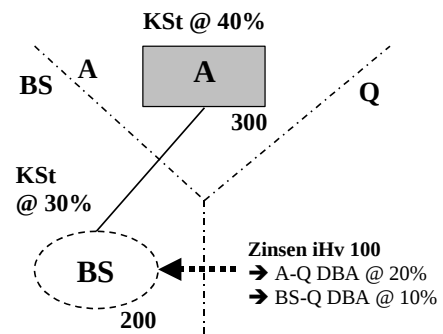
Abbildung: Eine in Staat BS belegene Betriebsstätte einer im Staat A ansässigen Gesellschaft bezieht quellensteuerpflichtige Zahlungen aus dem Quellenstaat Q.



⁸⁰ Siehe auch Art. 24 Tz 49 bis 54 OECD-MK; dazu Avery Jones/Bobbett, BIFD 1999, 16 (17 f); dies entspricht auch der Judikatur des EuGH in der Rs Saint-Gobain (EuGH 21. 9. 1999, C-307/97, Slg 1999, I-6161, Saint-Gobain); dazu etwa Göschl/Kovar/Wahrlich in Lang/Jirousek (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 111 (120 ff).

- Wendet der Ansässigkeitsstaat A die **Befreiungsmethode** für die ausländischen Betriebsstätteneinkünfte (Art. 23A OECD-MA) an, so befreit er die ausländischen Betriebsstättengewinne, welche auch die Dividenden bzw Zinsen beinhalten. Obwohl der Ansässigkeitsstaat im Grunde nach seinem Abkommen mit dem Quellenstaat verpflichtet ist, dessen Quellensteuer anzurechnen, wird aufgrund der Befreiung des Betriebsstättengewinns und der darauf basierenden Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages die anrechenbare Steuer regelmäßig Null betragen.⁸¹⁾ Ganz generell wird auch für den Fall, dass eine Entlastung bereits im Betriebsstättenstaat erfolgt ist, eine Anrechnungsverpflichtung im Ansässigkeitsstaat abgelehnt.⁸²⁾

Beispiel: Die in BS belegene Betriebsstätte einer in Staat A ansässigen Gesellschaft (Stammhaus) bezieht Zinsen iHv 100 aus dem Quellenstaat Q, der sowohl mit Staat A als auch mit Staat BS ein aufrechtes Doppelbesteuerungsabkommen hat; nach dem A-Q-DBA ist eine Quellenbesteuerung iHv 20% zulässig, nach dem BS-Q-DBA eine Quellenbesteuerung von 10%. Staat A erhebt auf die Gesellschaft eine Körperschaftsteuer von 40%; der Betriebsstättenstaat erfasst die Betriebsstätte im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht des Stammhauses mit einer Körperschaftsteuer von 30%. Vor Einbeziehung der Zinsen hat die Betriebsstätte einen Gewinn iHv 200 und das Stammhaus – vor Einbeziehung der Zinsen und des Betriebsstättengewinnes – einen solchen iHv 300.



- Wendet der Ansässigkeitsstaat die **Anrechnungsmethode** an, so ergibt sich folgendes Bild: Da der Quellenstaat Q mangels Abkommensberechtigung der Betriebsstätte nicht zur Anwendung des BS-Q-DBA verpflichtet ist, erhebt er zunächst die in seinem Abkommen mit dem Ansässigkeitsstaat vorgesehene Quellensteuer iHv 20. Geht man iSd Art. 24 Tz 49 bis 54 OECD-MK davon aus, dass der Betriebsstättenstaat BS die Quellensteuer auf die Zinsen höchstens in Höhe des im BS-Q-DBA vorgesehenen Quellensteuersatzes von 10% anrechnet (Art. 24 Tz 52 OECD-MK), so besteuert der Betriebsstättenstaat diesen Sachverhalt mit 80. Der Ansässigkeitsstaat A errechnet zunächst eine Steuer von 240 (Gesamteinkommen von 600 bei einem Steuersatz von 40%), auf die allerdings sowohl die tatsächlich erhobene Quellensteuer iHv 20 (nach dem A-Q-DBA) als auch die Steuer des Betriebsstättenstaates iHv 80 angerechnet wird.

	Staat A	Staat BS	Staat Q
Ergebnis in A	300		
Ergebnis in BS	200	200	
Zinsen aus Q	100	100	100
Σ	600	300	100
Steuersatz	@ 40%	@ 30%	@ 20%
Steuer	240	90	20
Anrechnung der Quellensteuer	20	10	
Anrechnung der BS-Steuer	80	80	
Steuer	140	80	20

- Wendet der Ansässigkeitsstaat die **Befreiungsmethode** an, so ergibt sich folgendes Bild: Wiederum erhebt der Quellenstaat Q mangels Abkommensberechtigung der Betriebsstätte die in seinem Abkommen mit dem Ansässigkeitsstaat vorgesehene Quellensteuer iHv 20. Der Betriebsstättenstaat rechnet iSd Art. 24 Tz 49 bis 54 OECD-MK Quellensteuer auf die Zinsen höchstens in Höhe des im BS-Q-DBA vorgesehenen Quellensteuersatzes von 10% an (Art. 24 Tz 52 OECD-MK) und besteuert somit diesen Sachverhalt mit 80. Der Ansässigkeitsstaat A befreit die Betriebsstättengewinne. Die Frage, ob er zusätzlich zur Anrechnung der Quellensteuer nach dem A-Q-DBA verpflichtet ist, wird überwiegend negativ beantwortet, weshalb der Ansässigkeitsstaat den Sachverhalt mit 120 besteuern wird.

	Staat A	Staat BS	Staat Q
Ergebnis in A	300		
Ergebnis in BS	200	200	
Zinsen aus Q	100	100	100
Σ	600	300	100
Steuersatz	@ 40%	@ 30%	@ 20%
Steuer	240	90	20
Befreiung der BS ([300/600]·240)	120		
Anrechnung der Quellensteuer	20?	10	
Steuer	100 oder 120?	80	20

⁸¹ Vgl. Avery Jones/Bobbett, BIFD 1999, 16 (17).

⁸² Siehe die Entscheidung des holländischen Hoge Raad vom 8. 2. 2002, Case 36155, und dazu van der Stoel, 25 Tax Notes Int'l 1268 (Mar. 25, 2002).

3. Situation 2: Betriebsstätte als Zahlerin von Zinsen

Ein weiteres Dreiecksproblem wirft sich auf, wenn eine Betriebsstätte Zinsen leistet. Zur Bestimmung der Quelle dieser Zinszahlungen ist nämlich auf Art. 11 Abs. 5 OECD-MA zurückzugreifen:

- Dieser normiert in seinem **ersten Satz**, dass Zinsen dann aus einem Vertragsstaat stammend gelten, „wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist“. Im Verhältnis zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Stammhauses (A) und dem Staat des Empfängers (E), also im A-E-DBA, findet dieser erste Satz Anwendung, weshalb Staat A im Verhältnis zu Staat E der Quellenstaat ist und eine Quellenbesteuerung nach dem abkommensrechtlich normierten Satz durchführen darf.
- Die Situation stellt sich freilich im Verhältnis zwischen dem Betriebsstättenstaat (BS) und dem Staat des Empfängers (E) anders dar, zumal Art. 11 Abs. 5 **zweiter Satz** des BS-E-DBA – entsprechend dem OECD-MA – Folgendes vorsieht: „Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.“ Im Verhältnis zwischen dem Betriebsstättenstaat (BS) und dem Staat des Empfängers (E) ist also der Betriebsstättenstaat der Quellenstaat und damit (ebenfalls) zur Quellenbesteuerung nach dem abkommensrechtlich normierten Satz berechtigt.

Es kommt somit grundsätzlich zu einer zweifachen Quellenbesteuerung der Zinsen, einmal durch den Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft und einmal durch den Betriebsstättenstaat.⁸³⁾ Sieht man von der doppelten Anrechnung im Staat des Empfängers ab, lässt sich diese Problematik im Wesentlichen auf zwei Arten lösen:

- Einerseits könnte Art. 11 Abs. 5 des A-BS DBA als *Tie-Breaker* Regel zu Gunsten des Betriebsstättenstaates interpretiert werden;⁸⁴⁾
- andererseits könnte Art. 11 Abs. 5 des A-E DBA dahin gehend ergänzt werden, dass im Falle einer zahlenden Betriebsstätte der Ansässigkeitsstaat nicht mehr als Quellenstaat gilt (so genannte „*Australian Clause*“).⁸⁵⁾

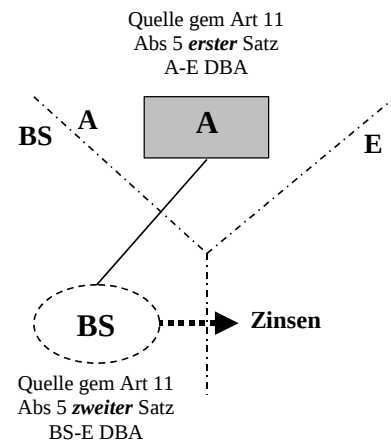


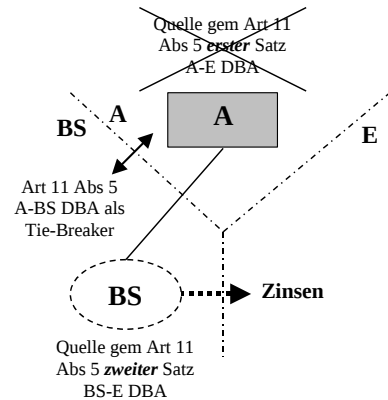
Abbildung: Eine in Staat BS belegene Betriebsstätte einer im Staat A ansässigen Gesellschaft leistet quellensteuerpflichtige Zinsen an einen in Staat E ansässigen Empfänger. Es kommt sowohl in Staat A (nach Art. 11 Abs. 5 erster Satz A-E DBA) als auch im Betriebsstättenstaat (nach Art. 11 Abs. 5 zweiter Satz BS-E DBA) zur Quellenbesteuerung.

⁸³ Siehe dazu Avery Jones/Bobbett, BIFD 1999, 16 (18 f); ausführlich jüngst Jakobsons in Sutter/Zehetner (Hrsg.), *Triangular Tax Cases* (2004) 77 (77 ff); W. Loukota/Stefaner in Gassner/Lang/Schuch/Staringer (Hrsg.), *Verteilung der Besteuerungsrechte* (2005) 247 (268 ff).

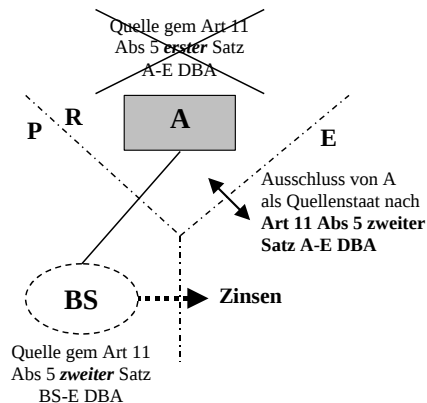
⁸⁴ Siehe Art. 11 Tz 29 OECD-MK; dazu etwa Jakobsons in Sutter/Zehetner (Hrsg.), *Triangular Tax Cases* (2004) 77 (85 f).

⁸⁵ Siehe Art. 11 Tz 30 OECD-MK. Die Australian Clause hat ihren Namen aus der Abkommenspraxis Australiens bezogen; so findet sich beispielsweise auch in Art. 11 Abs. 5 des DBA zwischen Australien und Österreich folgende Bestimmung: „Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine Person ist, die in diesem Staat steuerlich ansässig ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat oder außerhalb beider Vertragsstaaten eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt“.

Lösungsmöglichkeit 1: Die von der OECD präferierte Lösung (Art. 11 Tz 29 OECD-MK) besteht darin, Art. 11 Abs. 5 des Abkommens zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem Betriebsstättenstaat als Tie Breaker-Regelung dahin gehend auszulegen, dass nur mehr der Betriebsstättenstaat als Quellenstaat gilt und der Ansässigkeitsstaat nicht mehr zur Quellensteuerung berechtigt ist. Allerdings ist hier zu bedenken, dass die Schutzwirkung dieser Interpretation für den Empfänger beschränkt ist, da er weder in Staat A noch in Staat BS ansässig ist und sich daher womöglich nicht auf das Abkommen zwischen diesen beiden Staaten berufen kann.



Lösungsmöglichkeit 2: Die zweite Lösungsmöglichkeit besteht in der Einfügung einer so genannten „Australian Clause“ (Art. 11 Tz 30 OECD-MK), der ihren Namen aus der Abkommenspraxis Australiens bezogen hat. Diesfalls wird im Abkommen zwischen dem Ansässigkeitsstaat A und dem Staat des Empfängers eine Klausel eingefügt, die die Eigenschaft des Ansässigkeitsstaates des Zahlers als Quellenstaat nach Art. 11 Abs. 5 erster Satz des Abkommens dann ausschließt, wenn der Schuldner in (irgendeinem) anderen Staat eine Betriebsstätte hat, die mit der Zinszahlung belastet ist.



4. Situation 3: Doppelt ansässige Gesellschaft als Empfängerin von Dividenden oder Zinsen

Dreiecksverhältnisse entstehen auch aus dem Umstand, dass eine Gesellschaft in zwei Staaten ansässig ist. So ergibt sich nach Art. 1 OECD-MA die Abkommensberechtigung einer Gesellschaft aus der Ansässigkeit. Art. 4 OECD-MA definiert diesen Ansässigkeitsbegriff dahin gehend, dass eine Person, die nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates „auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist“, wobei der Ausdruck der Ansässigkeit nicht eine Person umfasst „die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist“. Eine Gesellschaft ist daher dann in einem Staat ansässig, wenn sie dort etwa aufgrund des Ortes der Geschäftsleitung bzw des statutarischen Sitzes unbeschränkt steuerpflichtig ist. Bei doppelter Ansässigkeit entscheidet Art. 4 Abs. 3 OECD-MA die Frage für nicht natürliche Personen dahingehend, dass diese „als nur in dem Staat ansässig“ gelten, „in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet“. Jener Staat, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung befindet, „gewinnt“ daher die Tie Breaker-Entscheidung und ist als abkommensrechtlicher Ansässigkeitsstaat (sog „Winner“-Staat) im bilateralen Verhältnis zum Staat des statutarischen Sitzes (sog „Loser“-Staat) anzusehen.⁸⁶⁾

Bezieht eine doppelt ansässige Gesellschaft quellensteuerpflichtige Zahlungen (zB Dividenden oder Zinsen) aus dem Quellenstaat, so ist dieser Quellenstaat durch zwei Abkommen – nämlich jenes mit dem „Winner“-Staat und jenes mit dem „Loser“-Staat – gebunden, die beide im Rahmen ihrer Schrankenwirkung das Besteuerungsrecht des Quellenstaates limitieren.⁸⁷⁾ Daraus folgert, dass die für den Steuerpflichtigen

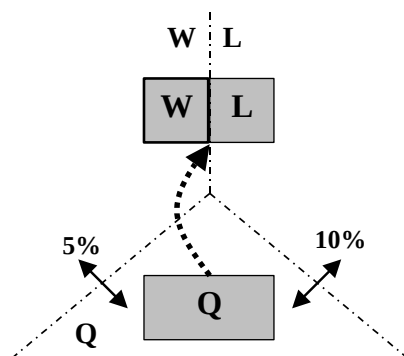


Abbildung: Eine doppelt ansässige Gesellschaft bezieht quellensteuerpflichtige Zahlungen aus dem Quellenstaat Q. Der Quellenstaat ist – unabhängig von der Ansässigkeitszuteilung im Verhältnis zwischen W und L – durch beide Abkommen (mit W und mit L) gebunden und muss die größtmögliche Einschränkung seines Besteuerungsrechts hinnehmen (hier: Limitierung auf 5%).

⁸⁶⁾ Zur Terminologie nur Avery Jones/Bobbett, BIFD 1999, 16 (16); Burgstaller in Gassner/Lang/Schuch/Staringer (Hrsg.), Verteilung der Besteuerungsrechte (2005) 217 (238).

⁸⁷⁾ Siehe auch Avery Jones/Bobbett, BIFD 1999, 16 (19).

günstigste Lösung – und *vice versa* die größte Limitierung des Quellenstaates – greift. Ein anderer, umstrittener Lösungsweg läuft darauf hinaus, dem „Loser“-Staat auch für Zwecke des L-Q DBA die Qualifikation als Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft zu verwehren.⁸⁸⁾

5. Situation 4: Doppelt ansässige Gesellschaft als Zahlerin von Dividenden oder Zinsen

Ist eine doppelt ansässige Gesellschaft Zahlerin von Dividenden oder Zinsen, so wirkt sich nach traditioneller Ansicht das Abkommen zwischen dem „Winner“-Staat und dem „Loser“-Staat und die darin enthaltene *Tie Breaker*-Regel nicht auf andere Abkommen der beiden Staaten aus, weshalb beide Staaten grundsätzlich zur Quellenbesteuerung insoweit berechtigt sind, als dies im jeweiligen Abkommen mit dem Staat des Empfängers vorgesehen ist. Dies ergibt sich daraus, dass nach den Abkommen des Empfängerstaates (E) sowohl mit dem „Winner“-Staat als auch mit dem „Loser“-Staat die zahlende Gesellschaft jeweils als ansässige Person anzusehen ist und daher Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 11 Abs. 2 Anwendung finden.

Für dieses Problem der doppelten Quelle und der daraus resultierenden **dreifachen Besteuerung** (in L, W und E) bestehen im Wesentlichen drei Lösungsmöglichkeiten:

- Erstens wird für den Fall der Dividendenbesteuerung die Anwendung des in Art. 10 Abs. 5 L-W DBA niedergelegten Verbots der extraterritorialen Besteuerung für Dividenden⁸⁹⁾ erwogen (sog. **Hunter Douglas Auslegung**)⁹⁰⁾.
- Zweitens wird überlegt, der **Tie Breaker-Regel** des Art. 4 Abs. 3 L-W DBA insofern „Querwirkungen“ auf Art. 4 Abs. 1 E-L DBA zuzuerkennen, als dann die doppelt ansässige Gesellschaft auch für Zwecke des E-L DBA nicht als in Staat L ansässig gelten würde und diesfalls Staat L nicht Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 11 Abs. 2 anwenden dürfte, sondern wegen Art. 7 bzw. Art. 21 E-L DBA an der Besteuerung gehindert wäre.⁹¹⁾
- Drittens könnte die drohende Dreifachbesteuerung durch eine **doppelte Anrechnung** der W- und L-Quellensteuer in Staat E vermieden werden.⁹²⁾

Lösungsmöglichkeit 1: Der Hunter Douglas-Ansatz aktiviert für die Lösung des Problems der doppelten Quelle das in Art. 10 Abs. 5 L-W DBA niedergelegte Verbot der extraterritorialen Besteuerung. Obwohl dieses Verbot auf die Besteuerung von Ausschüttungen durch den Betriebsstättenstaat zugeschnitten scheint, soll es nach dem Hunter Douglas-Ansatz aufgrund eines Größenschlusses auch auf Dividenden Anwendung finden. Daher verbiete das L-W DBA die Quellenbesteuerung der Ausschüttung der doppelt ansässigen Gesellschaft durch den „Loser“-Staat. Freilich hat diese Lösung den Nachteil, dass der Dividendenempfänger nicht Berechtigter des Abkommens zwischen L und W ist und er deswegen womöglich rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit dieses Ergebnisses hat.

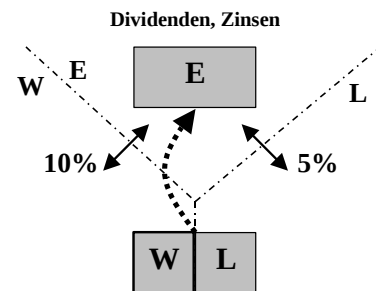
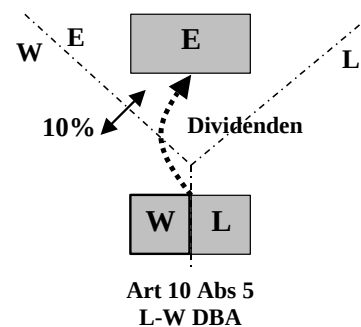


Abbildung: Eine doppelt ansässige Gesellschaft leistet quellensteuerpflichtige Zahlungen an einem in Staat E ansässigen Empfänger. Nach traditioneller Ansicht ist aus der Sicht des Staates E die doppelt ansässige Gesellschaft – trotz der Tie Breaker-Regel im Abkommen zwischen W und L – in beiden Staaten ansässig. Sowohl W als auch L können daher nach ihrem jeweiligen Abkommen mit E die Zahlungen entsprechend Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 11 Abs. 2 quellenbesteuern.



⁸⁸ Siehe dazu etwa Creus/de Jong in Sutter/Zehetner (Hrsg.), Triangular Tax Cases (2004) 145 (187 ff).

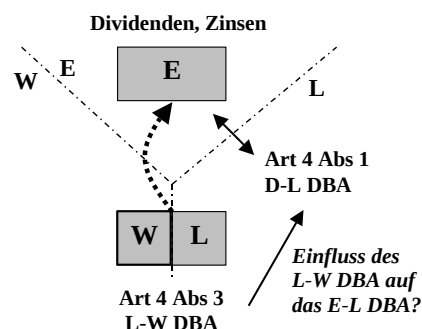
⁸⁹ Art. 10 Abs. 5 OECD-MA lautet: „Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.“

⁹⁰ Benannt nach der kanadischen Entscheidung *Hunter Douglas Ltd. v The Queen* 79 DTC 5340 (FCTD); ebenso der niederländische Hoge Raad vom 2. 9. 1992, Case 27252; siehe zu diesem Ansatz ausführlich Creus/de Jong in Sutter/Zehetner (Hrsg.), Triangular Tax Cases (2004) 145 (151 ff); Burgstaller in Gassner/Lang/Schuch/Staringer (Hrsg.), Verteilung der Besteuerungsrechte (2005) 217 (243 ff).

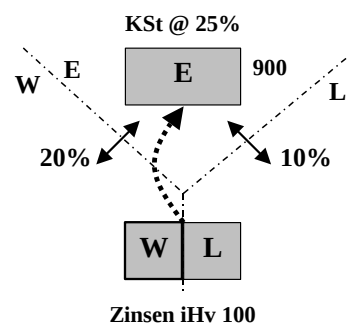
⁹¹ Diese Lösung findet sich vor allem im US-amerikanischen Rev Rul 2004-76, und in ähnlicher Form im Urteil des niederländischen Hoge Raad vom 28. 2. 2001, Case 35557, wo allerdings die Besonderheit bestand, dass dort das Protokoll zum DBA für Zwecke des Art. 4 ausdrücklich auf „internationale Abkommen“ verwies; siehe aus der Literatur zuletzt ausführlich Creus/de Jong in Sutter/Zehetner (Hrsg.), Triangular Tax Cases (2004) 145 (161 ff); Burgstaller in Gassner/Lang/Schuch/Staringer (Hrsg.), Verteilung der Besteuerungsrechte (2005) 217 (238 ff).

⁹² Siehe zu diesem Ansatz auch Creus/de Jong in Sutter/Zehetner (Hrsg.), Triangular Tax Cases (2004) 145 (168 f); W. Loukota/Stefaner in Gassner/Lang/Schuch/Staringer (Hrsg.), Verteilung der Besteuerungsrechte (2005) 247 (279 f).

Lösungsmöglichkeit 2: Der zweite Lösungsansatz fokussiert Art. 4 Abs. 1 erster Satz des E-L DBA, welches vorsieht dass „der Ausdruck ‚eine in einem Vertragsstaat ansässige Person‘ eine Person [bedeutet], die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist [...]“. Das Argument läuft sodann darauf hinaus, dass die doppelt ansässige Gesellschaft im „Loser“-Staat deswegen nicht unbeschränkt steuerpflichtig iSd Art. 4 Abs. 1 des E-L DBA sei, weil aufgrund der Tie Breaker-Regel des Art. 4 Abs. 3 L-W DBA der „Winner“-Staat im Verhältnis zwischen L und W der Ansässigkeitsstaat ist und insofern die Besteuerung der doppelt ansässigen Gesellschaft in L territorial begrenzt sei. Folgt man diesem Ansatz, so folgert, dass Staat L als Nicht-Ansässigkeitsstaat auch für Zwecke des E-L DBA aufgrund dessen Art. 7 bzw Art. 21 nicht besteuern darf. Gegen diese Lösung lässt sich freilich anführen, dass Art. 4 des L-W DBA seine Wirkungen auf das L-W DBA beschränkt („Im Sinne dieses Abkommens“) und zudem Art. 4 Abs. 1 D-L DBA auf das „Recht dieses Staates“ verweist, was von der hA als Verweis auf nationales Recht des Staates L, nicht aber auf dessen DBA-Recht verstanden wird (siehe auch Art. 4 Tz 4 OECD-MK); deshalb gelte auch der „Loser“-Staat im Verhältnis zum Empfängerstaat als Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft. Einen ähnlichen umstrittenen Lösungsansatz bietet auch Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz E-L DBA, wonach der „Ausdruck [ansässige Person] nicht eine Person [umfasst], die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist“. Auch hier ist umstritten, welche Auswirkung die Tie Breaker-Regel des Art. 4 Abs. 3 L-W DBA auf die Auslegung dieser Bestimmung hat.



Lösungsmöglichkeit 3: Eine dritte Lösungsmöglichkeit könnte darin bestehen, die beiden bilateralen Abkommen dahin gehend auszulegen, dass eine Verpflichtung zur doppelten Anrechnung im Empfängerstaat E besteht (dh, 10% nach D-W DBA und 5% nach D-L DBA). Wenngleich auch die Gangbarkeit dieses Weges umstritten ist, ergäbe sich hier zusätzlich das Problem einer möglicherweise unzureichenden Entlastung, wenn in Staat E nicht genügend Anrechnungssubstrat vorhanden ist. Zusätzlich stellt sich die Frage der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages: Selbst wenn der Empfängerstaat eine doppelte Anrechnung vorzunehmen gewillt ist, wäre bei einer per-country-limitation keine volle Ausschöpfung des möglichen Anrechnungsvolumens möglich (Spalte 1 der nebenstehenden Tabelle), während im Falle einer overall-limitation die Besteuerung im Empfängerstaat voll „aufgesaugt“ würde (Spalte 2).



	Variante 1: Je Staat	Variante 2: Gesamt
Steuer in E vor Entlastung	250	250
Anrechnung der W-Steuer		
Steuer in W: 20	20	
AHB: 100 @ 25%	25	(20)
Anrechnung der L-Steuer		
Steuer in L: 10	10	
AHB: 100 @ 25%	25	(10)
Gesamtanrechnung		
Steuer in W und L: 30	30	
AHB: 100 @ 25%	25	(25)
Steuer in E nach Entlastung	220	225